

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 11 (1862)

Artikel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte des stadtbernischen Gesellschafts- und Zunftwesens
Autor: Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern.

Ein Beitrag zur Geschichte des Stadtbernischen Gesellschafts-
und Zunftwesens.

Nach den Materialien des verstorbenen Oberamtmanns und Appellationsrichters

Bernhard Emanuel von Rodt

bearbeitet und bis in die Gegenwart fortgeführt von dem Herausgeber.

Vorwort.

Unter dem reichen handschriftlichen Nachlasse des durch Gründlichkeit, Umsicht und Unpartheilichkeit sich auszeichnenden bernischen Geschichtsforschers B. E. von Rodt befanden sich auch „Materialien zu einer Geschichte der Gesellschaft von Kaufleuten,“ welche er in seiner letzten Lebenszeit aus den Urkunden und Protokollen dieser städtischen Zunft gesammelt hatte. ¹⁾ Seine Stellung als Obmann oder Präsident derselben und ihrer vorberathenden Behörden während einer langen Reihe von Jahren und die daherige Vertrautheit mit den Zwecken und der Thätigkeit der Gesellschaft, seine genaue Kenntniß des Staatshaushaltes des alten

¹⁾ Außer verschiedenen Rädeln, den Rechnungen u. s. w. hatte er bei 40 Bände Gesellschaftsmanuale durchgeforscht.

Berns, seine reine historische Wahrheitsliebe eigneten ihn in gleichem Maße zum Forscher und Darsteller des genannten Gegenstandes. Nach ziemlicher Beendigung seiner Materialiensammlung erhielten seine Gesellschaftsgenossen von der Arbeit Kenntniß, und in ihrer Mitte fand der Gedanke einer angemessenen Veröffentlichung derselben als eines Beitrags zur Geschichte des bisher noch so wenig beleuchteten und in seinen vielfachen Eigenthümlichkeiten wenig gekannten Zunftwesens der Stadt Bern allseitigen Beifall. Da unterzog sich, weil der Umfang der Arbeit und die Masse des Details bei einer Veröffentlichung durch den Druck die Beschränkung auf einen gedrängten, das Wesentliche in sich schließenden, mehr übersichtlichen Auszug als nothwendig erscheinen ließen, der Verfasser mit anerkennenswerthester Hingabe aus Interesse für die Sache auch der neuen Mühwalt. Leider unterbrach sein Tod die Vollendung dieser in den hauptsächlichern Abschnitten bereits zu Ende geführten kürzern Bearbeitung.

Nach dem Hinscheide von Rodts im Jahre 1848 wurde im Schooße der Vorsteherchaft der Zunft in Betreff der unternommenen Arbeit Nachfrage gehalten; sie erhielt in freundlicher Weise von der Familie die Manuscripte, sowohl die umfangreichen Materialien als auch die verkürzte, unvollendete Bearbeitung derselben, und richtete dann die Einladung an mich, über die Verwendbarkeit des vorhandenen Stoffes und über das Maaf seines Werthes für die Gesellschaft mich gutachtlich zu äußern, um je nach der Sachlage eine Veröffentlichung zunächst zu Handen der Zunftangehörigen anzuordnen. Ich überzeugte mich bei der Durchsicht der Manuscripte, wie begründet das Urtheil ist, welches L. Wurstemberger in seiner Lebensgeschichte von Rodts über die Arbeit fällt, daß sie „für die Geschichte des bernerischen Innungswesens und der mittelalterlichen Zunftverfassung im Allge-

meinen nicht ohne bedeutenden Werth sei.“³⁾ Aus Achtung für den vielverdienten verewigten Vorsteher meiner Zunft, welcher er seit 1823 als Präsident der Waisenkommission, von 1833 an auch als Obmann der Gesellschaft mit ebenso großer Pflichttreue als ausgezeichnetes Geschäftskennntniß bis zu seinem Tode vorstand, und in der Ueberzeugung, meinen Mitbürgern einen vielfach belehrenden Beitrag zur richtigen Erkenntniß und Würdigung wichtiger, mehrhundertjähriger städtischer Einrichtungen zu bieten, über deren Zwecke und Entwicklung so Viele theils ganz im Dunkeln, theils in irrigen Ansichten befangen sind, — übernahm ich dann mit Freuden die Aufgabe, aus dem gebotenen Material ein für die Oeffentlichkeit passendes Ganze zu bilden und die geschichtliche Entwicklung von 1840 an, bis zu welchem Jahre des Verfassers Untersuchungen reichen, in erforderlicher Weise bis auf die Gegenwart fortzuführen.

Bevor ich dazu gelangen konnte, diese Um- und Ausarbeitung ins Werk zu setzen, veröffentlichte der verstorbene gediegene Forscher und Kenner unserer heimischen Geschichte, Alt-Lehenskommissär Dr. Juris R. Wyß, im Berner Taschenbuch, Jahrgang 1854, S. 126—154, den trefflichen Aufsatz über „die alten Stuben- und Schießgesellschaften der Stadt Bern,“ worin diese Institute zum ersten Male, — denn die zerstreuten und unzusammenhängenden Angaben in Tilliers Geschichte Berns können wenig in Betracht kommen, — einer zwar sehr gedrängten, aber die Hauptpunkte zusammenfassenden monographischen

2) Bernhard Emanuel von Rodt. Lebensbild eines Alt-Berners als Soldat, Staatsdiener, Geschichtschreiber, Zeitgenosse und Augenzeuge der schweizerischen Umwälzungen. Geschildert von L. Wurtemberg. Bern. Huber. 1851. S. V. 273. Eine des Geschilderten ebenso würdige als interessante Biographie.

Schilderung unterworfen wurden. Die ihm von mir mitgetheilte Rodtsche Arbeit leistete für dieselbe wesentliche Dienste, wie denn Wyß ihre Gründlichkeit und Bedeutung hervorhebt und eine Vergleichung seiner Abhandlung mit der nachfolgenden deren reichliche Benutzung deutlich erkennen läßt. Wyß wollte aber mehr nur einen Ueberblick über die genannten Verbände geben, als einläßlich ihre Thätigkeit und Entwicklung begründen; daher kommt es, daß ungeachtet des Werthes seiner Darstellung die Spezialgeschichte von Rodts den ihrigen nicht verloren hat; der eigenthümliche Vorzug bleibt ihr, durch einläßlicheren Nachweis im Einzelnen die allgemeinen Gesichtspunkte und Grundsätze zu erhärten und zu verdeutlichen.

Seit der Veröffentlichung dieser kleinen aber werthvollen Monographie der stadtbernischen Gesellschaften brachte der bis ins hohe Greisenalter unermüdliche und vielseitige Sammler Alt-Oberzollverwalter R. J. Durheim in seiner historisch-topographischen Beschreibung der Stadt Bern, 1859, S. 139—231, mancherlei bemerkenswerthe Detailangaben über die einzelnen 13 Gesellschaften, wobei für Kaufleuten wieder das Rodtsche Manuscript benutzt wurde; aber das Wesen und Leben der Gesellschaften im Ganzen und Einzelnen findet sich darin nicht ausgeprägt, wie solcher Zweck auch nicht im Plane des Buches liegen mochte.

In diesen Auseinandersetzungen ist die Rechtfertigung der Herausgabe der nachfolgenden Monographie der Gesellschaft von Kaufleuten gegeben; haben gewisse Einzelheiten vorwiegende Bedeutung für den engeren Kreis ihrer Angehörigen, so spiegelt sich im Ganzen die Aufgabe, das Wirken, Thun und Lassen aller Gesellschaften oder Zünfte ab; alle hatten im Wesentlichen und Allgemeinen die gleichen Obliegenheiten, die gleiche Stellung im Staate; besondere Rechte und Attribute kamen einzelnen Gesellschaften nur ausnahmsweise zu.

Bei der Bearbeitung folgte ich meistens dem Auszuge, den ich jedoch häufig aus dem Hauptmanuscripte ergänzte. Mehrere Abschnitte sind größtentheils umgestaltet worden, eine bedeutende Menge wesentlicher Bereicherungen des vorhandenen Materials, über dessen Richtigkeit in Zweifelsfällen ich durch eigenes Nachschlagen in den Manualen mir Kenntniß verschaffte, kam als neuer Stoff hinzu. Die Eintheilung und Rubricirung des Stoffes wurde übersichtlicher und systematischer vorgenommen.

Möge der Leser nicht vergessen, daß eine jede Zeit nur dann richtig aufgefaßt und beurtheilt wird, wenn sie von dem Standpunkte der in ihr waltenden Ideen und Anschauungen aus gewürdigt wird; das Gesetz historischer Entwicklung wird verkannt und mißachtet, wenn aus dem Gesichtspunkte moderner Begriffe längst entschwundene Verhältnisse und Zustände einseitig gerichtet werden.

Der Herausgeber.

I. Ueber die Entstehung und Entwicklung der stadtherrnischen Stubengesellschaften im Allgemeinen.

Die Bildung bürgerlicher Vereine in den Städten der meisten europäischen Staaten unter dem Namen von Zünften und Gesellschaften reicht in das frühere Mittelalter hinauf, in welchen Zeiten jene Bürgervereine in der Geschichte der Städte bekanntlich eine bedeutende Stellung einnehmen. In der Lombardei, wo das Zusammenwirken römischer und germanischer Rechtsbegriffe und Staatsgrundsätze die Bildung des mittelalterlichen Städtewesens erzeugte, ist die Quelle fast aller mittelalterlich-städtischen Einrichtungen zu suchen. Die militärische Eintheilung der Städte nach Vierteln u. s. w., die Abstufung verschiedener Bürgerklassen, die Bildung von

Waffengesellschaften durch die schon früher bestandenen Zünnungen, der Uebergang der militärischen Eintheilung in persönliche und korporative Abtheilungen nach den Zunft-Waffenverbindungen, das politische Auftreten der Zunftgesellschaften der Handwerker gegen den Adel und den wohlhabenden Mittelstand und die daherigen Rückwirkungen, — in diesen Verhältnissen, die zuerst lebendig in Norditalien zu Tage traten und sich dann nach Norden in die übrigen europäischen Staaten verbreiteten, ruht der eigentliche Ursprung der Stubengesellschaften des Mittelalters. Die Handwerkszünfte wie die Gesellschaften waren ursprünglich Verbindungen von Personen gleichen oder ähnlichen Standes und Berufes zu verschiedenen theils religiösen, theils industriellen und ökonomischen, auch militärischen Zwecken. Man verband oder verbrüdete sich zu gemeinsamer Verherrlichung kirchlicher Feste, zu Beerdigung von Verstorbenen, zur Bestreitung der Kosten für christlich gebührende Bestattung von Unbemittelten. Zur Förderung der Gewerbe übernahmen die Verbrüderungen auch die Aufsicht über den Betrieb derselben, die Prüfung derjenigen, welche dem betreffenden Handwerke sich widmen, dasselbe als Meister ausüben wollten. In dieser Hinsicht hieß der Verein eine Zunft, welche für die genannten Beziehungen ihr besonderes Reglement, ihre von der Obrigkeit anerkannten Statuten hatte, woran die das Handwerk Betreibenden gebunden waren, sowie sie auch in die Zunft sich annehmen lassen mußten. Von letzterer war die Gesellschaft gesondert, indem diese auch Leute anderer, wenn auch schon ähnlicher Handwerke und Berufsarten unter ihren Gliedern zählte, die sich zu solchen Zwecken vereinigten, welche die Handwerkszunft nicht betrafen. So faßte z. B. in Bern die Gesellschaft der Schmiede nebst diesen auch die Schlosser, die Büchschmiede und andere Arbeiter in Eisen, diejenige

der Pfister auch die Müller, die der Schuhmacher die Sattler, die Gerbergesellschaft die Kürschner, die Seckler und sonst mit Fellen und Lederarbeit sich befassende Handwerke in sich u. s. w. Außerdem gab es Gesellschaften, welche gar keine zünftige Handwerke in sich begriffen, wohl aber Personen gleichen Standes oder solcher Berufsarten, die dem Zunftzwange und daherigen Vorschriften nicht unterworfen waren, wie adelige und andere Grundbesitzer, Geistliche, Notarien, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Fabrikanten, Aerzte, Apotheker u. s. w., welche Gesellschaften dann entweder ganz besondere oder den Namen desjenigen Berufes trugen, zu dem die meisten oder ursprünglichen Mitglieder derselben sich zählten; so in Bern die Gesellschaft zum Narren oder Distelzwang diejenige des Adels, zum Affen mit Anspielung auf die Nachahmung die der Künstler. Aus den Handelsleuten und Krämern entstand die Gesellschaft zu Kaufleuten; allein selbst da, wo zünftige Handwerke vorhanden waren, nannte sich die Gesellschaft nicht immer nach diesen; so z. B. gründeten die Schneider zu Bern die Gesellschaft zum Mohren und eine Abtheilung der zahlreichen Gerber nahm den Namen zum rothen Löwen an.

In manchen Städten der Lombardei, besonders auch Deutschlands und der Schweiz, gelang es den Handwerksinnungen oder Zünften, einen direkten Antheil an der Regierung des städtischen Gemeinwesens zu erringen; die das Gepräge ihres Einflusses tragenden Verfassungen erhielten den Namen Zunftverfassungen. Wesentlich anderer Art waren die Bildung des Stadtregementes und die Stellung der Zunftgesellschaften in Bern. Von der Gründung der Stadt an, gleichsam einer Militärkolonie der Zähringer, waren die Bürger alle gleichberechtigt, es waltete kein Rechtsunterschied zwischen Rittern, achtbaren Geschlechtern

und Handwerkern. Zwar machte sich später auch in Bern die Bewegung der Handwerker gegen die übrige Bürgerschaft des Adels und der achtbaren Geschlechter, in deren Hände allmählig das Stadtre Regiment übergegangen war, geltend; allein die Klugheit der Machthaber leitete zuletzt die Bewegung zu solchem Ziele, daß nicht nur keine Zunftverfassung sich herausbildete, sondern im Gegentheil die Errichtung von Zunftgesellschaften bei schwerer Strafe verboten wurde. Der letzte Versuch zu einer Zunftverfassung zu gelangen war die Umwälzung von 1384 gewesen, welche zwar für die Handwerker den Erfolg hatte, daß nun Manche in den großen Rath gewählt wurden, aber eine direkte Vertretung der Handwerke nicht anerkannt ward. Noch 1392 untersagte ein Rathsbeschluß bei Strafe der Verbannung und 100 Gulden Buße jeglichen Versuch zur Bildung von Zünften.

Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts sind demnach kaum schon Stubengesellschaften mit solchen Attributen vorhanden, wie sie bereits die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts uns darstellt,³⁾ sondern wir haben bloße Handwerksinnungen, Zünfte ohne politische Rechte, Verbindungen, welche ausschließlich die Interessen ihres Gewerbes berathen und wahren durften, damals einen noch sehr geringen Zunftzwang ausübten und dem Rathe ganz untergeordnet erscheinen. Es mangelte ihnen noch fast Alles, was später zum eigentlichen Wesen der Gesellschaften gehörte, vorzüglich aber fehlten ihnen die Rechte, welche anderwärts den

3) Die Ansicht, welche häufig in Druckschriften und auch in Memorialen, Gutachten von Gesellschaftsbehörden ausgesprochen wird, und die den Bestand förmlicher Stubengesellschaften „schon bald nach Erbauung der Stadt“ behauptet, entbehrt demnach aller historischen Grundlage und ist im Gegentheil nachweislich eine irrthümliche.

Zünften eingeräumt worden waren. Die wirklich ursprüngliche Entwicklung unsers bernischen Gesellschaftswesens liegt allerdings ziemlich im Dunkeln; die urkundlichen Nachweise über den Bestand förmlicher Stubengesellschaften gehen eben nicht über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus; wohl mögen einzelne oder die Mehrern mit ihren Anfängen ins vierzehnte hineinreichen, aber ohne den ausgeprägten Charakter, wie er sich in der Folgezeit darstellt. Da seit 1384 die Handwerkerbewegung allmählig sich legte, mochte die stärker und mächtiger gewordene Obrigkeit gegen den Wunsch der Umwandlung der Handwerker-Innungen in eigentliche Stubengesellschaften nach dem Vorgange in den meisten deutschen und Schweizerstädten kaum mehr große Bedenken gehegt, sondern sie gestattet haben, immerhin ohne direkten Antheil an der Staatsleitung.

Rasch bildeten sich nun aus den vorhandenen Elementen der Handwerkszünfte und der Vereine des Adels, der Handelsleute u. s. w., die alle ihre besondern Trinkstuben zum Zwecke geselliger Vereinigung hatten, ⁴⁾ die organisirten Stubengesellschaften. Zuerst wurde ihnen das Recht der Freveljustiz in ihren Versammlungshäusern ertheilt; dann folgte ihre militärische Organisation, die wichtigste Beziehung der Gesellschaften, bis sie im siebzehnten Jahrhundert allmählig gegen diejenige der Armenbesorgung an Bedeutung zurücktrat, und später erweiterte sich der Kreis der Attribute noch mehr. ⁵⁾

4) Die Adelligen hatten zwei, nämlich zum Narren und zum Distelzwang.

5) Die einlässlichere Schilderung über die Zünftebildung und Handwerkerbewegung des Mittelalters, namentlich der Verhältnisse in Bern, findet sich in Wyß Stubengesellschaft u. s. w., Berner-Taschenbuch 1854, welchen Aufsatz ich für diesen Abschnitt hauptsächlich benutzt habe.

Bestehen in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts 17 Gesellschaften, so sind sie durch Verschmelzung oder Aufhören am Ende des sechszehnten bereits auf die jetzigen 13 beschränkt. Die Blüthezeit der Gesellschaften fällt vom Ende des fünfzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert. Mit dem Aufhören der militärischen Obliegenheiten wurde ihre Bedeutung wesentlich gemindert; auch die gesellige Seite trat in den Hintergrund, so daß, als noch andere, mehr untergeordnete Attribute im Laufe der neuern Zeit dahinfielen, zuletzt nur die Armenpflege und das Vormundschaftswesen nebst der Vermögensverwaltung als Aufgaben der gesellschaftlichen Thätigkeit übrig blieben. In dieser besondern Beziehung bilden die 13 gesellschaftlichen Verbände eben so viele einzelne Gemeinheiten oder doch selbstständige Abtheilungen der Bürgergemeinde von Bern.

Kommt den Gesellschaften kein organisch zugewiesener Antheil an der Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Bürgergemeinde mehr zu, wie es seit der Mediationsverfassung bis zur Einführung der Gemeindegesetzgebung von 1833 statt hatte, so wendet sich bisweilen gleichwohl bei außerordentlichen Anlässen, in Fällen von tief in die burgerlichen Interessen eingreifender Bedeutung, von sich aus die allgemeine burgerliche Behörde an die Gesellschaften, welche durch das Mittel von Ausgeschossenen ihre Willensmeinung kund thun. Auf diese Weise wird den Zünften ein wenn auch sehr beschränkter Einfluß auf die Leitung und Verwaltung der allgemeinen burgerlichen Angelegenheiten gewahrt.

Wie von der Obrigkeit die Bildung von Zünften, die mehr als bloße Handwerkerengenossenschaften waren, hartnäckig und mit Erfolg verhindert worden war, so wurde auch bei Gestattung der gesellschaftlichen Verbindungen und später denselben nicht der Name Zunft beigelegt, sondern man hieß sie

bis auf die Gegenwart in amtlicher Sprache Stuben oder Gesellschaften. Der erstere Ausdruck kam allmählig in Abgang; im Volksmunde wird in der neuern Zeit auch der Name Zunft häufig gebraucht, der denn selbst in schriftlicher nicht offizieller Darstellung seine Anwendung findet.

II. Ursprung der Gesellschaft von Kaufleuten und ihre Stellung zu den andern Gesellschaften.

In den ersten Zeiten nach der Gründung der Stadt scheint es bloß vier Innungsgesellschaften gegeben zu haben, welche die Namen der zum Lebensunterhalte und zur Befriedigung übriger Bedürfnisse nothwendigsten Handwerke trugen, nämlich die Verbindungen der Pfister (Brodbäcker), Metzger, Gerwer und Schmiede, deren Betrieb auch durch gewisse Vorschriften geregelt war, worüber die Meister die Aufsicht führten. So wie Bevölkerung, Handel und Gewerbe zunahmen und das Bedürfniß neuer Vereine sich ergab, folgte die Stiftung anderer Verbindungen nach.

Wahrscheinlich schon in den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts, gewiß aber im Anfange des fünfzehnten bildeten die handeltreibenden Bürger Berns eine eigene Gesellschaft, welche zum ersten Mal urkundlich unter dem Namen Krämergesellschaft vorkommt. Aus einer spätern Urkunde von 1460 aber erhellt, daß die Gesellschaft zu den Kaufleuten nebst den eigentlichen Handelsleuten, sogenannten Wattmännern, wie man sie nannte,⁶⁾ und

6) Wattmann wird bald mit einem bald mit zwei t, oder mit einem d geschrieben, auch mit zwei a, und namentlich in ältern bernischen Druckschriften „Waadtman“; das Wort kommt von Wat oder Wad (opus textum), welches bei den alten Deutschen soviel als ein Gewebe, oder Tuch, oder auch die Kleidung bedeutete;

den Spezereikrämern unter ihren Genossen noch andere Berufsarten zählte, wie z. B. Glaser, besonders auch Tuchscheerer und Schneider, welche üblicher Weise auch Tuch feil hielten und sonst beim Mohren zünftig waren.⁷⁾ Eben dieses Verhältnisses wegen erhob sich zwischen den beiden Gesellschaften zu Kaufleuten und zum Mohren und selbst zwischen den Stubengenossen der erstern ein langjähriger Streit, welchen die Obrigkeit mehrmals vergeblich durch Er-

Watspende gleichbedeutend mit einer Schenkung von Kleidern. Zedler, Universallexikon 1747. Fol. Bd. 53. — Watmann = ein Leinwandhändler; das Wat = die Leinwat oder die Leinwand. Kallschmidt, Gesamtwörterbuch der deutschen Sprache. 1834. — Tillier faßte das Wort nur in diesem engern Begriffe von Händler mit Leinwand; Durheim unterschied „Tuchhändler, sogenannte Waatmänner“ und „Leinwandhändler.“ — In dem Vergleich zwischen den Gesellschaften von Schuhmachern und Kaufleuten 1732 wird Samuel Brunner „Waadt- und Handelsmann“ genannt; in der Proceßur zwischen Pfistern und Kaufleuten wird ebenfalls bei der Aufzählung einer Menge von Gewerbsleuten unterschieden zwischen Wattmännern, Handelsleuten, einem Wattmann, der seines Handwerks ein Schneider ist, Händler mit Indienne u. s. w., und an einer andern Stelle zwischen „Tuchhandelsmann, Leinwaadthändler, Seidenhändler, Materialist, marchand en gros et en détail“ u. s. w.

7) Ob ursprünglich die Gesellschaften zu Kaufleuten und zum Mohren eine gewesen, darüber fehlen zuverlässige urkundliche Nachweise; die bloße Behauptung davon, wie solche z. B. in dem Streithandel zwischen Pfistern und Kaufleuten von ersterer Gesellschaft ausgesprochen wird, entbehrt der urkundlichen Unterstützung. Auch die fast komische Aeußerung in Kaufleutens Antwort: „Jedermann wisse, daß Kaufleuten gleichsam eine Colonie von den Schneidern, und jene sich vor der Reformation von dero zu Mohren gesondert“, stützt sich, sofern dabei auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit hingedeutet wird, auf keine Urkunde. Wäre die Trennung von 1460 gemeint, so stellte sich die Ausdrucksweise als eine ganz schiefe dar.

fenntnisse und Schiedsprüche beizulegen suchte. Da die darüber ausgestellten Urkunden über das Wesen der streitenden Korporationen wie der Gesellschaften überhaupt nicht unwichtige Aufschlüsse enthalten, so mag ein gedrängter Auszug daraus nicht ohne Interesse sein. Die zu entscheidende Hauptfrage war die, ob die bisher auf Kaufleuten zünftigen Schneider und Tuchscheerer von dieser Gesellschaft sich trennen und zu Mohren übertreten sollten oder könnten, und nach Bejahung der Frage, auf welchem Fuße die Sönderung stattfinden sollte. Die Schneider zum Mohren verlangten, daß die Schneider der Kaufleutengesellschaft zu ihnen kommen sollten, zumal sie ihrem Handwerke nach nicht in diese Gesellschaft, sondern in die ihrige gehören, damit ihre Gesellschaft und Stube aufrecht bleiben und sie der Obrigkeit und Stadt nach Gebühr dienen könnten. Die Schneider zu Kaufleuten nebst der ganzen Gesellschaft meinten dagegen, sie sollten in ihrer bisherigen Gesellschaft verbleiben „wie von jeher nach alter Gewohnheit und Herkommen dieser und anderer Gesellschaften.“ Was den Streithandel noch verwickelter und seine Beilegung schwieriger machte, war der Umstand, daß in seinem Verlaufe die Genossen von Kaufleuten dann unter sich selbst uneins wurden, indem die hier zünftigen Tuchscheerer und Schneider gegen die übrigen Zunftangehörigen austraten und verlangten, daß, wenn sie bei dieser ihrer Gesellschaft nicht mehr wie bisher verbleiben sollten und möchten, dann eine Theilung des sämmtlichen Gesellschaftsgutes von Kaufleuten mit Inbegriff des Gesellschaftshauses und Silbergeschirrs nach Anzahl der Genossen stattfinden möge. Die Gegenpartei wollte diese Forderung nicht zugeben, sondern sie erklärte sich dahin, daß ihre Mitgesellen, die Tuchscheerer und Schneider, ferner wie bisher oder aber nach Maßgabe darüber ergangener Erkennt-

nisse bei ihnen in ihrer Gesellschaft verbleiben, oder dann im Falle der Trennung „Jeder für solch sein Gesellschaftsrecht wieder nehmen, so viel er darum gegeben und damit die Gesellschaft gekauft hatte, was sie ihnen gerne ausrichten wollten, der Meinung, solches sei genug, und daß sie zu einer Theilung mit ihnen, wie die verlangte, nicht verbunden wären.“

Dies war die Sachlage, als die streitenden Parteien am Donstag nach der alten Fastnacht (6. März) 1460 vor Schultheiß und Rath, welche sich für den Fall einen Ausschuß der Herren Burger, d. h. vom großen Rathe beigeordnet hatte, erschienen. Nach Anhörung beidseitiger Vorträge wurde mit Einstimmigkeit beschlossen, daß „die obgenannte Gesellschaft zu den Kaufleuten, nämlich die „Kaufleute, Krämer und ihre Mithaften, zu denjenigen Tuchscheerern und Schneidern, so jetzt ihre Gesellen sind, die „andern Schneider der Gesellschaft zu dem Möhren, wofern „diese es wollten, auch in ihre Gesellschaft zu den Kaufleuten „aufnehmen, oder aber mit obbenannten ihren Mitgesellen, „Tuchscheerern und Schneidern, eine Theilung vornehmen „sollten, und zwar dieß auf solchem Fuße, daß alles Besitzthum der Gesellschaft an liegendem Gute und „Fahrhabe mit Hülfe und Rath ehrbarer, sachverständiger Burger nach jetzigen Kaufpreisen „in Geld gewerthet und angeschlagen, und solches „Geld nach Anzahl der Gesellen in eben so viel „Theile getheilt werden solle, dabei dann den Kaufleuten, Krämern und deren Mithaften die Wahl gelassen „sein, entweder die Theilung so zu vollführen oder aber „sämmtliches Gut an sich zu nehmen, in letztem Falle aber „den Tuchscheerern und Schneidern, so jetzt ihre Mitgesellen „und gegenwärtig diese Handwerke betreiben, oder deren

„Väter selbige betrieben, ihren Antheil Geldwerths, so viel
 „Jedem nach vorbemerckter Weise gebührt, auszurichten, wo-
 „mit letztere dann von der Gesellschaft und dem Gute gänz-
 „lich geschieden sein sollen, ohne deßhalb irgend Etwas weiter
 „fordern noch ansprechen zu können. Gleiche Wahl unter
 „den nämlichen Bedingungen ist auch den Tuchscheerern und
 „Schneidern gelassen. Nicht berühren aber solle diese Thei-
 „lung Diejenigen auf der Tuchscheerer und Schneider Seite,
 „die jetzt nicht dieses Handwerkes sind, oder deren Väter
 „desselben nicht gewesen, noch diejenigen Gesellen beider Theile,
 „die in der Stadt Bern jetzt nicht geessen sind; diese sollten
 „nicht als Theilgenossen angesehen noch gehalten werden, sollen
 „und mögen aber nichts desto weniger, wofern sie es wollen,
 „bei der Gesellschaft nach wie vor verbleiben. Den be-
 „meldten Tuchscheerern und Schneidern ist auch
 „zugelassen, Gesellschaften nach der Stadt Bern
 „Sagung und Gewohnheit an sich zu nehmen,
 „wo sie wollen. Doch bedunckt es dem Rath
 „nach Anweisung solcher Sagung, daß Solches in
 „der Schneidergesellschaft (zum Möhren) am
 „kommlichsten und billigsten geschähe und wäre.“
 Der Spruch des Rathes weist dann die Polizei über den
 Betrieb der Tuchscheerer und Schneider sowie den Bezug
 daheriger Strafgeelder den Schneidern der Gesellschaft zum
 Möhren zu; „was aber von fremden Gewandschneidern
 „jetzt und hinfür fällt, das man Hansgeld nennet, das
 „gehört den Gesellen der Gesellschaft zu den Kaufleuten,
 „die solches aufnehmen, handeln und das Geld behalten
 „sollen. — Die Glasermeister, die jetzt in der Gesell-
 „schaft zu den Kaufleuten sind, Schneider oder Andere, die
 „dieß und Anderes dargegeben haben, was Nagel, Ruth und
 „die Billigkeit innbegreift, sollen auch dabei verbleiben,

„welchem Theil auch das Haus je zukommen mag,
 „sowie sonst in alle Wege bei ihren Gewohnheiten, Rechten
 „und Herkommen auf einer oder andern von beiden Gesell-
 „schaften.“

Zum Zwecke vorschriftsmäßiger Vollziehung der Theilung in Freundlichkeit ordnete der Rath vier seiner Mitglieder ab. Als jedoch die zu Kaufleuten zünftigen Tuchscheerer und Schneider nach der ihnen durch den Spruch ertheilten Befugniß sich von dieser Gesellschaft trennten, zu derjenigen von Möhren übertraten und in Betreff der Vermögenstheilung mit ihren bisherigen Zunftgenossen sich nicht verständigen konnten, so wandten sich die Parteien mit ihren „Stößen und Spänen“ neuerdings an den Rath und baten um Ernennung von Schiedsrichtern. Dieser entsprach und bezeichnete als solche den Schultheiß Caspar vom Stein, den Benner Ludwig Hezel und den Großweibel Großhans. Am 13. August 1460 fällten dieselben den Spruch hinsichtlich der Theilung dahin, daß die sich ausscheidenden Stubengesellen zum Möhren an ihre Schuldansprache nehmen sollen das Silbergeschirr je 1 Mark um 7 Gulden und 1 Ort nach Würdigung der Schiedsmänner, darnach aber die Stubengesellen zu den Kaufleuten (nebst dem Haus) den übrigen Hausrath allen, nichts ausgenommen noch vorbehalten, nach vormaliger Schätzung zu Handen nehmen und behalten sollen, doch so, daß die gemachte Schätzung des Hausrathes um zwei rheinische Gulden herabgesetzt sein solle. Was über Alles den Ausgetretenen noch zu gut kommen möchte, sei auf Martinstag nächstkünftig zu bezahlen.

Die endliche Beseitigung dieses Streites hinderte indessen nicht, daß in der Folge über dem Betriebe der gesellschaftlich gesönderten Berufsarten in einzelnen Fällen Zwist sich erhob durch die Collision des Schneiderhandwerks mit dem Tuch-

handelstand veranlaßt, indem nach damaliger Uebung den Schneidern wohl der Handel mit Tuch, nicht aber andere Krämerei mit kleinen Waaren oder andern Stoffen erlaubt war, deren Betrieb ausschließlich den Kaufleuten zustand. Als daher Peter Solandt der Schneider obiger Vorschrift zuwider einige solcher Artikel, wie Nestelhüte, Seidenbinden und ähnliche Krämerwaaren feil hielt, traten 1520 die Meister und Stubengesellen der Gesellschaft zu den Kaufleuten klagend gegen denselben auf, daß er in ihr Gewerbe eingreife und dabei sich weigere, ihnen deßhalb das Gebührende auszurichten, was das Stadtrecht fordere. Solandt brachte dagegen an, daß der Handel mit kleinfügiger Kaufmannswaare vormals von andern Stubengesellen von Möhren ohne irgend einigen Einspruch getrieben worden sei; und weil dieselben Freiheit und Recht besäßen, Tuch zu feilem Kauf auszuschneiden und zu verkaufen, was eines der größten Stücke in dem Gewerbe sei, so könne ihm Solches in dem Uebrigen und Geringen wohl nicht abgeschlagen werden. Der Rathsspruch vom 13. Hornung 1520 fand jedoch die Klage für begründet und entschied, daß Solandt und Andere von der Gesellschaft zu dem Möhren keinerlei Krämerei auslegen noch feil halten sollen, welche der Gesellschaft zu den Kaufleuten zudiene, sondern dessen sich zu enthalten haben; wenn aber Jemand unter ihnen der letztern Gewerb brauchen wolle, so sei den Meistern zu den Kaufleuten nach deren Rechten 30 Schillinge auszurichten für ein und alle Male, doch bleibe den Meistern und Stubengesellen zum Möhren ihre Freiheit Tuch auszuschneiden und zu verkaufen, nach dem Ausweise des Theilbriefes vorbehalten.

Obchon nun der Handelsstand der Gesellschaft zu den Kaufleuten den Namen gab, auch den ersten Stamm derselben ausmachte, und in solcher Eigenschaft ihr die Obrig-

keit die polizeiliche Aufsicht über den Handelsbetrieb zu Stadt und Land übertrug, so waren doch, wie schon aus den ergangenen Rathsprüchen erhellt, die Handelsleute nicht an die Gesellschaft zu Kaufleuten gebunden, noch war, letztere verpflichtet, solche von andern Gesellschaften anzunehmen, wie dieß bei solchen Handwerken der Fall war, welche zünftigen Regeln unterworfen waren, und deren Glieder auf denjenigen Stuben angenommen werden mußten, wohin ihre Berufsart gehörte. So lange es im Interesse der Gesellschaften lag, an Genossen zahlreich zu sein, fand jene Annahme keinen Widerspruch, ja vielmehr wurde sie selbst von der Gesellschaft, wohin den Betreffenden sein Handwerk wies, von Rechtswegen gefordert, wie obiger Streit zwischen Kaufleuten und Mohren beweist. Anders gestaltete sich aber die Sache von dem Zeitpunkte an, als den Gesellschaften die Unterstützung und Pflege ihrer Armen gesetzlich auferlegt wurde (1676), und durch Arbeitscheu und andere Folgen der Sittenverderbniß die Zahl liederlicher Haushalter und daher dürftiger Bürger bedeutend zunahm. Da suchten die Gesellschaften der Aufnahmen solcher Art sich zu entheben und solche nach Maßgabe des Berufes andern aufzuladen, so daß die Obrigkeit sich veranlaßt fand, bestimmte Vorschriften über den Gegenstand zu erlassen, wie denn am 24. März 1692 von Rath und Sechszehner beschlossen wurde, daß „jeder Bürger oder Ewige Einwohner“ auf derjenigen Gesellschaft angenommen werden solle, auf welcher sein erlerntes Handwerk zünftig wäre, „zumalen die Handwerke nicht von den Gesellschaften, sondern die Gesellschaften von den Handwerken ihren Ursprung haben.“ Am 12. Januar 1695 wurde diese Ordnung vor dem Rathe der Zweihundert bestätigt. Für diejenigen, welche bisher an

kein besonderes Handwerk (Zunft) gebunden waren, bestimmte ein Beschluß von Rath und Sechszehner vom Jahre 1702, „daß sie auf ihrer väterlichen Gesellschaft zu verbleiben in der ferneren Freiheit gelassen werden sollen.“

Da die Gesellschaft zu Kaufleuten in keinem Handwerksverbande stand, so befand sie sich in Folge der oben erwähnten Verordnung in der günstigen Stellung, solche Angehörige, die dem Handwerksstande gewidmet waren, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne gehalten zu sein, solche von diesen anzunehmen, von welcher Begangenschaft sie auch waren. Bei gegebenen Anlässen verhielt sie sich denn auch ablehnend, namentlich wenn in Berufung auf den Ursprung und den Namen der Gesellschaft *H a n d e l s l e u t e* zur Annahme sich meldeten, welche, weil nicht zünftigen Berufes, entweder abgewiesen oder unter Verwahrung gegen Konsequenzen bloß freiwillig angenommen wurden. Letzteres war mit Daniel Herff, von Straßburg, und Jean Lemaire, von Markirchen, der Fall, welche als Verleger und Einführer einer namhaften Manchester-tuchmanufaktur im Jahr 1699 zu Ewigen Einwohnern der Stadt Bern angenommen und auf ihr Bewerben hin am 1. Februar 1700 freiwillig und nur unter gewissen Bedingungen zu Stubengenossen bei Kaufleuten aufgenommen wurden.

Dagegen scheiterte 1703 Jos. Heinrich Steiger mit seinem Ansuchen um Aufnahme, als er darauf sich stützte, 1) daß seine Eltern bei Möhren zünftig und nach seiner Meinung vormals beide Gesellschaften laut eines alten Theilungsbriefes nur Eine gewesen, und 2) daß er die Spezereihandlung treibe, und daher sein Beruf ihn auf die Gesellschaft zu Kaufleuten weise. — Ebenso wurde dem Wattmann Joh. Jakob Faßnacht, den die Gesellschaft zu Schmieden auf Kaufleuten gewiesen, 1711 die Aufnahme abgeschlagen,

„in Betrachtung daß Kaufmannschaft kein Handwerk seie, um deren Willen das rothe Buch an die Gesellschaft binde, ⁸⁾ sondern eine Kunst gleich der Malerei, Goldschmieden, Apotheker, Schärer, Zuckerbäcken, Pastetenbäcken und andern freien Begangenschaften mehr; benebens genugsam zu erzeugen, daß als zu vorigen Zeiten G. G. der Kaufleute auf ihre Gesellschaft gefordert, dieselbe dessen abgewiesen worden, bis jekund nach entstandener Bettelordnung, wo dieselbe aus bekannten Ursachen zu beschweren gesucht wird.“ — Nach wiederholten vergeblichen Versuchen des nämlichen Bewerbers, den die Gesellschaft zu Schmieden unterstützte, kam indessen am 30. Dezember 1713 zwischen den beiden Gesellschaften ein Vergleich zu Stande, welcher sehr charakteristische Bestimmungen enthält: Faßnacht wurde auf Schmieden als seines Vaters Zunft angenommen, hingegen Meister Bollinger der Rothgießer, dessen Vater auf Kaufleuten zünftig war, und dessen Handwerk als ein „geschenktes“ auch nicht an Schmieden band, wie denn die Rothgießer auch anderwo zünftig seien, der Gesellschaft von Kaufleuten wieder zugetheilt, von welcher er 1698 um seines erlernten Handwerks willen angewiesen worden war, auf seiner Ehrenzunft zu Schmieden sich anzumelden, welche ihn auch 1700 angenommen hatte. Für die Zukunft versprach dann die Gesellschaft zu Kaufleuten, daß sie keine ihrer Stubengenossen, welche mit gesellschaftlicher Unterstützung ein Handwerk erlernen sollten, ein solches lernen lassen wolle, welches sie auf Schmieden weisen würde; andererseits versprach die Gesellschaft von Schmieden, daß sie von nun an ihrer Stubengenossen Söhne,

⁸⁾ Das sogenannte rothe Buch und die Burgerspuncte enthielten die Sammlung der eigentlichen Staatsgrundgesetze.

obgleich sie Kauf- oder Handelsleute wären, auf ihr Begehren unverweigert gutwillig als Gesellschaftsangehörige annehmen werde. —

Ein ähnlicher Vergleich wie mit Schmieden wurde 1732 mit der Gesellschaft zu Schuhmachern abgeschlossen, als dem Watt- und Handelsmann Samuel Brunner ebenfalls die nachgesuchte Aufnahme verweigert worden war. Der gegenseitigen Verpflichtung beider Gesellschaften, ihre der Kaufmannschaft oder dem Schuhmacherhandwerke gewidmeten Angehörigen bei sich zu behalten und auf ihrer väterlichen Gesellschaft ohne einigen Widerspruch annehmen zu wollen, wurde zu Gunsten von Kaufleuten der Vorbehalt der handwerkszünftigen Rechte für solche Stubengenossen angehängt, welche das Schuhmacherhandwerk nach Gebrauch ordentlich erlernt und die Wanderschaft ausgestanden hätten, daß Solchen die verlangte Zulassung, das Meisterstück zu machen, nicht abgeschlagen werden solle, und daß, wenn dasselbe bei gehaltenem Examen probhäftig und meistermäßig erkannt würde, ein Solcher gegen Entrichtung der üblichen Gebühr in die Meisterschaft des Handwerkes ohne Widerrede auf- und angenommen werde, den Handwerksbotten beiwohnen könne und das Stimmrecht gleich andern Meistern besitzen, in Summa gleich wie die Beschwerden ertragen helfen, also auch aller Rechte eines Schuhmachermeisters sich zu erfreuen haben solle, außer dem Stubenrechte zu Schuhmachern und daher fließendem Genusse.

Ernster war der Streithandel, welchen 1732 wegen der Abweisung des Wattmanns Emanuel Hibner die Gesellschaft zu Pfistern anhob, da diese ebenfalls diejenige zu Kaufleuten einer Handwerkszunft gleichzustellen suchte, wogegen letztere außer andern Gründen auch darauf sich berief, daß von den in Bern vorhandenen Handelsleuten nur der

geringste Theil bei Kaufleuten zünftig seie, ⁹⁾ zumal unter ungefähr 100 ihrer Stubengenossen nicht mehr als drei ge-

9) In der allerdings wohlbegründeten Antwort von Kaufleuten auf die Klage von Pfistern wird die Behauptung, daß die Eigenschaft des Handelsmannes an die erstere Gesellschaft binde, unter Anderm auch mit folgender ironischer Exemplificirung ad absurdum zu führen gesucht. . . . „Und mag man wohl hier nicht ohne Lachen fragen, ob dann, weilen nach dem Systemate der Herren Gegneren die Wohlerlernung der Handelschafft zu Kaufleuten hinbindet, der Banquier, der Waadtman, der Quinquailer, der Droguist, der Pferdthändler, der Weinhändler, der Korn Bucherer, der Taback- und Bändel-Krämer, in Summa der Marchanden gros und en Detail in genere et specie, so etwann einiche Zeit lang in einer Boutique oder Contoir zu Genff, Franckfort und anderswo ausgeharret, auch zu Kaufleuten hingehöre? in solchem fahl dörrften die unverborgenen Absichten der Herren Gegneren von selbst zu nichts werden.“ Die gegnerische Argumentation, daß auch der Name Kaufleuten die Gesellschaft als die specifische Zunft der Handelsleute darstelle, wird sehr naiv damit zurückgewiesen: „Ludus in verbis, verba prætereaque nihil. Bei ursprünglicher Sönderung der Gesellschaft zu Kaufleuten von dero zu Möhren beliebte ohne weiters Nachdencken oder Grund den Namen Kaufleuten anzunehmen; wann aber hieraus folget, daß der Tuch-Handelsmann, der Seiden-Handelsmann, der Wechsel-Handelsmann um des blossen Namens willen zu Kaufleuten zünftig sein solle, so folget mit gleichem Grund, der Pasteten-Beck, der Zucker-Beck zu Pfistern, der Goldschmid, der Cirkelschmid zu Schmiden, und der Operator oder Bauchschneyder zu Möhren zünftig“ u. s. w.

Andererseits ließ es auch Pfistern an Schärfe nicht fehlen. In ihrer Klage äußert sich diese Gesellschaft dahin, daß, wenn man auch zugeben wollte, daß „die Kauffmannschafft denen Handwercken vorzuziehen und unter die freyen Vocationen und Begangenschafften zu zehlen seye“, wie solche dann in der That hochzuschätzen ist, dann nicht nur hat sie die Hand in Seiden, Gold, Perlen und den edelsten Gewächsen, sondern durch sie haben sich in denen älteren und jüngeren Zeiten Städte und Länder groß

genwärtig die Handelschaft übten, während sich bei den übrigen Gesellschaften, Pfistern selbst nicht ausgenommen, eine Menge Kaufleute befänden, deren Annahme der Gesellschaft niemals zugemuthet worden wäre, von denen dann wirklich auch 39 namentlich angeführt werden. ¹⁰⁾ — Bereits war der Rechts- handel so weit gediehen, daß er vor die höchste Instanz, Schultheiß, Rath und Burger, gebracht werden sollte, als durch eine Verfügung von Rath und Sechszehner demselben ein Ende gemacht wurde, nach welcher der Wattmann Sibner der Gesellschaft zu Pfistern verblieb. ¹¹⁾

Künftigen Streitigkeiten solcher Art half das wahrscheinlich aus obigem Anlaße am 14. März 1738 erlassene Dekret von Rath und Zweihundert ab, worin festgesetzt wird, daß Jeder auf derjenigen Gesellschaft verbleiben solle, die er einmal angenommen, und keine andere anzunehmen ihm zugelassen sei. Der aber noch keine Gesellschaft angenommen habe, der könne auf einer andern als der väterlichen und ererbten Gesellschaft sich anmelden, derselben jedoch solle es frei stehen, einen Solchen

und zu Beherrschern vieler Völckeren, Handelsleute aber zu Fürsten und grossen Herren gemacht“, — dennoch Kaufleuten „in einem grossen Irrthum stecke, wann sie sich über die Handwerker erheben und sich ihnen nicht gleich zehlen wollten“, denn vor Zeiten sei die Kaufmannschaft den Handwerkern gleich gezählt worden; man habe „die Kaufmannsjungen auch aufgedinget, ledig gesprochen, ihnen Lehrbriefe gegeben“, die Kaufmannschaft habe auch ihre Innungen gehabt.

¹⁰⁾ Wattmänner, Handelsleute, Spezierer, ein Buchhändler, ein Tabakhändler, ein Zuckerbeck u. s. w.

¹¹⁾ Die Prozedur ist gedruckt u. d. T. „Procedur zwischen G. G. Gesellschaft zu Pfistern und G. G. Gesellschaft zu Kaufleuten“. Bern. G. Hortinus. 1734. Fol. S. 83.

anzunehmen oder nicht, in welchem letztem Falle schließlich der väterlichen Zunft die Pflicht der Aufnahme obliege.

Wie zum Theil schon früher behielt nun die Gesellschaft zu Kaufleuten die Söhne ihrer eigenen Zunftgenossen dennoch bei sich, wenn sie schon zünftige Handwerke erlernt hatten, nahm aber auch keine Angehörigen anderer Gesellschaften an. In solchem Sinne beantwortete sie die unterm 31. August 1804 von Behörde aus an dieselbe gelangte Anfrage, ob und auf welche Weise Kaufleuten eine geschlossene Gesellschaft sei, wie hinwieder schon 1799 einzelne Gesellschaften (Möhren, Schuhmachern, Mittellöwen, Pfistern) die Erklärung abgegeben hatten, daß sie von nun an ihre Gesellschaften als geschlossen betrachteten und des Handwerks wegen keine Genossen mehr weder annehmen noch geben würden, die Handwerksverbindlichkeit aufgehoben wäre.

Jenen befolgten Grundsatz hinsichtlich der zünftigen Handwerke bekräftigte noch ein Dekret des großen Stadtrathes vom 24. Januar 1805, wodurch der Zunftzwang für die 13 Gesellschaften der Stadt Bern förmlich aufgehoben wurde, somit auch jene Verpflichtung der Annahme und die Befugniß zur Abgabe solcher Angehörigen, welche sich zünftigen Handwerken widmeten, aufhörte. Seit dieser Verordnung bedingt also ausschließlich die Abstammung die Gesellschaftsangehörigkeit. —

Ihrer Zusammensetzung nach trägt wie aus dem Gesagten hervorgeht, schon seit Jahrhunderten die Gesellschaft bloß den Namen einer Korporation von Kaufleuten, welcher Berufsart, wie bereits erwähnt wurde, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr nur ein geringerer Theil ihrer Mitglieder angehörte. So finden sich wie auf den meisten andern Zünften auf heutigen Tag auch zu Kaufleuten in großer Mannigfaltigkeit die verschiedensten wissenschaftlichen, technischen, gewerb-

lichen und kommerziellen Berufszweige representirt, nur gerade die ursprünglichen Hauptgewerbe der Gesellschaft, die Wattmänner und Spezereiträger, sind theils gar nicht mehr, theils nur sehr spärlich vertreten.

II. Attribute und Obliegenheiten.

1. Handelspolizei.

Bei den äußerst beschränkten Finanzquellen war es vor Jahrhunderten den Obrigkeiten dienlich, die Beaufsichtigung und Verwaltung gewisser Zweige der Staatsadministration, statt besoldeten Beamten einzelnen Vereinen oder Korporationen von Personen des Faches gegen theilweise Ueberlassung dazuhöheriger Gebühren und Straf gelder zu überlassen, so z. B. die Aufsicht über den Handwerksbetrieb den Zünften oder Handwerksinnungen, diejenige über den Handel nebst Ausübung der dazu gehörenden Polizei der aus Kaufleuten gebildeten Vereinen oder städtischen Gesellschaften. So war es der Fall in mehreren Reichsstädten, namentlich in Basel; von gleicher Einrichtung in Bern findet sich die erste, uns bekannte Andeutung in einer Rathsverordnung von 1431 betreffend die Verfertigung der verschiedenen Arten von Spezereipulver und den Handelsbetrieb an Feiertagen, wornach ein Drittheil der gesprochenen Bußen der Krämergesellschaft in Bern zufallen sollte, was irgend eine Gegenverpflichtung der letztern vermuthen läßt. Bestimmter schon drückt sich eine obrigkeitliche Verordnung von 1489 aus. In derselben wird auf die eingelangten Beschwerden der Meister von Kaufleuten über mancherlei Mißbräuche, deren sich fremde und umlaufende Krämer entgegen der bemeldten Meister Freiheit und obrigkeitlicher Ordnung schuldig machen, alles Hausieren und herumziehenden Krämern gänzlich verboten bei einer

Buße von 3 Pfunden, wovon ein Dritttheil den Meistern zu den Kaufleuten zukommen solle; ferner wird Jedermann untersagt, (Spezerei-) Pulver und Spezerei feil zu halten oder zu verkaufen, das nicht in der Stadt Bern von den geschwornen Meistern zu Kaufleuten wäre gestoßen und bewähret worden bei Strafe der Confiskation, zu welchem Zwecke die Gesellschaft 1540 von der Obrigkeit eine Pulverstampfe an der Matte erkaufte hatte, deren wirklicher Bestand bereits in einer Verordnung von 1520 erwähnt wird. Besondere Vorschriften regelten die Pflichten des angestellten Pulverstampfers.¹²⁾

¹²⁾ In der Instruktion, welche 1786 dem neuen Spezereipulverstampfer zur Nachachtung zugestellt wurde, wird namentlich hervorgehoben, daß er auf genaue Abwägung der zum Stampfen übergebenen Spezerei achte, nur völlig pure und von guter Qualität abnehme, befeuchtete zurückweise und selbst keine befeuchte, und die gestoßene Spezerei sofort dem Eigenthümer wieder zustelle. Zur Erzielung „aller möglichen Sorgfalt bei der Stampfung“ wird dann die größte Reinlichkeit der Mörser und Pulverstiebe anempfohlen. Jeglicher Handel mit Spezerei ist ihm untersagt. Besonders wird ihm die Sorgfalt für das Gebäude und das Radwerk eingeschärft, und außer dem jeweilen alle zwei Monate über den Zustand der Stampfe abzustattenden Rapport an die Kommission oder deren Präsidenten getreue und genaue monatliche Rechnungslegung über die eingegangenen Gebühren für die gestampften Spezereien „zu Handen des Herrn Hänselers en chef“ zur Pflicht gemacht. Der Instruktion sind dann der Eid des Pulverstampfers und der Stampfpreis beigelegt. Um des Interesses für manche Leser willen mag der Tarif hier aufgenommen werden; bei den Spezereien ist stets ein Pfund gemeint: Nenis 2 Kreuzer, Cacao 2 (NB. Stampft ihn der Eigenthümer selbst, so zahlt er 1 Kr.), Curcuma 3, Fenchel 2, foenum græcum 4, Franzosenholz 2, Galgan 2, Gelbholz 4, Senf 2, Jalape 4, Imber 2, Kreuzbeeren 2, lignum gayo 2, Lorbonen 2,

Durch eine Verordnung von 1540 wurde der Gesellschaft zu Kaufleuten auch die polizeiliche Aufsicht und Prüfung von Gewicht und Waag, die Fekung übertragen, ohne dabei der Elle zu gedenken, worüber der Rath auf die daherige Vorstellung der Gesellschaft in einer neuen Ordnung vom 10. Christmonat 1575 festsetzte, daß die Meister von Kaufleuten ebenfalls Alle, welche sich ungerechter, falscher und anderer Ellen, denn sich gebühret, bedienen würden, „veechten“ (prüfen), pfänden und strafen und die Bußen von ihnen beziehen sollten, jedoch Alles „so lange es uns gefällt.“

Diese der Gesellschaft zu Kaufleuten ertheilten Attribute der Handels- und Marktpolizei veranlaßten natürlich die Einsetzung besonderer Beamten; dazu gehörten zuerst die sogenannten Pfänder, Pfandmeister oder Hänfeler, seit 1785 unter der Leitung einer besondern „Hänfeler-Commission“. Außer den 2 Hänfelern gab es eben so viele Einwäger und Spezerer- und Pulverschäger, welche jährlich abwechselten, und den bereits genannten Pulverstampfer. Den Hänfelern lag ob: an den Jahrmärkten von Laden zu Laden herumzugehen, die Ellen und das Gewicht zu prüfen, die nicht mit dem Bären bezeichneten oder unrichtig gefundenen bis auf 8 Pfund zu büßen, dafür gemessene Ellstäbe zu einem Bagen das Stück zu übergeben;

Nägeli und Nägelköpf 3, Pfeffer 2, quinquina 6, Saffor 12, Safran 16 und Zimmet 2 Kreuzer.

Das den 27. Sept. gleichen Jahres dem neuen Stampfmeister übergebene Inventar enthält folgende Betriebsgegenstände: 6 eberne Mörser, davon 3 mit eisernen und 3 mit hölzernen Stämpeln, ein „neuer Anzug-Seil“, eine Pulvermühle, 2 hölzerne beschlagene Pulverkästen, eine „Brettli-Waag sammt Bank darunter und 48 Pfund Eisengewicht“, 8 große und kleine Siebe, 7 hölzerne Schüsselfen, 2 eiserne Schalen, 2 Pulverbürsten und eine neue Pulverbürste.

von allen Gewürzkrämern eine Unze von jeder Gattung gestoffenen Pulvers zu nehmen, solches im Beisein des Pulverstampfers auf der Gesellschaft zu setzen, falsches oder nicht hier gestampftes Pulver und ungerechte Spezerei mit 8 Pfund Buße zu belegen. Ueberhaupt waren alle zu Markte gebrachten Verkaufs- und Handelsgegenstände ihrer Aufsicht unterworfen. ¹³⁾ Auch zwischen den Jahrmärkten sollte der Hänfeler sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt fleißig auf die fremden Krämer und Hausierer Acht geben ¹⁴⁾, die,

¹³⁾ Als ein Beispiel des Einschreitens bei entdecktem betrügerischen Verkaufe mag das Geschäft dienen, welches am 25. April 1748 vor dem Vorgesetzten-Botte zur Behandlung kam. Es wurde vorgetragen, wie „der Meyer von Olten auff dem öffentlichen Jahrmarkt verarbeitete Läderhosen verkauffte, als wann solche von Hirsch und Gemsenläder gemacht wären, anstatt daß Sie nur von schlechten Geiß und Schaaffählen fabriciert und je derselben zwei künstlich auff einander gelyret und gestäppet seyend, haben M.H.Hrn. dennoch am besten zu seyn geglaubet, diesen casum durch einen Vortrag an Meine Gnädigen Herren gelangen zu lassen, indessen die auff die Gesellschaft gebrachte Parthey Läderhosen dem Krämer biß auff einkommende Verordnung nicht wieder zugestellet worden“. —

Wegen „unbefugter Handlung“, berichtet das Manual von 1711, wurden nach Beschluß der Vorgesetzten vom 16. Dezember sämmtliche Perrückenmacher der Stadt durch den Weibel vor dieselben citirt und „verwarnt“. In gleicher Sitzung erging auch auf persönliches Erscheinen „Herrn Gabriel Mutachs und übrigen allhiefigen Handelsleute“ und ihre Klage hin, daß nach einem vorgelegten Verzeichnisse 19 Personen, „denen zu handeln nicht erlaubt noch bewilligt“, durch unbefugte Handlung der hiefigen „handeltreibenden Burgerschaft“ großen Schaden zufügen, die Weisung, dieselben zu citiren, zu examiniren und die „Ueberwiesenen“ zu strafen.

¹⁴⁾ Es durfte zwischen den Jahrmärkten kein Fremder Etwas feil halten, daher z. B., als 1663 die Vorgesetzten vernahmen, daß der Buchdrucker Somleitner mit zwei fremden Buchhändlern

welche trotz zweimaliger Warnung hausiren oder feil halten, zuerst um 4 Pfund, dann um 8 Pfund büßen und zum dritten Mal nebst der Buße noch ihren Kramladen konfisciren; ferner sollte er auf Einhalten der bestimmten Verlaufszeit an den beiden Jahrmärkten achten, von allen einheimischen und fremden Krämern, welche zum ersten Male hier feil halten, für das Einstandgeld (Hänfsgeld) 35 Schilling, von einem Stubengenossen von Möhren aber nur 30 Schilling beziehen. Von den Bußen fiel $\frac{1}{4}$ der St. Vinzenzenkirche, $\frac{1}{4}$ dem Amtsmanne oder Richter, in dessen Gerichtsbarkeit die Buße gefallen, $\frac{1}{4}$ der Gesellschaft von Kaufleuten und $\frac{1}{4}$ dem Aufseher und Verleider anheim. Die Aufsicht eines Hänfseles dehnte sich auch auf die burgerlichen Kaufleute aus, welche gehalten waren, das Blei an den Tüchern bis auf die letzte Elle hängen zu lassen.

In auffallender Weise ward die Thätigkeit der Hänfeler in Anspruch genommen, als die Vertreibung der Hugonotten aus Frankreich eine Menge Gewerbsleute auch nach Bern führte, wo dann die réfugiés wegen Uebertretung der bestehenden Verordnungen öfter der handeltreibenden Burgerschaft Anlaß zum Klagen gaben. So erschienen z. B. 1698 am 23. Juni

„eine Sozietät“ für Verkauf von Büchern abgeschlossen, sofort zwei Ausgeschlossene zur Rücksprache mit einer zu gleichem Zwecke niedergesetzten Kommission bezeichnet wurden. — Als 1678 der Rath zweien Brüdern Bolognin aus Bündten gestattete, ihre Citronen, Pomeranzen, Granatbäumchen und Granatäpfel, Früchte, Gartengewächse u. s. w. feil zu halten, so erhielt die Gesellschaft von Kaufleuten den Auftrag, ihnen die gewährte Erlaubniß mitzutheilen, die aber auf den Dienstag und Samstag und auf den Verkauf nicht in einem Laden, „sondern allein auf einem Kasten oder in Körben“ beschränkt wurde; im Falle von Uebertretung sollte die Gesellschaft „nach habender Gewalt und Rechten“ sie strafen.

nicht weniger als 29 mit den verschiedensten Gegenständen handelnden Personen, worunter ein Drittheil Frauen, vor einem Ausschusse der Vorgesetzten von Kaufleuten, um sich zu verantworten. Sie gaben zum Theil vor, im Namen ihrer burgerlichen Hausherren oder Ladenmiether in Commission zu handeln oder schützten Gesetzesunkennniß vor. Es ward ihnen untersagt, für sich en détail zu handeln, oder befohlen, ihre Waaren oder Ingredienzen bei burgerlichen Krämern zu nehmen. Einige wurden gebüßt.

Die der Gesellschaft übertragene Ausübung der Handelspolizei beschränkte sich aber nicht bloß auf die Hauptstadt, sondern dehnte sich auf deren auswärtiges Gebiet aus, so daß z. B. die Gesellschaft mit Recht der Anlegung von Pulverstampfen an andern Orten im Kantone sich widersetzen durfte, wie 1686 einer solchen zu Burgdorf und 1786 zweien zu Thun.¹⁵⁾ So hatte sie auch 1663 an verschiedenen Orten im deutschen Gebiete Aufseher über das Hausieren bestellt, so zu Thun, Frutigen, Unterseen, Burgdorf, Langenthal und Nidau.

¹⁵⁾ Im Jahre 1686 trat Kaufleuten klagend gegen den Färber Glückiger in Burgdorf auf, der daselbst eine Spezerpulverstampfe errichtet hatte und betrieb. Obwohl die Obrigkeit dann die Aufhebung dieser Stampfe befahl, da solche den 1479 und 1489 der Gesellschaft von Kaufleuten ertheilten Conzessionen zuwider seie, so leistete der Magistrat von Burgdorf, auf der Stadt Freiheiten sich berufend, dem Beschlusse solchen zähen Widerstand, daß die Gesellschaft die Aufhebung der Stampfe nicht erreichte, sondern gerade nach 100 Jahren (1786) froh war, mit Burgdorf einen Vergleich abzuschließen, wornach die dortige Stampfe eine obrigkeitliche Conzession erhielt unter der Verpflichtung eines jährlichen, ablösblichen Bodenzinses zu Handen der Gesellschaft, unter deren Oberaufsicht dieselbe stehen sollte. — Die zwei zu Thun entstandenen Stampfen wurden dagegen ohne Schwierigkeit unter Obhut der Gesellschaft gestellt.

Wenn einerseits sich ein entschiedener Eifer für Bewahrung der hergebrachten Rechte und Obliegenheiten kund gab, so suchte andererseits die Gesellschaft auch Alles zu verhüten, was ihr auch nur den Schein eines Handelsvereines oder einer Handelszunft geben konnte. Schon gegenüber Pfistern bemühte sich Kaufleuten in seiner „Antwort“ auf die angebrachte Klage mit allem Nachdruck hervorzuheben, daß die Ausübung der Handelspolizei ihm nicht als einer eigentlichen Handelszunft zukomme, sondern weil die Obrigkeit, „deren obgelegen, nach Gutfinden die Stadtpolizei zu versorgen, der Gesellschaft solches anbefohlen, gleichwie Sie Mnhhrn. der Umgelt-Kammer die Fekung der Müllern und Pfistern, Mnhhrn. den Fleischschägern die Visitation der Schaal, Mnhhrn. den Iselern die Fekung der Pinten (Brenten) aufgetragen, und nicht denen Handwerkern selbst. Und als dann einige Jahre später 1740 der Sanitätsrath der Gesellschaft die Publikation einer obrigkeitlichen Verordnung hinsichtlich der in Ungarn ausgebrochenen Pestilenz zumuthete, solche nämlich der Handelschaft in Bern kund zu thun, wurde das Ansuchen abgelehnt, da die Gesellschaft zu Kaufleuten, „hiesiger Handelsfachen nicht beladen seie, die hiesigen Handelsleute auch nicht allda zünftig, nebst dem dergleichen Communicationen, die noch nie durch sie geschehen, der Gesellschaft höchstens nachtheilige Consequenzen zuziehen können;“ deßhalb gelange an den Sanitätsrath das Ersuchen, sie damit zu verschonen und sonst auf anderm etwa gutfindendem Wege diese von Venedig angegangten Avisen allhiesiger Handelschaft beförderlich kund machen zu lassen (11. Nov.), wie Solches denn auch vom Sanitätsrathe aus geschah.

Hinsichtlich der Handelspolizei war der bedeutenden Kosten wegen der daraus sich ergebende Reinertrag gering und die Ausübung des Rechtes mit vielen Unannehmlichkeiten ver-

bunden; dennoch wurde der Commerzienrath, als er 1755 zur Abtretung desselben an das neue, unter ihm stehende Handlungsdirectorium einlud, abschlägig beschieden; man wollte das Recht nicht fahren lassen. Da kein Einspruch dawider erfolgte, so fuhr die Gesellschaft selbst nach der Revolution mit dem sogenannten H ä n s e l w e s e n, also der Prüfung von Gewicht, Maaß u. s. w. fort, wie sie denn am 11. Nov. 1801, sogar durch die damalige Municipalität angesucht wurde, die Marktpolizei ferner zu besorgen. Durch den 1802 eingetretenen Drang der Umstände fand sich aber die Gesellschaft bewogen, dieselbe einstweilen dem Polizeiamte der Stadt zu überlassen, welches sie dann auch ausübte, bis der kleine Stadtrath am 21. Mai 1805 das Verhältniß definitiv regelte, indem er die von der Gesellschaft verlangte Bestätigung der Marktpolizei-Rechte als mit der gegenwärtigen Verfassung unverträglich abwies, hinsichtlich des Lehens der Spezerei-pulverstampfe die Angelegenheit an die höhern Behörden verwies. — Auf das Befinden der Waisen- und Hänseleerkommission hin, erhob aber die Gesellschaft gegen den Beschluß des kleinen Stadtraths Einsprache und wandte sich einerseits an den großen Stadtrath, um entweder Bestätigung der uralten Rechte, oder dann neue Conzessionen in Betreff der Marktpolizei zu erhalten, andererseits an den kleinen Kantonsrath für Bestätigung oder erneuerte Conzession des Spezereistampferrechtes nebst Spezerei-Fekungsrecht in der Hauptstadt, sowie für Bestätigung des Bodenzinses von der Spezereistampfe zu Burgdorf. Die Antwort auf dieß Begehren lautete ablehnend: nach den jetzigen Verfassungsgrundsätzen könne die Spezereistampfe nicht ausschließlich privilegiert werden, das Spezereifekungsrecht, als Gegenstand der Gesundheitspolizei, gehöre dem Stadtrathe, der Bodenzins von der Stampfe zu Burgdorf bedürfe als titelfestes Recht keine Bestätigung. In

Folge einer neuen Vorstellung der Gesellschaft betreffend die Hänfelerrechte, inbegriffen das Spezereifekungsrecht, in welcher beharrlich auf Wiederertheilung derselben oder dann auf billige Entschädigung gedrungen wurde, ¹⁶⁾ entschied am 13. Sept. 1806 der kleine Kantonsrath, daß das von der Gesellschaft zu Kaufleuten reklamirte Privilegium in Polizeisachen nicht weiter bestehen könne, daß der Verlust desselben in die Kategorie derjenigen Verluste zu setzen sei, welche bei der Revolution viele Partikularen und Communitäten erlitten haben, daß demnach weder in die Herstellung dieses Rechtes, noch viel weniger in einige Entschädigung für den Verlust desselben eingetreten werden könne. — In Folge dieses Entscheides verlangte dann die Polizeikommission der Stadt von der Gesellschaft die Ueberlassung des Ellen-Muttermaßes, nebst der Instruktion über die Fekung der Spezerei. Zwar unterwarfen die Vorgesetzten die Rechtsfrage noch einer gründlichen Begutachtung, allein als das Befinden der Rechtsgelehrten sich dahin aussprach, daß auch auf dem Wege Rechtens kein günstiger Erfolg zu erwarten sei, so beschloß das große Bott am 20. Juni 1808, von weiterem Vorgehen bezüglich der Wahrung der Hänfelerrechte abzustehen, bis etwa günstigere Zeitumstände eintreffen mögen, wo diese Rechte wieder geltend gemacht werden könnten.

Betreffend die Spezereistampfe beschäftigten sich die Behörden der Gesellschaft, namentlich die „Spezereipulverstampfkommission,“ noch oft mit der Hebung ihres Betriebes als einer bloß industriellen Unternehmung, wobei aber wegen der bedeutenden Ausbesserungs- und Unterhaltungskosten

¹⁶⁾ Nach dem Durchschnitte von 25 Jahren wurde der Reinertrag auf jährlich 31 Kronen 7 Bagen berechnet, mithin zu 4% der Kapitalwerth auf 782 Kronen angenommen.

wenig heraus kam; ¹⁷⁾ daher wurden auch Verkaufsunterhandlungen angehoben, die aber zu keinem Ziele führten, bis die Stampfe 1818 mit bei dem Brande der nahe gelegenen Mühlengebäude im Feuer aufging, und hernach am 7. Juli 1819 das Besizthum mit Allem, was dazu gehörte, um 6000 Pfunde oder 1800 Kronen an die Stadtverwaltung von Bern verkauft wurde. Mit diesem Akte verschwand somit das letzte Denkmal des vor Jahrhunderten der Gesellschaft ertheilten Attributes der Handelspolizei.

2. Militärische Verhältnisse und Leistungen. ¹⁸⁾

Diese wichtige Wirksamkeit der Gesellschaften rührt von dem Zeitpunkte her, als den Gemeinden zu Stadt und Land die Befoldung ihrer zum Auszuge aufgeborenen Angehörigen gesetzlich auferlegt wurde. In den Städten, wenigstens in Bern, waren es die Gesellschaften, welche es übernahmen, durch gemeinsame Steuer ihre zu Felde ziehenden Genossen mit dem zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes erforderlichen Gelde zu versehen, dem sogenannten Reisgelde. Die erste Spur davon findet sich schon in einer Verordnung vom Jahre 1337; zuverlässig fand jedenfalls diese Anordnung ihre Anwendung und zwar in bleibender Weise seit dem Eroberungszuge nach dem Aargau, so daß nunmehr die Gesellschaften zugleich militärische Abtheilungen der Bürgergemeinde bildeten,

¹⁷⁾ Zu diesen Hebungsversuchen gehörte auch die 1786 beschlossene Einrichtung einer Tabakstampfe im zweiten Stockwerke des Gebäudes. Im Jahre 1787 betrug die Einnahme der Pulverstampfe 174 Kronen 4 Bazen, die Ausgaben waren aber so bedeutend, daß nur 85 Kronen 22 Bazen übrig blieben.

¹⁸⁾ Aus Anlaß dieses Abschnittes erinnere ich an von Rodts treffliches Werk: „Geschichte des bernischen Kriegswesens“, 1831 bis 1834.

auf welche nach Maßgabe ihrer Gliederzahl die aufzubietende Mannschaft vertheilt wurde. ¹⁹⁾

Ueber den Beitrag von Kaufleuten zu einem solchen Mannschaftsauszuge finden wir die erste Angabe bei Anlaß des sogenannten Waldshuterkrieges (1468) gegen den Erzherzog Sigmund von Oestreich, in welchem sämtliche Gesellschaften zu zweien Auszügen jedesmal 87 Mann stellten, worunter das erste Mal 4, das zweite 5 Mann von Kaufleuten. Zu 181 Mann der Stadt, welche 1474 mit in Burgund einfielen und bei Hericourt den Sieg mit erringen halfen, stellte von 35 damaligen Stubengenossen die Gesellschaft 8 Mann; eben so viele Auszügler von derselben nahmen an der Schlacht von Murten theil, während noch Andere unter Bubenberg in der Stadt sich befanden. Ein Genosse von Kaufleuten, Gilg von Rümelingen, war am Todestage Karls des Kühnen bei Nancy der Anführer der 50 Reifigen der Stadt Bern. Ebenso lieferte die Stube ihren Mannschaftsbeitrag auch zu den Schaaren, die in den Schwaben- und Mailänderkrieg zogen, und zu den 75 Stadtbürgern, welche 1513 den Eidgenossen den blutigen Sieg bei Novarra über die Franzosen erkämpfen halfen.

Von 1034 dienstpflichtigen, in 963 Feuer- oder Heerdstätten wohnenden Genossen aller Gesellschaften, damals noch 16, kamen bei der Zählung von 1559 auf die von Kaufleuten 33, bei einer andern Zählung 1623 von 1064 Bürgern 37, ungefähr gleich viel wie 150 Jahre früher zur Zeit der Burgunderkriege. ²⁰⁾

¹⁹⁾ Weiteres über die Reisegelder steht in dem Abschnitte Finanzquellen.

²⁰⁾ Von den 1559 dienstpflichtigen 1034 Bürgern in der Stadt gehörten 615 zum ersten und zweiten Auszuge, in deren Abwesenheit den übrigen 419 die Hut der Stadt oblag.

Bis zum letzten Viertel des 16ten Jahrhunderts hatte der Auszüglerdienst unter der Gesamtheit der waffenpflichtigen Stubengesellen abgewechselt, so daß das Aufgebot, wenn nichts Besonderes angeordnet ward, nach einer gewissen Reihenordnung stattfand. Eine wichtige Veränderung in der Organisation des Kriegswesens war es nun, als in den Jahren 1572—78 ein beständiger Auszug von 12,000 Mann gebildet wurde, abgetheilt in 26 Fähnlein, wobei der einmal gewählte Auszügler, so lange er dienstfähig war, auf dem Rodel eingeschrieben blieb, und der Abgang jeweilen ersetzt werden mußte. Kaufleuten hatte nach der neuen Anordnung 16 Mann zu stellen, von denen aber zunächst nur 8 Mann ausgezogen wurden, unter ihnen Peter Hagelstein, der beim Stabe des Heeres die Stelle eines „Obersten Vorführers“ versah, wie Joder Bizius diejenige eines „Zeugherrn.“ Im savoyischen Kriege 1589 that sich der Stubengenosse Konrad Rubeli als Hauptmann einer geworbenen Freifahne hervor, der schon in dem unglücklichen novarrischen Zuge nach Frankreich 1587 beim Regimente Tillmann ein Fähnlein befehligt hatte.

Als 1595 der Auszug der 12,000 Mann in zwei Auszüge von je 6,000 Mann eingetheilt wurde, kam der Gesellschaft zu, 7 Mann zu jedem Auszuge zu liefern und zwar 2 Musketiers, 3 Hackenschützen, 1 Harnisch- und 1 Spießträger,²¹⁾ die dem zweiten Stadtfähnlein zugetheilt waren. Der gleiche Mannschaftsbeitrag wurde bei der spätern Eintheilung in 3 Auszüge fest gehalten. Im Jahre 1632 wurde dann der gesammte damalige Auszug von 13,200 Mann in 6 Regi-

²¹⁾ Schon vorher mußte Kaufleuten gleich andern Gesellschaften zu dem sogen. Schaufelbauerkorps (Pionniere) des Auszuges einen Mann, mit einem Gertel versehen, stellen. — Kriegsrathesmanual I. 33.

menter vereinigt, von denen das Stadtre Regiment die Mannschaft aller — damals 14 — Gesellschaften enthielt. Seine bisherigen Fahnen wurden 1651 in Kompagnieen zu 200 Mann, 13 an der Zahl, umgewandelt.

Beim Ausbruche des Bauernkrieges 1653 mußten die Gesellschaften zur Besetzung der Schlösser Thun, Burgdorf und Wimmis Mannschaft liefern. Mit Pfistern, Löwen, Schuhmachern und Affen bildete Kaufleuten die 48 Mann starke Besatzung zu Thun. ²²⁾

Die Organisation blieb im Wesentlichen bis 1768, da die bernische Kriegsverfassung unter hauptsächlichlicher Mitwirkung des Generals von Lentulus eine gänzliche Umgestaltung erlitt, nach welcher die Burgerschaft von Bern als solche keinen besondern Theil der Miliz mehr bildete, wohl aber zu den verschiedenen Waffenarten einen großen Theil der Offiziere lieferte, während die Gesammtheit ihrer wehrhaften Mannschaft bloß noch zur Bewachung der Hauptstadt, bei Bränden und Ruhestörungen pflichtig blieb. ²³⁾

Nebst der Besoldung im aktiven Dienste mußten die Gesellschaften aber auch für den wehrhaften Zustand ihrer Auszügler sorgen. Zu dieser Verpflichtung gehören die Anordnungen der Waffenübungen, die Ausrüstung der Mannschaft und die Waffeninspektion.

Nachdem 1612 die Einführung der Waffenübungen beim Landvolke begonnen hatte, nahmen sie drei Jahre später

²²⁾ Kriegsarchiv Bauernkrieg.

²³⁾ Schon Jahrhunderte früher wurde die Tagwacht bei unruhigen Zeiten von den Stuben bestellt, bis 1560 solche Bürgerwacht aufgehoben und beschloffen wurde, daß auf jeder Stube von einem Stubengesellen 6 Schillinge jährlich sollte bezogen werden, um daraus die Tagwacht durch Andere von Meinen gnädigen Herren bestellte zu versehen. — Hallers Chronik.

auch in der Hauptstadt ihren Anfang. Durch Rathsbeschluß vom 24. Mai 1615 wurde nämlich sämmtlichen Gesellschaften befohlen, alle junge, zu den Wehren taugliche Mannschaft, besonders aber die Auszügler, zu regelmäßigen, wöchentlich einmal, namentlich zur Sommerszeit stattfindenden „Mannsübungen“ anzuhalten, zu welchen ein „besonderer, verschlossener Platz“ angewiesen wurde. Als eine Vielen lästige Anordnung mußte sie wiederholt erneuert werden; gleichwohl kam sie zuletzt in Abgang, bis die drohende Kriegsgefahr 1681 dieselbe aufs Neue zur Geltung brachte; einige Jahre zuvor (1677) war den Gesellschaften befohlen worden, daß jede zwei taugliche Männer aus ihrer Mitte zu bezeichnen habe, „um das Exercitium mit den Wehren wohl zu ergreifen und hernach auch andere Stubengesellen unterrichten zu können.“ Denjenigen, welche sich zur Waffenübung einfanden, wurde zur „Recreation“ eine halbe Maasß Wein sammt Käse und Brod verabfolgt; wer ohne erhebliche Gründe wegblieb, hatte dagegen 6 Kreuzer zu bezahlen.

Außer diesen regelmäßigen Uebungen gehörten zu den Obliegenheiten auch die militärischen Paradirungen, Auszüge und Festlichkeiten, welche bei gewissen Anlässen stattfanden. Beim festlichen Empfang des Churprinzen von der Pfalz z. B. mußte 1670 Kaufleuten nebst seinen Auszüglern noch achtzehn andere Stubengesellen, worunter fünf Ledige, zu Fuß und zu Pferde liefern, und 1690, als der außerordentliche englische Gesandte Core feierlich bewillkommt wurde, zur Ehrentompagnie zehn „auserlesene, wohlarmirte und bekleidete, wohlansehnliche Bürger“ stellen, wovon 6 mit Musketen, 4 mit Spießen und Harnischen gerüstet. Zum Zeichen der Erkenntlichkeit für die seinem Gesandten erwiesene Ehre schenkte dann der König jeder Gesellschaft eine englische Guinee, welche der Secelmeister Rodt vor versammeltem Botte der ganzen Gesellschaft vorlegte.

Die größern militärischen Aufzüge oder Regimentsumzüge, deren Anordnung und Leitung von der jungen Bürgerschaft des äußern Standes oder Regimentes (im Gegensatze zum innern Stand oder der Landesregierung) ausgingen, ²⁴⁾ gewannen durch die Sorge des Kriegsrathes, den pomphaften kostspieligen Auszügen durch Umwandlung in eigentliche Waffenübungen eine praktisch nützliche Richtung zu geben, wesentlich an Bedeutung. In dieser Absicht bewilligte die Regierung solche Festlichkeiten nur mit dieser Bedingung und ordnete dann den dazu vereinigten Schaaren der Bürgerschaft ziemlich bedeutende Abtheilungen der äußern Miliz bei, um in Verbindung mit dieser in der Nähe der Stadt größere taktische Uebungen vorzunehmen, wobei kampirt und ein simulirter Krieg geführt wurde. Zu den theilnehmenden burgerlichen Vereinen des äußern Standes und der Reismusketen-Schützengesellschaften gesellten sich namentlich auch die Studenten und Knaben. Zu dem Aufzuge von 1695 wurden 1776 Mann aller Waffen mit 18 Feldstücken vom Kriegsrathe aufgeboten. ²⁵⁾ Ein wirklich glänzender Regimentsumzug, an welchem sich 2406 Mann betheiligten, fand dann wieder 1711 statt; die Zünfte waren dabei auch durch ihre Fahnen (Ehrenzeichen) repräsentirt, einige außerdem noch durch „leibhaftige“ Repräsentanten ihrer Bilder, so Gerbern durch einen schwarzen Löwen, Webern durch einen Greifen, die Schneider-

²⁴⁾ Von diesen in frühern Zeiten häufigen, dann wegen der zu großen Kosten seltener werdenden und nur in ganz friedlichen Zeiten bewilligten großen Auszügen sind die sogenannten „Aufritte“ des äußern Standes zu unterscheiden, an denen nur er selbst und die von ihm eingeladenen Gäste Theil nahmen. — Vgl. Dr. Sidber, Geschichte des äußern Standes im bernischen Neujahrsblatt. 1858.

²⁵⁾ Von Rodt, Geschichte des bernischen Kriegswesens. 1834. Bd. III. S. 293.

zunft zum Mohren durch zwei Mohren, der äußere Stand durch einen Affenkleidträger und durch einen Bären. Bei dem noch kostbareren Umzuge von 1725 befehligte Stuckhauptmann Anton Rodt von Kaufleuten die aus 18 Stücken bestehende Artillerie. ²⁶⁾ Die Verproviantirung der aufgebotenen Mannschaft lag auch bei diesen Anlässen der Gesellschaft ob, welche z. B. 1725 schon 4 Wochen vor dem Auszuge der Frau Stubenwirthin Weisung ertheilte, am Tage der Manöver zur Erquickung der „Reiter und Auszügler“ kalten Braten und Salat und per Mann eine Maaß Wein auf das Kirchensfeld hinaus zu schicken. — Erst 1752 wurde aufs Neue ein solches großes militärisches Fest abgehalten, das letzte in seiner Art. Durch außerordentliche Pracht zeichnete sich auch dieser Auszug aus, welcher aus weiter Ferne eine große Masse Zuschauer herführte. ²⁷⁾

Eine andere militärische Festlichkeit, die, von Zeit zu Zeit abgehalten, auch jeweilen zum Volksfeste wurde, war der sogenannte Schützenmattaufzug oder Schüsselikrieg. ²⁸⁾ Noch im Jahre 1758 ward ein solcher angeordnet, zu welchem

²⁶⁾ In Gruners *deliciae urbis Bernæ*, 1732, S. 482 — 487, steht eine Beschreibung dieses Zuges. An diesem Auszuge nahmen 183 Studenten Theil, die 217 Maaß Wein tranken. Sidber, S. 30.

²⁷⁾ Eine Schilderung dieses militärischen Festes findet sich im laufenden Jahrgange des Taschenbuches.

²⁸⁾ Die Kleinern der mit der Armbrust ebenfalls mitziehenden Knaben trugen kleine Schüsseln auf Stöcken. Ueberhaupt wurden die Knaben als militärisch organisirtes Korps gelegentlich zu Paraden und militärischen Festlichkeiten beigezogen; so waren sie z. B. 1561 bei dem feierlichen Empfange des zur Erneuerung des Burgrechtes nach Bern kommenden jungen Fürsten von Neuenburg, Leonor v. Orleans, Herzogs v. Longueville, unter Anführung ihres Hauptmanns Ludwig v. Schüpfen demselben ebenfalls entgegengezogen.

der Kriegsrath alle Bürger über 18 und nicht über 45 Jahre aufbot; sie mußten mit Ober- und Untergewehr, in blauem Rocke (bisher von grauer Farbe), mit rothen Aufschlägen, rothen Westen und Hosen, schwarzen Ueberstrümpfen sich einfinden. Es betraf Kaufleuten für 20 Mann, deren Montirung dieß Mal des Vorgesetztenbott ihnen selbst überließ.

Von jeher war es Pflicht der Gesellschaften, auf die gute Ausrüstung ihrer Auszüge, welche sie selbst zu bestreiten hatten, zu achten. Ihre Befichtigung war in den ältern Zeiten meist den vier Bannern übertragen, zuweilen aber auch den Zünften. Bei Anlaß der 1705 für die Miliz, statt der bisherigen Musketen beschlossenen Einführung der sogenannten Füsilis (Flinten), fanden es dagegen die Vorsteher der Gesellschaft für nothwendig, für die ihr auferlegte Mannschaft von 14 Auszögern die erforderlichen Armaturstücke im Zeughause auf gesellschaftliche Kosten anzuschaffen; Flinten, Patrontaschen und Säbel wurden dann in einem Gewehrschafte auf der Zunft aufbewahrt.²⁹⁾ Auf Rechnung derselben kamen ferner 1712 drei Zelten für die Auszüge und eines für die Reiter; 1726 wurde die Anschaffung zweier Offizierszelte und einer Fahne, alle drei mit dem Gesellschaftswappen bezeichnet, beschlossen, zugleich daß man ihre Einweihung „mit einem ehrlichen Abendbröbli“ feiern wolle. Als aber nach fünf Jahren endlich die Zelte fertig waren, erkannten die Vorgesetzten sie nicht aufspannen zu lassen, noch das Silbergeschirr

²⁹⁾ Die Musketen mit ihrem Gabelgestell hatten die Hackenbüchsen mit ihren schwerfälligen Böcken in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allmählig verdrängt, so daß nur die nicht mehr im Auszuge befindliche Mannschaft mit letztern zugelassen wurde, daher sie spottweise „Haggemannen“ hießen; die Muskete selbst wich dann der Flinte, von dem statt der Lunte gebrauchten Flintsteine so genannt.

der Zunft mitzunehmen, sondern „einfach in Herrn Vulpis Matte in dem Saal ein moderates Abendessen aufstischen zu lassen.“

Als 1738 zur Ergänzung der Auszügler geschritten wurde, meldeten sich freiwillig 6 Ledige und 8 Stubengenossen, gerade die nöthige Anzahl. Drei aus dem „Gesellschaftsalmojen“ erzogene, junge unvermöglige Hausväter erhielten an ihre Montirungskosten zehn Kronen, den übrigen schenkte man „zu Bezeugung der Zufriedenheit“ je vier Kronen zu einem Hutbord.

Eine ziemlich bedeutende Last war den Gesellschaften durch die Errichtung einer neuen Reiterei aufgefallen. Anfänglich war es vorzüglich, doch nicht ausschließlich die adelige Zunft zum Distelzwang gewesen, welche die Reifigen zu den Auszügen lieferte, wenn sie unter dem Rossbanner zu Felde zogen. Allmählig brachten aber die veränderten Kriegseinrichtungen diese Waffengattung fast ganz in Abgang, bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts Wiederherstellungsversuche durch Werbung von Freiwilligen erfolgten; so 1603 zum Patrouillendienst in der Umgebung der Stadt, 1609 zum Auszügerdienst, 1634 zu Beschirmung des Landes gegen „feindliche Streifereien“³⁰⁾. Alle diese Projekte kamen nicht zu Stande. Erst nach Einführung des eidgenössischen Defensionals kam dann 1669 die Errichtung einer ständigen Kürassierkompagnie von 54 Pferden in der Hauptstadt zu Stande³¹⁾, wozu Kaufleuten 4 Mann stellen sollte.

³⁰⁾ Bei diesem Versuche hatten sich zwei Zunftgenossen gemeldet: Steffen Berret für ein Pferd und Jakob Riß für zwei Pferde „mit aller dazu dienenden Bereitschaft.“

³¹⁾ Namentlich um dem Lande, das diese Neuerung nicht gerne sah, mit gutem Beispiele voranzugehen, mußte die Hauptstadt die Stellung einer Kompagnie übernehmen.

Das große Vott reklamirte jedoch im Hinblick auf die bereits vorhandene Dienstverpflichtung dagegen, wegen der geringen Anzahl der Zunftgenossen, von denen noch Manche Geistliche seien, und baten um Erlassung des vierten Reiters, welches Gesuch bloß vorübergehend gewährt wurde. Uebernahm für den Felddienst die Staatskasse den Sold der Kürassiere, so hatte hingegen die Gesellschaft für ihre Ausrüstung zu sorgen und die Entschädigung im gewöhnlichen Dienste zu bestreiten. Im Jahre 1675 kaufte man daher im Zeughause die Harnische zu 20 Kronen das Stück; erst einige Jahre später wurde auch ein Beitrag an die Anschaffungskosten der „Kappen und Houffes“ (Schabrafen) erkannt. Als 1734 den vier Kürassieren von Kaufleuten bei einer Revue die obrigkeitlichen Schießgaben verweigert wurden, weil sie nicht in der vom Kriegsrath vorgeschriebenen neuen Uniform gleich den übrigen Stadtreitern erschienen, so beschloß die Gesellschaft, den vier Reitern ihre Montur „völlig neu und wahrhaft“ anschaffen zu lassen.

Bei den Aufgeboten zu den Exercierübungen und zum gewöhnlichen Dienste erhielt durch Beschluß der Gesellschaft von 1675 jeder Reiter täglich „für seine Mühe und Unkosten“ seinen Thaler Sold, seit 1681 $1\frac{1}{2}$ Thaler, wenn sie 24 Stunden auf der Wacht sein mußten, wie dieß an den Tagen der Jahrmärkte der Fall war. Wollte man 1685 für bloße Paraden keinen Sold verabreichen, so ward bereits ein Jahr später ein Reitgeld von 15 Bagen bewilligt.

Ohne förmliche Aufhebung ging in Folge der neuen Militärorganisation das Korps allmählig von selbst ein, sodaß es 1767 kaum noch dem Namen nach bekannt war ³²⁾. Die

³²⁾ 1768 wollte Hauptmann May den Hofal der Stadt-Kürassiere dem Kriegsrathe gleichsam als herrenloses Gut abliefern, der ihn aber nicht annehmen wollte.

im Gesellschaftshause aufbewahrten Armaturstücke wurden erst in neuerer Zeit veräußert.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts gab es kein besonderes Artilleriekorps, sondern war das zur Bedienung der Artillerie erforderliche Personal bei Auszügen lediglich aus der dazu tüchtigen Mannschaft der Kontingente gezogen worden, worunter selbst die leitenden Büchsenmeister, später Constabler genannt, begriffen waren, von welchen die Stube zu Kaufleuten noch zur Zeit des Burgunderkrieges an Ludwig Tillier einen vorzüglichen besaß ³³⁾.

Erst im Jahr 1614 wurde eine eigene Stadt-Stuckkompagnie errichtet, worauf an die Gesellschaften die Aufforderung erging, solche Angehörige, welche zu dieser Waffengattung Lust hätten, aufzuzeichnen und sie dann im Auszug zu ersetzen. Lange erfreute sich aber der Artilleriedienst keiner Theilnahme, bis 1673 die Aussetzung von Schießgaben und andere Aufmunterungszeichen die Bildung einer Kompagnie verwirklichen half, welche nicht ausschließlich aus Burgern bestand, zu denen aber die Gesellschaften einen Theil der Mannschaft hergaben. Kaufleuten stellte 3 Mann ³⁴⁾. In Betreff des Soldes bestimmte das große Bott 1739 „den Herren Kanoniers“ 15 Bagen täglich, was sie „mit Dank annahmen;“ 1762 wurde er aber „nach dem Beispiel anderer Gesellschaften“ auf 7¹/₂ Bagen herabgesetzt. Auch diese Militärlast fiel 1768 durch die Umgestaltung des Militärwesens für die Gesellschaften dahin, wogegen sie wie die Landgemeinden zu den Kosten der seit 1742 errichteten Mareschaussee die auf jeden Auszügler zu 8 Bagen 3 Kreuzer

³³⁾ Valerius Anshelms Bericht.

³⁴⁾ Ueber den Beitrag der Gesellschaften zur Anschaffung von Artilleriestücken siehe den Abschnitt „finanzielle Verhältnisse.“

jährlich berechnete Gebühr quartalweise der Marechaussee-Kommission zu entrichten fortfahren mußten.

Die Leistungen von Kaufleuten an Mannschaft für die verschiedenen Truppenkörper waren nach den erwähnten Angaben folgende gewesen: 14 Auszügler, die Mehrzahl — vor 1705 — Musketiere, dazu einzelne Harnischträger, Piqueniere, Halpartiere, ferner 3 Artilleristen und 3—4 Kürassiere.

Durch die Einführung der neuen Militärverfassung 1768 blieb von den frühern die Burgerschaft betreffenden militärischen Anordnungen nichts mehr übrig als die jährliche Waffeninspektion oder Gewehrmusterung. Nach der Feuerordnung vom 13. Januar 1779 war solche Gewehrvisitation den Gesellschaftsbeamten vorgeschrieben, während sie eben in frühern Zeiten den Bannern in ihren Vierteln zu besorgen übertragen war. Alle in Bern anwesenden waffenfähigen Bürger über 16 Jahre, ob sie die Gesellschaft angenommen hatten oder nicht, bis zum 60sten Jahre waren zur Inspektion verpflichtet; nur die Geistlichen waren ausgenommen. Am ersten Samstag im März mußten sie mit Gewehr, Bajonnet, Patrontasche und 24 scharfen Patronen versehen bei einer Strafe von 5 Pfunden oder 24stündiger Gefangenschaft für Abwesenheit oder schlechten Armaturbestand Morgens 8 Uhr auf dem Zunftthause sich einfinden, um ihre Ausrüstung unter Aufsicht des Gesellschaftsobmanns visitiren zu lassen, welchem Alte eine reichliche Verpflegung an Rümmele- und Krautfuchen voranzugehen pflegte. Bei der ersten Gewehrmusterung nach Vorschrift der Feuerordnung im Jahr 1780 bestand das dem Kriegsrathe eingegebene Verzeichniß der Waffenfähigen, mit Ausnahme der Geistlichen, aus folgenden Gliedern der Gesellschaft: mit der Armatur versehen 28, über 60 Jahre alt 12, als Landvögte Abwesende 3, stadt- und landabwesend unter 60 Jahr 23,

seit Jahren krank 1, Summa 67. Die Vorgesetzten beschlossen am gleichen Tage, in Zukunft nach dem Beispiel anderer Gesellschaften ebenfalls die Gesellschaftsfahnen auszuhängen, ferner für die armen Angehörigen die Auszügerratur repariren zu lassen und sie damit zu versehen. Am 4. März 1797 fand unter dem Vorstande des Artillerieobersten und Altstiftschaffner Mutach auf Kaufleuten die letzte Gewehrmusterung statt, bei welcher die gesammte Mannschaft über 16 Jahre 96 Mann betrug; mehr als ein starker Drittel zählte jeweilen zu den reglementarisch Verpflichteten.

Die Theilnahme an dem im Januar 1798 errichteten freiwilligen Bürgerkorps war der letzte Akt einer militärischen Anordnung, bei welcher die Gesellschaften mitwirkten.

Nachdem schon 1793 die vorhandenen alten meist von den vier Reitern herrührenden Armaturstücke verkauft worden waren, um aus dem Erlöse neue anzuschaffen, wurde im October 1802 der kleine Rest von Gewehren sammt Zubehörde in das Zeughaus abgeliefert zur Bewaffnung der „für das Vaterland“ gegen die helvetische Armee ins Feld ziehenden Truppen. Die beiden Eszette waren bereits 1794 in das Zeughaus abgeliefert worden. Von den ehemaligen militärischen Insignien der Gesellschaft blieb auf den heutigen Tag keines mehr übrig als die Gesellschaftsfahne von 1704, deren Ersetzung aber durch eine neue 1851 beschlossen wurde, da die alte „gänzlich schadhast und unbrauchbar“ geworden war. Die neue Fahne wurde seither wiederholt, wie auch von Seiten der übrigen Gesellschaften geschieht, bei Festlichkeiten zur Verschönerung von Festzügen zur Verfügung gestellt und dann von einem jüngern Stubengenossen getragen. Beim Bundesfeste 1853 prangte sie zum ersten Male in einem festlichen Aufzuge.

3. Feuerpolizei ; Löschanstalten.

Um den oft wiederkehrenden Brandunglücksfällen zu begegnen, erschien schon am 30. Sept. 1542 eine obrigkeitliche Verordnung, welche jährlich auf den Gesellschaften vor dem großen Botte abgelesen werden sollte und die jedem Bürger die Anschaffung eines Feuereimers vorschrieb. So wurden die Gesellschaften zur Mitwirkung bei Handhabung der Feuerpolizei verpflichtet. Bei Bränden leiteten Benner und Räte selbst die Anordnungen.

Am 28. März 1581 kamen bei einer Zusammenkunft auf Kaufleuten die 5 Stubengesellen Hans Eschan, Peter Hagelstein, Ulli Glanzmann, Hans Schmidt und Wolfgang Wyß überein, daß Jeder auf seine Kosten einen Eimer mit seinem und dem Gesellschaftswappen und dem Bären darüber als der Stadt Zeichen machen lassen und schenken solle, dabei den übrigen Stubengesellen es überlassend, ob sie ihrem Beispiele nachfolgen wollen. Vorgeschieden war es erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts, daß jeder neu angenommene Genosse nebst Anschaffung eines Eimers für sich selbst und für sein Haus auch einen solchen auf die Gesellschaft liefern solle (1616).

Eine wesentliche Hebung der Löschanstalten erfolgte, als die Zahl der obrigkeitlichen Sprizen durch diejenigen der Gesellschaften vermehrt wurde. Die Anschaffung einer Feuerspritze für die Gesellschaft geschah erst 1714 in Folge dazehriger obrigkeitlicher Verordnung „die Feuersprizen und Schläuche betreffend.“ Zugleich wurde zu ihrer Bedienung ein Feuermeister mit zwei Handlangern bezeichnet, welche seit 1731 bei den jeweiligen Uebungen der Sprizen 1 Pfund per Mann auf der Gesellschaft zu verzehren haben sollten. Gesellschaften, welche zur Bedienung der Sprizen nicht Stuben-

genossen genug hatten, wurden verpflichtet, andere Männer zu diesem Dienst zu dinge. Eine neue Spritze wurde 1779 für den „gewöhnlichen Preis“ von 27 neuen Duplonen angeschafft, die alte für 8 versteigert. Wegen des 1787 bei dem heftigen und langen Brande des Münzgebäudes neben dem Rathhause an den Tag gelegten Eifers wurden jedem Manne des Spritzenpersonals von der Waisencommission der Gesellschaft ein Neuthaler geschenkt. Feuereimer befanden sich in diesem Jahre 112 Stück im Zunftthause. Nach der Feuerordnung von 1794 mußte das Feuerlöschungspersonal mit einem sogenannten Sackträger zum Retten der kostbarsten Effekten aus dem in Brand stehenden Gebäude vermehrt werden, jede Gesellschaft hatte einen, das Bauamt vier Mann zu stellen; die Geräthschaften nach angenommenem Modelle, ein Brandhülfsjack nebst Zubehörd erhielt man für 8 Kronen 10 Bazen und 1 Kreuzer aus dem Zeughause. Die neue Feuerordnung veranlaßte 1812 die Anstellung eines Kopfführers, der bei den Spritzenmusterungen 15 Bazen bekommen sollte, während die übrige Mannschaft je 12 Bazen und 2 Kreuzer Sold zu beziehen habe.

Als charakteristisches Zeichen der Zeit verdient die Thatfache Erwähnung, daß das helvetische System der Freiheit und Gleichheit im Widerwillen gegen heraldische Symbole so weit ging, daß die Munizipalität auf höhere Weisung „damit dem Intent der gesetzgebenden Rätthe ein Genüge geleistet werde,“ am 1. September 1798 einlud, daß Gesellschaftswappen auf der Feuerspritze austreichen und durch den bloßen Namen der Gesellschaft ersetzen zu lassen, mit welcher Exekution der Spritzenmeister beauftragt wurde.

Es war die Gesellschaft von Kaufleuten, welche 1815 die Initiative ergriff, um die Gesellschaften bei veränderten Zeit-

verhältnissen von der bedeutenden Unterhaltungspflicht der Feuersprizen frei zu machen. Sie wandte sich theils an die übrigen Gesellschaften, theils an die Stadtpolizeidirektion, an diese zur Einvernahme der Bedingungen, unter welchen die Sprizen derselben übernommen werden dürften. Die Ausgeschossenen aller Gesellschaften versammelten sich im März 1816 auf Kaufleuten und sprachen die Bereitwilligkeit aus, auf Abtretung der Feuersprizen zu unterhandeln; doch solle vor Allem dem Stadtrathe die Unbilligkeit vorgestellt werden, daß die Burgerschaft, welche kaum mehr einen Drittheil der Häuser in der Stadt besitze, doch allein die Kosten des Unterhalts der neuen Sprizen tragen müsse, daher die Ueberlassung der gesellschaftlichen Sprizen ohne weitem Loskaufbeitrag angenommen werden möge. Die Aufstellung einer neuen Stadtverwaltung und 1819 der Erlaß der neuen Kantonsfeuerordnung brachten Verzögerung in die Erledigung dieser Angelegenheit, bis endlich nach langen Unterhandlungen 1824 die Gesellschaft von ihren bisherigen Verpflichtungen hinsichtlich der nun centralisirten Löschanstalten sich loskaufen konnte ³⁴⁾, wofür Kaufleuten der Stadtpolizei bei 500 Kronen erlegte, überdieß die Verpflichtung anerkannte, derselben auch die bei jeder Gesellschaftsannahme zu beziehenden Eimergelder von Liv. 4 abzuliefern, wovon sich aber die Gesellschaft bereits 1827 um 80 Kronen ebenfalls loskaufte, um laut Beschluß des großen Botts vom 16. März 1825 die Eimergelder in Zukunft als eine kleine Entschädigung der ausgelegten bedeutenden Loskauffsumme zu eigenen Händen zu beziehen. — Die 1779 angeschaffte Feuersprize wurde, nachdem die Polizeikommission dieselbe nicht auf

34) Es verblieb den Gesellschaften nur noch die Pflicht, wenigstens zwei Eimer und eine Wasserbütte zu halten.

Rechnung der Loskauffsumme hatte annehmen wollen, 1828 der Gemeinde Bolligen um 80 Kronen verkauft; schon 1824 war die Spritzenmannschaft entlassen und am 23. Dez. gleichen Jahres die Gesellschaft von der Verpflichtung zu irgend einer Hülfeleistung bei Feuersbrünsten förmlich losgesprochen worden.

I. Armen- und Vormundschafswesen.

Armenpflege; Almosen- oder Armengut; Besteuerung; Kinder-
erziehung; Vormundschaft.

Der Grundsatz „Lied und Leid mit einander zu theilen,“ befeelte die Handwerkerinnungen und ähnliche Verbände, lange bevor solche in Bern zu den nachherigen Stubengesellschaften sich umgestalteten. Beerdigung ihrer Genossen, Unterstützung ihrer dürftigen oder franken Mitglieder gehörten wohl überall zu den Hülfeleistungen der Handwerkerverbindungen³⁵⁾. Diese Obliegenheiten gingen auch auf die stadtbernischen Gesellschaften über. Es finden sich schon in den ältesten Rodein Beispiele von Unterstützung dürftiger Stubengenossen oder deren Hinterlassenen, lange bevor die gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung den Gesellschaften auferlegt wurde. Hierauf deutet schon ein Beschluß des gemeinen Bottes vom 27. April 1550 zu Gunsten der Knaben des verstorbenen Heini Sattlers, daß man sie „ihr Mutter nit entgelten lassen, sondern ihres frommen Waters genießen lassen und man das best thun wolle, so sie sich ehrlich halten“ u. s. w. Im Jahre 1563 vergabte die Hausfrau des Hans Rächen sel. den Armen 100 Pfund, über welche der Seckelmeister Rechnung ab-

³⁵⁾ Damit steht die Sorgfalt im Zusammenhang, welche einzelne unserer damaligen Handwerkerverbindungen bewog, im Spital zur Unterbringung alter Angehörigen Pfründen zu kaufen, welche in sogen. äußere Pfründen umgewandelt noch gegenwärtig als eine Verpflichtung auf dem Spitale haften.

legte; 1575 waren davon noch 37 Pf. 12 Sch. und 8 Den. Almosen geld vorhanden. Von diesem gab man dann 10 Pf. dem Jörg Friesen wegen seiner Brunst, 7 Pf. 12 Sch. 8 Den. an Hans Rudolf Büllis Kinder wegen ihrer Nothdurft und 8 Pf. dem Jakob Krusen, so daß nur 12 Pf. übrig blieben. Im Oktober 1631 schenkte ein auf Begehren der Wittwe des Schreibers Glanzmann abgehaltenes Bott ihr und ihren Kindern 100 Pf., welche die Gesellschaft von der Hinterlassenschaft der Wittwe des Alttwingherrn Glanzmann von Rümli gen vermöge ihres Testamentes erhalten hatte.

Ein eigentliches, ständiges Armengut gab es mithin noch nicht, sondern die gereichte Unterstützung wurde aus zufälligen Hülfquellen und etwa aus der Almosenbüchse, bei deren Oeffnung sich z. B. 1635 13 Kronen vorfanden, bestritten. Doch wurden jetzt auch die Vergabungen häufiger, wie aus dem Donationenbuche erhellt, indem wohlhabende, bisweilen auch weniger bemittelte Stubengenossen durch Legate das Armengut bedachten ³⁶⁾.

³⁶⁾ Gabriel Herrmann, bei Lebzeiten „teutscher Leermeyster“, der schon eine poetische Einleitung zum Donationenbuche geliefert hatte, begleitete seine Vergabung von 100 Pfund 1629 mit folgenden Versen:

Gabriel Herrmann dieser Zeit
 Set by sym Leben yngleyt
 In diß Allmosen hundert Pfund
 Und das us gutem Gmut und Grund,
 Ein kleyne Gab nach sym Vermögen,
 Andere, die rych sind, zu bewegen
 Daß sy von ihrem Ueberfluß
 Um Gottes Willen ein Inschuß
 In diß Allmosen wöllind thun,
 So wirts belohnen Gottes Sohn,
 Wie ers verheissen in sym Wort,
 Rychlich zu vergelten hie und dort.

Von 1590—1667 beliefen sich die Vergabungen auf ungefähr 3000 Pf. Damit „das Almosen“ vermehrt und den Armen geholfen werden möge, wurde den 22. Juni 1663 von den Borgesezten beschlossen, „von nun an den halben Theil der Restanzen in das Almosen zu legen.“ Zu diesen verschiedenen Zuflüssen, welche noch nicht genügend waren, um aus dem „Almosen“ allein die Armenbesorgung zu bestreiten, brachte nun nach erschienener obrigkeitlicher Almosenordnung (1672) ein wichtiger Beschluß vom 19. Febr. 1673, welcher aus dem Reiszelde und gemeinen Gute eine Aussteuerung des Armengutes bis auf 12,000 Pfund, das bereits vorhandene Kapital inbegriffen, verfügte, eine wesentliche Vermehrung. Dabei wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die besten Zinsschriften aus den genannten beiden Gütern dem Armengute zu übergeben seien und daß sie von den übrigen Zinsbriefen des Hauptgutes abgetrennt, das Reiszeld und das gemeine Gut aber „zusammen beschrieben“ werden sollen. Infolge dieser Vermögensauscheidung, welche ein förmlich gesondertes, selbstständiges Armengut begründete, konnte das Almosen 1676 aus seinem jährlichen Zinsertrage an Almosen 189 Kronen 12 Bsz. austheilen³⁷⁾.

Es war 1634, daß das große Vott beschloß, die nun ausgebrauchten Urbare zu erneuern, in denselben aber das Einkommen nicht mehr vermischt einzutragen, sondern die drei Güter zu unterscheiden, wobei namentlich bestimmt wurde, „die Gült des Almosen in das von Herrn Niklaus Jenner auf dieß End hin verehrte Buch mit den Herren Stiftern und Vergabern desselben fleißig und säuberlich einzuverleiben.“

Der Almosen-Urbar zählte dann 1636 15 Zinsbriefe im Werthe von 143 Pfd. 13 Sch. 4 Den. Ungeachtet

³⁷⁾ Weitere Mittheilungen über das Armengut stehen im Abschnitte: „Finanzielle Verhältnisse“.

mancherlei Anordnungen der Obrigkeit, um durch Erschwerung fremder, nachtheiliger Heirathen und durch Einführung nützlicher Gewerbe und Handlungszweige der zunehmenden Verarmung der Burgerschaft vorzubeugen, war aber die Zahl der Besteuereten auf Kaufleuten 1674 so sehr angewachsen, daß bei vorgenommener „Examining des Almosen“ zwölf Familien oder einzelne Personen sich fanden, die mit einmaliger Steuer oder fronsästlichen Almosen, Lehrgeldern, Beisteuern für Bücherankauf an Studierende u. s. w. unterstützt wurden³⁸⁾. Eine betrübende Erscheinung war es, daß unter den besteuerten Familien von den ältesten, vormalig angesehensten, wie z. B. die Hagelstein, Glanzmann, Rymann, ferner Herrmann, Kienberger, Gobet, Brunner, Isenschmid, Blöchlin, Schwyzer sich befanden, an welche 8, 16, 20 bis 25 Kronen jährlich entrichtet wurden. Außerdem bezogen Einige aus den Gütern der aufgehobenen Klöster, so aus dem Interlaken-, Frienisberg- und St. Johannsenhaus und aus dem „großen Almosen“ Unterstützungen an Geld oder Dinkel.

So war die Sachlage, als in Folge des Rathsbeschlusses der Zweihundert vom 2. Januar durch Einführung der Armenordnung vom 20. April 1676 den Gesellschaften — wie jeder Gemeinde des Landes — die Verpflegung ihrer Armen gesetzlich auferlegt wurde, freilich mit dem Vorbehalte, daß da, wo die Mittel nicht ausreichten, die genannten obrigkeitlichen Häuser nachhelfen sollten³⁹⁾. In der im November nachfolgenden obrigkeitlichen „Instruktion“ wird den Gesellschaften befohlen, daß

³⁸⁾ Die fronsästlichen Almosen betragen 4—6 Pfund, einmalige Steuern 4 Pfund bis 3 Kronen.

³⁹⁾ Schon am 24. Februar gleichen Jahres hatte die Vennerkammer als Vorläufer der nachfolgenden Neuerung die gesonderte Angabe des Armengutes und des Stubengutes verlangt.

jede zwei Almosner erwähle und ein Verzeichniß der Armen und ihrer Familien anfertige. Den Gesellschaften war zugleich die Befugniß ertheilt, über Erziehung und Berufsbestimmung der Kinder Besteuerter zu entscheiden, böse Haushalter zu bevogten, Rechte, wie sie noch heutzutage ihnen zustehen. Für Arbeitscheue stellte man die Errichtung eines Arbeitshauses in Aussicht. Durch Rathsbeschluß vom 7. Sept. 1682 wurden auch die Gesellschaften wie alle übrigen Gemeinden verpflichtet, halbjährliche Versammlungen der Armen und Untersuchung ihrer Bedürfnisse, jährliche Armenetats u. s. w. zu veranstalten. Am 4. Januar 1696 faßte man den Beschluß, zur Aufsicht über die Almosengewöhnlichen vier „Inspektoren“ zu bestellen, denen die Einzelnen zugetheilt wurden. Im 18. Jahrhundert finden wir auch einen besondern Arzt für die Gesellschaftsarmen bezeichnet.

Um den Armen der Gesellschaften Arbeit und Verdienst zu verschaffen, ließ es die Obrigkeit nicht an Bemühungen ermangeln, namentlich durch Unterstützung von Fabrikanstalten, welche aber keinen dauernden Bestand hatten; beispielsweise erwähnen wir die Spizenfabrikation, welche 1690 im sogenannten Commerzienhause der französische Refügie Vincenz Favin von Paris anfangen wollte ⁴⁰⁾. Auf obrigkeitlichen Befehl, die Armen zur Erlernung derselben hinzusenden, stellte Kaufleuten 14 seiner Angehörigen, Alte und Junge. Erwähnung verdient auch der fast 90 Jahre später von den Brüdern Simon, Seidenfabrikanten, unternommene Versuch, welche 1778 in der Absicht, der ärmeren Bürger-

⁴⁰⁾ Nach der Reformation diente das Dominikanerkloster theils zu einem Spital, theils zu einer Zucht- und Waisenanstalt und zu einem Arbeitshaus, später auch den französischen Refügies zu verschiedenen Fabrikationszweigen. Daher der Name Commerzienhaus, das dann 1798 in eine Caserne umgewandelt wurde.

schaft eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen, sich erboten, 10 bis 12 junge Knaben ihre in dem neu angekauften Bubenberghause neben dem Erlacherhose betriebene „Profession unentgeltlich zu lehren,“ welches Anerbieten der Commerzienrath den Gesellschaften empfahl ⁴¹⁾.

Im Jahr 1817 schlug die Gesellschaft zu Pfistern durch ein Rundschreiben an die sämmtlichen Zünfte vor, die Gründung einer gemeinsamen burgerlichen Arbeits- und Aufsichtsanstalt für diejenigen unterstützten Armen, welche noch zur Arbeit angehalten werden können; allein die daherige Besprechung führte zu keiner Verwirklichung des wohlgemeinten Gedankens

Daß nach Einführung der gesetzlichen Unterstützungspflicht bei der sehr ungleichen Last der Unterstützung bedürftiger Genossen auf den verschiedenen Gesellschaften im Schooße der Regierungsbehörden die Ansicht austauschen konnte, ob nicht eine Verschmelzung des Einkommens der Almosengüter aller Gesellschaften vorgenommen werden sollte, ist erklärlich, aber 1692 den 27. Juni wurde beschlossen, von diesem Vorhaben abzustehen und es beim Alten bewenden zu lassen, jedoch die

⁴¹⁾ Als Beispiel veränderter Zeitverhältnisse und Lebensstellungen werde hier im Gegensatze zu obiger Empfehlung an die Abmahnung erinnert, welche 1784 das Handwerksdirektorium in Betreff des „Brodbeckenhandwerks“ an die Gesellschaften ergehen ließ, da dasselbe gegenwärtig 46 Meister, 5 Knechte und 9 Lehrjungen, alle aus der Burgerschaft zähle, während in der Hauptstadt nur 37 Häuser mit Beckrecht sich befänden. Und jetzt nach 70 Jahren sind der burgerlichen Bäcker kaum ein halbes Duzend! — Weniger überseht scheint 1830 das Handwerk der Straßenspflästerer gewesen zu sein, so daß damals die städtische Baukommission einfragen konnte, ob etwa ein Angehöriger solchem Berufe sich widmen wolle, worauf aber ablehnender Bescheid erfolgte.

Gesellschaften zu ermahnen, ihre Hülfquellen zweckmäßig zu verwenden ⁴²⁾).

Die Art und Weise, wie die Vorsteher der Gesellschaft von Anfang an die Erziehung besorgten und die Befugniß der Berufsbestimmung der unterstützten Jugend ausübten, verdient die vollste Anerkennung; in der Regel galt — und gilt noch — der Grundsatz, den verständigen Wunsch der Betreffenden zu berücksichtigen und dabei keine Kargheit eintreten zu lassen. Die Zusammensetzung der Gesellschaft brachte es mit sich, daß im Allgemeinen mehr die Kunst oder sonst höhere Berufsarten als die gewöhnlichen Handwerke gewählt wurden; eine Folge dieser vorherrschenden Richtung auf wissenschaftliche Studien oder künstlerische Bildung war natürlich eine verhältnismäßige Erhöhung der Beisteuern. Es wurden aber nicht nur direkte Steuern, sondern auch mehr oder minder beträchtliche Vorschüsse auf bürgerschaftliche oder gültbriefliche Sicherheit hin zum Zwecke der Ausbildung gereicht ⁴³⁾).

Daß der Erfolg unter der Menge derer, die sich der Unterstützung der Gesellschaft zu erfreuen hatten, nur zu

⁴²⁾ Unbegreiflich ist hingegen, daß in neuerer Zeit, nachdem seit Jahrhunderten die Armengüter wesentlich durch Vergabungen an die betreffenden einzelnen Gesellschaftsarmengüter vermehrt worden sind, noch Centralisationstendenzen sich kundgeben können, und zwar gerade von Seite solcher Genossen, die vorzugsweise sich der Früchte des mildthätigen Sinnes ihrer Zunft-Vorfahren zu erfreuen hatten. Mit vollstem Rechte wiesen daher die Regierungen der letzten 20 Jahre die wiederholten Anmuthungen, zur Centralisirung der gesellschaftlichen Armengüter Hand zu bieten, von sich.

⁴³⁾ Im Jahre 1719 ward z. B. einem aus fremden Diensten heimgekehrten jungen Offizier, der sich in seiner früher erlernten „Malerkunst“ nun weiter ausbilden wollte, ein Kredit von 600 bis 1000 Pfund vorschußweise zugesprochen.

Viele als unwürdig ihrer Theilnahme und die Beisteuern als fruchtlose Gaben erkennen ließ, darf nicht verwundern, lehrt ja doch die Erfahrung zu häufig, daß es selbst der elterlichen Liebe und Fürsorge nicht gelingt, die Erziehung und Berufswahl ihrer eigenen Kinder mit Segen gekrönt zu sehen. Unbestreitbar darf es aber andererseits ausgesprochen werden, daß ungeachtet der schlechten Resultate in vielen Fällen dennoch seit dem Beginne der gesellschaftlichen Unterstützungspflicht 1676 dieselbe für eine sehr große Zahl von Jünglingen und Jungfrauen Berns die Hauptursache ihrer geistigen und materiellen Wohlfahrt geworden ist, und daß ohne das Hinzutreten der gesellschaftlichen Mithülfe manche Kraft nicht zu ihrer gedeihlichen Entfaltung gelangt sein würde, das Dasein Vieler ein verkümmertes geblieben wäre.

Als ein Beispiel glücklichen Gelingens der von der Gesellschaft zu Kaufleuten angewandten Unterstützung zur Erlernung eines künstlerischen Berufes mag auf einen Mann hingewiesen werden, der seiner Kunst und Vaterstadt durch seine Laufbahn und seine Gesinnung Ehre gemacht, und der sich im Auslande einen ruhmvollen, würdigen Namen erworben hat. Im Jahr 1732 trug Abraham Wäber der Waisenkommission die Bitte vor, ihm das Lehrgeld zu Erlernung der Bildhauerei zu bezahlen. Die Behörde entsprach ihm und affordirte mit seinem Verwandten, Bildhauer Funk in Bern; nachher arbeitete er auch bei dem berühmten Nahl, als er sich in Bern aufhielt. In der Folge begab sich Wäber nach England, wo er sich 1749 mit einer Engländerin, Maria Quandt verheirathete, welche ihm bald den Sohn Johann (John) gebar ⁴⁴). Dieser kam ungefähr in seinem sechsten

⁴⁴) Ueber das Geburtsjahr bestehen verschiedene Angaben von 1749 — 51; wahrscheinlich ist es das Jahr 1750.

Jahre nach Bern, wo ihn eine Tante Rosina Wäber, des Bildhauers Schwester, bei sich aufnahm und für seine erste Erziehung sorgte, bis dieser das Alter erreichte, wo ein Beruf erlernt werden mußte. Aus Mangel erforderlicher Hülfsmittel aber wandten sich die Verwandten 1766 mit dem Ansuchen an die Gesellschaft, dem jungen Wäber zur Erlernung der Malerkunst behülflich zu sein, was nach eingeholter Erkundigung über die Legitimität der elterlichen Heirath in Berücksichtigung der ökonomisch beschränkten Lage des Vaters gewährt wurde. Man brachte 1767 den Jüngling für ein jährliches Lehrgeld von 12 neuen Duplonen auf 3 Jahre bei dem damals in Bern weilenden geschätzten Kunstmaler Uberli unter, dem Vater und den Verwandten die weitere Besorgung seines Unterhaltes überlassend. Sowohl die Fortschritte als die sittliche Aufführung des Lehrlings waren so erfreulich, daß auf die Empfehlung seines Meisters derselbe nach beendigter Lehrzeit zu weiterer Ausbildung nach Paris gesandt wurde, um die dortige Malerakademie zu besuchen. Vorzügliche Zeugnisse in Betreff seines Verhaltens und treffliche Proben seiner Fortschritte in Portraits, Landschaften u. s. w. sicherten ihm die Fortdauer ansehnlicher Unterstützung von Seiten seiner heimathlichen Behörde. Nach mehrjährigem Aufenthalte in Paris begab sich 1775 Wäber nach London, wo seine Arbeiten solchen Beifall fanden, daß auf den Antrag des Dr. Solanders der junge Künstler der Expedition unter Kapitän Cook zu dessen dritter Weltumsegelung als Zeichner beigeordnet wurde. Die Abreise erfolgte am 16. Juli 1776. Nach vierjähriger Abwesenheit kam Wäber im August 1780 wieder in England an, wo er in einer Privataudienz dem Könige Georg III. in Gegenwart seiner Familie die gefertigten Zeichnungen vorlegte, von denen besonders das Bild mit Cook's Tod auf der Insel Omaihi, welches er als

Augenzeuge vom Schiffe aus gezeichnet hatte, ihm allgemein verbreiteten Ruhm erwarb. Nach einem 1787 in seinem Vaterlande abgestatteten Besuche, auf welcher Reise er unter Anderm auch eine Ansicht des Fleckens St. Maurice gezeichnet hatte, welche ausgearbeitet bei der Gemäldeausstellung zu London 1788 neben Loutherbours's „Rheinfall“ als das beste Landschaftsgemälde anerkannt wurde, starb Johann Wäber, oder nach englischer Sprech- und Schreibweise John Webber, Esquire, Mitglied der königl. Malerakademie, im Juni 1793 in London, nachdem er in seinem Testamente der Gesellschaft zu Kaufleuten aus Dankbarkeit für die von ihr genossene Sorgfalt und Hülfeleistung eine Summe von 100 Guineen vergabt hatte. Eine von der Südreise mitgebrachte Sammlung von Kleidungsstücken, Waffen, Geräthschaften u. s. w. schenkte er der öffentlichen Bibliothek seiner Vaterstadt, wo sie noch jetzt im Museum die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich zieht. Nach dem Original eines Miniaturportraits, welches der Verstorbene seinem Freunde, dem damaligen Münzmeister Fueter, vermacht hatte, beschloß die Kunstbehörde das Porträt des berühmten Angehörigen malen zu lassen, um solches im Gesellschaftszimmer über dem durch Wäber bei Lebzeiten geschenkten Kupferstiche vom Tode Cook's aufzuhängen, wo es noch gegenwärtig als ein Vorbild für strebsame Jünglinge und zugleich als Aufmunterung für die Behörde, der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Jugend gebührende Aufmerksamkeit und freudige Unterstützung zu schenken, die Blicke der Eintretenden fesselt ⁴⁵⁾. Erbe des

⁴⁵⁾ Der bereits 1793 gefaßte Beschluß gerieth, wie es scheint, in Vergessenheit, denn 1809 beschloß die Waisenkommission auf's Neue die Anfertigung zweier Kopien, die eine für die Gallerie der Stadtbibliothek, durch den Maler Mottet. Näheres über Joh. Wäber in den im Taschenbuche 1853, S. 306, angezeigten

Johann Wäber war sein jüngerer Bruder Heinrich, der sich ebenfalls der Kunst widmete und als Bildhauer um 1826 in London starb. Auch dieser bewahrte seiner heimatlichen Stätte treue Gesinnung und vergabte 100 Pfund Sterling dem Armengute der Gesellschaft.

Wie vorsichtig die Behörde bei der Berufswahl zu Werke ging, zeigt z. B. der Fall des Emanuel Schnyder, der 1750 Lust bezeugte, die „Chirurgiam“ zu studieren; er ward angewiesen „zu trachten, daß er in der Insel einigen Hauptoperationen beiwohnen könne, um zu sehen, ob er im Stande sei, mit dergleichen fürchterlichen Vorrichtungen umzugehen.“ Als Schnyder nachher auf seinem Wunsch beharrte, gab man ihn zur Erlernung der „Wund- und Schnittarzneykunst“ dem Chirurg Ehen in die Lehre gegen Bezahlung von 130 Kronen, „die Aufding- und Ledigsprechungskosten ungerechnet.“ Zwei Jahre später hingegen bezeugte man dem Studiosen Greber das Mißfallen wegen seiner Musik- und Orgellektionen bei Organist Spieß, die ihn von seinen nothwendigen Studien abzögen; man zweifle auch, daß er je „seine Fortun auf das Orgelschlagen werde gründen können.“ Die Pflicht gewissenhafter Vorsorge bei der Berufswahl faßt die Instruktion für die Waisenkommision von 1855 in den Worten zusammen: „Bei der Berufsbestimmung ist auf die Neigung, die Arbeitsamkeit, die Geschicklichkeit und die natürlichen Anlagen des Kindes gehörig Rücksicht zu nehmen, und nur Kinder mit guten Anlagen und entschiedenen Fähigkeiten sind wissenschaftlichen Berufen zu widmen.“

Hinsichtlich der Erziehung der weiblichen Jugend fand die Waisenkommision 1749, daß, wenn „ein junges

Schriften, besonders im Neujahrstücke der zürcherischen Künstlergesellschaft 1821.

Frauenzimmer entweder in Kondition unterkommen oder mit eigener Handarbeit selbst ihren Unterhalt verdienen wolle, selbiges die welsche Sprache wohl verstehen, teutsch und französisch schreiben und lesen, rechnen, nähen, kochen, Bastetenzeug machen können müsse, auch in der Religion unterwiesen zu sein erfordert werde.“

Vom Jahre 1757 an verlangte die Waisenkommission schriftliche Zeugnisse für die unter Aufsicht und Verköstigung stehenden Kinder von den Lehrern und Lehrerinnen⁴⁶⁾. Im September 1758 ordnete die Waisenbehörde durch ihren Zunftgenossen Pfarrer Wilhelmi im Gesellschaftslokal ein Examen sämtlicher Pflögkinder an und schenkte bei diesem Anlasse jedem Kinde einen „neuen Zehnbäzler.“ Die Sitte, bei der jährlichen sogenannten Assistenzenrevision unter den anwesenden Pflögkindern den mit befriedigenden Zeugnissen versehenen eine Prämie zu verabsolgen, dauert noch fort. Früher bestand sie meist in dem beim Neubau des Zunfthauses geschlagenen Gesellschaftspfenning, seit 1851 in Currentgeld.

Töchter höherer Klasse und feinerer Bildung wurden zur „Coiffir- und Montierarbeit“ bestimmt⁴⁷⁾ und sollten vorzüglich im Nähen und Brodieren unterrichtet werden; als

⁴⁶⁾ Die Lekttern wurden bis in die neuere Zeit in Bern in volksthümlicher, früher auch offizieller Sprechweise „Lehrgotte“ (Lehrpathin) genannt.

⁴⁷⁾ Ausnahmsweise widmeten sich auch Jünglinge mit gesellschaftlicher Beihülfe dem sonst von Fremden betriebenen „Haarfräuserberufe.“ So erschien z. B. 1748 der Schreibmeister Perret mit seinem Sohne und dem Perrückenmacher Latour vor der Waisenkommission mit der Bitte, dem Sohne, „der eine sonderbare Inclination habe, das Perruquemacherhandwerk zu erlernen,“ zu willfahren. Die Mitglieder freuten sich, daß der Vater sich endlich entschließen könne, „seinen Sohn zu einer ehrlichen Bergangenschaft zu widmen.“

aber eine starke Tochter das Malen von Hafnergeschirr zu erlernen wünschte, womit sie schon angefangen, fand die Waisenkommission: „einem solchen baumstarken Mensch sollte ein ehrlicher Dienst weder an Gesundheit noch an Ehre schädlich sein, wohin selbige gewiesen wurde.“ In gleicher Sitzung wurde ein anderes Mägdlein angewiesen, sich einem der Berufe, wie Glätten, Waschen, Rützen, Nähen oder Kochen, zu widmen.

Als Erziehungsanstalt für junge Mädchen von 7 Jahren u. s. w. wurde damals die école de charité zu Lausanne benutzt, wo das Kostgeld per Kopf monatlich 85 Bagen betrug. Bei einer Modiste in Genf ward 1759 eine junge Tochter um ein Tischgeld von 500 Livres für 3 Jahre untergebracht.

Eine erwünschte Erleichterung in der Sorge für die Erziehung trat für die Gesellschaften durch die Stiftung der burgerlichen Waisenhäuser im Jahre 1756 ein; sofort wurde der Direktion der Knaben-Waisenanstalt angezeigt, daß man ihr für das Maximum des Kostgeldbetrages, 40 Kronen jährlich, Kinder zu übergeben gedenke. Man beschloß auch zum Besten der anfänglichen Einrichtung ein Geschenk von 100 Thalern beizusteuern. Das Töchtern-Waisenhaus nahm aber erst 1765 seinen Anfang. Bei der 1778 zum ersten Male stattfindenden Austheilung der von dem 5000 Pfund betragenden Legate des auf Kaufleuten zunftgenössigen Salzdirectors Rodt herrührenden Prämien wurden nicht weniger als 6 Knaben der Gesellschaft bedacht. In Rücksicht auf die recht befriedigenden Leistungen der Anstalt und aus Dankbarkeit für die Aufnahme vieler Angehörigen schenkte die Gesellschaft 1782 an den Ankauf einer Liegenschaft zur Erbauung eines geräumigen Hauses für die Knaben 100 neue Duplonen.

Weniger bewährte sich die Unterbringung von Knaben in dem Anfangs belobten Waisenhanse zu Thun, so daß schon nach 2 Jahren, 1780, auf dasselbe verzichtet wurde. Der Plan, gemeinschaftlich mit andern Gesellschaften eine Kostanstalt für Kinder zu gründen (1781), blieb ohne Erfolg. Mehr als 40 Jahre später griff Möhren 1825 den gleichen Gedanken wieder auf, der aber ebenfalls ohne Resultat blieb. Die verbesserte Einrichtung der Waisenhäuser, die größere Leichtigkeit passender Verköstgung und andere Umstände lassen in der Gegenwart diese Art gesellschaftlicher Fürsorge als überflüssig erscheinen.

Die letzten bedeutungsvollen Bemühungen der städtischen Behörden, die Erziehung und Bildung der Jugend der Bürgerschaft zu befördern, womit auch den Obliegenheiten der Gesellschaften, welchen davon offizielle Mittheilung gemacht ward, ein wesentlicher Dienst geleistet wurde, war die Gründung der sogenannten Realschule für die Knaben 1829 und der bürgerlichen Mädchenschule, jetzigen Sekundar-Mädchenschule der Stadt Bern, 1834. Waren schon ursprünglich beide Anstalten nicht ausschließlich für die bürgerliche Jugend bestimmt, so trugen sie doch einen entschieden vorherrschend bürgerlichen Charakter. Ungeachtet ihre offizielle Leitung in Folge der Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse den bürgerlichen Behörden entzogen wurde, haben gleichwohl diese im Einklange mit der Stiftungsidee und im wohlverstandenen Interesse der Bildung ihrer jungen Mitbürger wenigstens für die Realschule bisher die Finanzunterstützung und zwar in reichlichem Maße, fort dauern lassen. Auch die jetzt sehr gehobene kantonale Lehranstalt dient für eine ziemliche Zahl bürgerlicher Söhne als wohlthätige Bildungsstätte.

Neben den Angaben über die verabsolgte Unterstützung dürftiger Gesellschaftsglieder finden sich in den Protokollen

auch disziplinarische Verfügungen, aus welchen die Art und Weise zu erkennen ist, wie die Gesellschaft die ihr zustehende Strafbefugniß gegen ungehorsame, übler Aufführung sich schuldig machende, besteuerte Angehörige anwandte. Die Strafmaßregeln bestanden in der Verfügung theils von Einsperrung, theils von körperlicher Züchtigung. Man benutzte dazu nicht bloß die seit 1708 errichtete Straf- und Enthaltungsanstalt des Spinnhauses, sondern auch in einzelnen Fällen auswärtige Anstalten, z. B. das Rasphaus in Basel. Bei einem Falle im Jahre 1754, da es sich um Bestrafung eines jungen Burschen handelte, der zwei Tage nach erhaltenem Zuspruche aus der Lehrzeit und von Bern fortließ, meldet das Protokoll den Beschluß der Vorgesetzten folgendermaßen: „bei erster Wiederkunft den Betreffenden ohne Compliment in die Spinnstube setzen und zum Willkomm mit einem Farrenwadel salutiren lassen.“ Bald hernach wurde einem andern liederlichen Lehrling eröffnet „auf erste Klage oder sonst vernommene schlimme Aufführung hin werde man ihn vorerst empfindlich abprügeln und nachwärts eine Zeitlang an Wasser und Brod an das Gesellschaftsblöchli schmieden lassen;“ um der Drohung mehr Kraft zu geben, beschloß man zugleich, das Blöchli „sammt Zubehörd für Händ und Füße in seines Meisters Haus bringen zu lassen“⁴⁸⁾. Im Jahr 1817 regte die Waisenkommission von Kaufleuten bei der Stadtverwaltung die Gründung einer Besserungsanstalt für ungehorsame und störrische Knaben an, aber ohne Erfolg. Die Stiftung so mancher Erziehungsanstalten, besonders in den letzten Jahrzehnten,

⁴⁸⁾ Dieses Strafinstrument von Holz wurde auf dem Lande bis in dieses Jahrhundert hinein noch häufig als „Gemeindestrafmittel“ gebraucht.

half theilweise dem Bedürfnisse ab. Die sogenannte Spinnstube aber im hintern Gebäude des neuen Spitals erweist sich bis in die Gegenwart mitunter als angemessener Einsperrungs-ort, welcher vom Richter als Disziplinarstrafe widerspenstiger burgerlicher Böglinge angewiesen wird.

Bei geringeren Fehlern, z. B. bei übermäßiger Pracht im Anzuge besteuarter Töchter, begnügte man sich, dem Vormunde angemessene Weisung zu ertheilen und mit Entzug der Hülfsgelder zu drohen.

Eine vormundschaftliche Aufsicht übte aber von Alters her die Gesellschaft nicht allein über ihre Besteuerten, sondern auch über ihre übrigen Angehörigen aus, deren Bevogtung eintretenden Falls die Gerichtszakung von 1536 den „Stuben“ überträgt; früher waren es die Verwandten, oder in Ermanglung solcher die dazu bezeichneten obrigkeitlichen Beamten, welche für die Bevormundung von Wittwen und Waisen zu sorgen und die Verwaltung ihres Gutes durch den Vogt zu beaufsichtigen hatten. Die ältesten Verhandlungen im Gebiete des Vormundschaftswesens sind auf Kaufleuten aus dem Jahre 1585 aufgezeichnet; es ergibt sich aus denselben, daß die Rechnungsablage damals eine äußerst einfache war. In spätern Zeiten besorgten die Gesellschaften neben dem Stadtwaisengerichte das Vormundschaftswesen. Durch die Vorgesetzten wurde 1770 die Waisenkommision begwältigt, die Wittwen und Waisen und andere Personen (Mehrjährige), welche nach der erneuerten Gerichtszakung Bögte bedürfen, mit solchen zu versehen, welche dann angehalten werden sollten, alle zwei Jahre Rechnung abzulegen und sie doppelt auszufertigen. Die Instruktion enthält alle möglichen Garantien zur Sicherheit der unter Vormundschaft Stehenden: ihre oder ihrer Verwandten Anwesenheit bei der Rechnungsabgabe nach vorhergegangener Einsicht,

Prüfung durch die Waisenkommision, Einschreibung des Ergebnisses, Aufbewahrung der Zinsschriften, genaue Kontrollirung der Vogtsbedürftigen. Die Beschwerden der Vogtspflicht sollten von den Gesellschaftsgeoffen möglichst gleichmäßig übernommen werden. Nach einer Verfügung der Vorgesetzten von 1797 sollten besteuerte Personen gesellschaftlich, nicht „verwandtschaftlich“ bevogtet sein.

Verschiedene Veränderungen erlitt das Vormundschaftswesen durch die Staatsumwälzung von 1798. Durch das Gesetz der helvetischen Republik vom 15. Hornung 1799 über die Organisation der Munizipalitäten, war die Bevogtung Minderjähriger, sowohl Blödsinniger als Verschwender, ausschließlich dem Distriktsgenichte übertragen unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Kantonsgericht. Von ersterer Behörde sollten auch die Vogtswahlen genehmigt werden, welche Sanftionirung aber noch im nämlichen Jahre der Stadt-Waisenkammer übertragen wurde. Soweit das Einschreiten gegen nachlässige Vögte richterliche Abndung erforderte, erhielt ebenfalls das Distriktsgenicht die entsprechenden Kompetenzen, während die administrative Aufsicht des Waisengerichts an die Munizipalität überging. Nach einer Verordnung des kleinen Kantonsraths von 1805 war der Amtstatthalter von Bern bezeichnet, um in erster Instanz über die ihm vorgetragene Bevogtung eines Mehrjährigen zu urtheilen unter Vorbehalt des allfälligen Refurses an das Appellationsgenicht als Obergericht in Vormundschaftsangelegenheiten.

Eine zweckmäßige Maßregel traf das große Vott 1825 durch die Errichtung der Stelle eines Waisenvogts für solche Personen, welche 1) einiges Vermögen besitzen und regelmäßige Unterstützung erhalten, 2) 1000 Kronen und darunter zinstragendes Vermögen haben und 3) aus außerordentlichen Gründen zu solcher Vormundschaft sich eignen.

Zwei gemeinnützige Institute der neuern Zeit halfen die finanziellen Interessen der vormundschaftlichen Fürsorge in vortheilhafter Weise fördern durch die Ermöglichung einseitiger, sicherer Anlegung von Pupillengeldern oder kleinen Summen solcher Art; es sind dieß die Stiftungen der burgerlichen Ersparnißkasse (1820) und der burgerlichen Depositokasse (1825). In der Verwaltungsbehörde der erstern Anstalt sind die Gesellschaften durch Ausgeschossene vertreten.

Eine in mehrhafter Hinsicht wohlthätige Umgestaltung erfuhr das Vormundschaftswesen durch Einführung der neuen Vormundschaftsordnung von 1826, in Folge welcher für die burgerlichen Tutelen der Stadt Bern an der Stelle der bisherigen Stadt-Waisenkommision eine Oberwaisenkammer eingesetzt wurde, welche die sonst dem Oberamtmanne zukommenden Funktionen erhielt mit Ausnahme der Bevogtung Mehrjähriger, welche der Oberamtmanne, jetzt der Regierungsstatthalter, in erster Instanz ausspricht und bloß die Ernennung des Vormundes der Waisenkammer zuweist.⁴⁹⁾ Diese Behörde besteht noch, genehmigt in oberer Instanz die Rechnungen der von ihr auf den Vorschlag der Gesellschaften gewählten Bögte und führt überhaupt die Oberaufsicht über das ganze Vormundschaftswesen.

Im Widerspruche dagegen mit der hergebrachten Sorgfalt in Ausübung des Vormundschaftswesens war die Tendenz, die dem Gesetze von 1847, das die Beistandschaften für das weibliche Geschlecht aufhob, zu Grunde lag. Die männlichen Gesellschaftsgenossen wurden zwar einer Bürde enthoben, aber diese Neuerung mußte für die Zukunft den des gesetzlichen Beirathes beraubten nicht selten zum Schaden gereichen.

⁴⁹⁾ Unser B. G. von Rodt war von Anfang an Mitglied, später Präsident der Oberwaisenkammer.

Mit dem Zweige des Vormundschaftswesens hängt gewissermaßen das Konkurs- oder Geldstagswesen zusammen, welches mit Sicherheit ebenfalls schon im 16ten Jahrhundert zu den Attributen der Gesellschaften gehört, indem sie die Besorgung der Geldstage ihrer Angehörigen durch dazu ernannte „Geldsverordnete“ ausübten. Die Rödel von Kaufleuten erwähnen bereits 1577 solche Delegirte zwei an der Zahl, welche im Rehr gewählt wurden. Nach der Revolution von 1798 wurde diese Last durch einen Beschluß des Vollziehungsausschusses vom 29. Jan. 1800 den Gesellschaften abgenommen und dem Distriktsgerichte übertragen, bis 1803 ein Rathsbeschluß die alte Uebung wieder herstellte, jedoch so, daß die Geldstagsrödel dem Schultheißengericht (Amtsgericht) zur Passation vorgelegt werden sollten. Diese Einrichtung der Geldsverordneten hörte in Folge des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 31. Juli 1847 auf. —

Zwei kritische Hauptmomente in der Geschichte des bürgerlichen Armenwesens und somit auch der gesellschaftlichen Armenpflege stellen sich in den zwei letzten Jahrzehnten dar; beide Male gelang es, eine Wendung der Gesetzgebung abzuwehren, welche auch die bald zweihundertjährigen, in mancher Beziehung trefflich wirkenden Einrichtungen der gesellschaftlichen Armenbesorgung auf den Grund umgestaltet hätte. Das erste Mal war es, als 1846 in dem Staatsverfassungsentwurfe der Plan einer Centralisation der Armengüter zu Handen des Staates, d. h. des von seinen Behörden geleiteten Armenwesens Eingang gefunden hatte. Mit einer Masse von Landgemeinden petitionirten auch die 13 Gesellschaften gegen dieses Vorhaben, und für Garantirung der bürgerlichen Korporationsgüter. Der Verfassungsrath trug den energisch ausgesprochenen Begehren gebührende Rechnung.

Zum zweiten Male drohte von gesetzgeberischer Seite aus bei Anlaß der neuen auf das Prinzip der Vertlichkeit sich stützenden Armengesetzgebung Gefahr für den bisherigen Bestand der Armenpflege. Auf's Neue erhoben zu Stadt und Land die besonders beteiligten Gemeinden Einspruch gegen die beabsichtigte unerwünschte Neuerung, und auch diesmal gelang es trotz der Radikalreform auf diesem Gebiete sich die alte Organisation zu sichern. Mit den Schwesterngesellschaften der Stadt beschloß auch das große Wort von Kaufleuten (den 5. Okt. 1857) vom §. 25 des neuen Armengesetzes Gebrauch zu machen, welcher die Fortführung rein burgerlicher Verwaltung allen Gemeinden gewährt, welche mit dem Ertrage ihres Armengutes ohne Telle u. s. w. ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen zu unterstützen vermögen.

Wie das Gemeindegesetz von 1833 einen tiefen Riß in dem burgerlichen Gemeinwesen hervorbrachte, das Gesetz von 1852 die Kluft jeder Ueberbrückung enthob und mit dem vollendeten Siege des Prinzips der Einwohnergemeinde demjenigen der örtlichen Armenpflege die Bahn brach, so ist eine wohl unausweichliche Konsequenz derselben die ebenfalls nach der Vertlichkeit zu bewerkstelligende Umgestaltung des Vormundtschaftswesens. In dem bereits seit längerer Zeit von der Regierung vorberathenen, aber noch nicht vor großem Rathe zur Behandlung gelangten neuen Vormundtschaftsgesetzesentwurfe wird den Gemeinden, welche die burgerliche Armenpflege beibehalten haben, auch die Beibehaltung ihres Vormundtschaftswesens zugesichert; freilich soll ihren Angehörigen dann ebenfalls die Theilnahme an der in sämtlichen Gemeinden einzuführenden örtlichen Vormundtschaftsbesorgung mit auffallen.

Von allen Attributen und Obliegenheiten, mit welchen im Verlaufe der Jahrhunderte die Gesellschaften betraut wurden,

sind keine mehr übrig geblieben als diejenigen der Armen- und Vormundschaftspflege; unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen haben sie alle staatlichen Umwälzungen überdauert. Die im allgemeinen musterhafte Gewissenhaftigkeit in Besorgung dieser wichtigen Zweige des Gemeindehaushaltes haben in der öffentlichen Meinung eine solche Achtung und Anerkennung der stadtbürgerlichen Erfüllung der daherigen Pflichten bewirkt, daß fast in jeder der in neuerer Zeit so zahlreichen Bürgerrechtsbewerbungen dieser Vorzug als Beweggrund der Anmeldung hervorgehoben wird. Mögen die Gesellschaften jederzeit eifrig diese Ehre bewahren und des Schutzes des Staates würdig bleiben!

IV. Bürgerrechtserwerbung; Annahme der Gesellschaft und ihre Organisation.

1. Bürgerrechtserwerbung und Gesellschaftsannahme.

So lange die Botmäßigkeit der Stadt auf den Umfang ihrer Ringmauern und eines kleinen Gebietes außerhalb derselben beschränkt war, lag es in ihrem eigensten Interesse die Bürgerschaft möglichst zu vermehren, um dadurch eine größere Zahl streitbarer Mannschaft gegen zahlreiche und mächtige Feinde sich zu verschaffen. Daher wurde die Erwerbung des Bürgerrechtes Jedem, der in der Stadt sich ansiedeln und zur Erfüllung der zukommenden Obliegenheiten sich verpflichten wollte, unter den leichtesten Bedingungen eröffnet. Dieses System behielt auch in spätern Zeiten, als die Stadt bereits ein bedeutendes Gebiet erlangt hatte, nicht sowohl wie anfangs aus militärischen, als vielmehr aus finanziellen Rücksichten, da Kriegszüge und besonders die Gebietserwerbungen große, oft drückende Steuern erforderten, und daher eine Vermehrung der Steuerpflichtigen wünschbar machten, seine

Geltung.⁵⁰⁾ Selbst um in den großen Rath gewählt werden zu können, bedurfte man noch 1458 nach einem damals erlassenen Gesetze bloß eines vierzehntägigen Aufenthalts in der Stadt, worauf jedoch schon 1461 die wichtigere Beschränkung erfolgte, daß in Zukunft ein bernischer Landesangehöriger nicht in den großen Rath aufgenommen werden solle, er wäre denn schon 5 Jahre in der Stadt geessen und hätte darin ein Haus eigenthümlich erworben. Unter gleichen Bedingungen war einem Eidgenossen der Eintritt nach 10jährigem Aufenthalte eröffnet, wogegen Landesfremde, welche das Bürgerrecht nicht erhalten, von der Wählbarkeit gänzlich ausgeschlossen sein sollten. Der Genuß des Bürgerrechtes der Stadt und seiner politischen Vortheile war demnach damals noch nicht an die Annahme einer Zunft oder Gesellschaft gebunden, so daß solche damals eine freiwillige Handlung war, selbst für den Handwerker, der nicht genöthigt werden konnte, die aus den Gliedern seiner Zunft gebildete Gesellschaft anzunehmen. So gab es daher noch im 16ten Jahrhundert Bürger zu Bern, welche keiner Gesellschaft angehörten. Aus politischen sowohl als aus ökonomischen und sozialen Gründen war es indessen üblich, daß jeder Bürger nach erreichter Mehrjährigkeit oder nach seiner Verheirathung auf einer der bestehenden Gesellschaften, sei es der väterlichen oder derjenigen seines Hand-

⁵⁰⁾ Wegen der bedeutenden Lasten war noch im Anfange des 16. Jahrhunderts kein Zubrang zum Bürgerrecht, daher 1513 den vier Landgerichten auch die Freiheit gewährt, das Stadtbürgerrecht aufzugeben oder beizubehalten; dabei ward die Hoffnung ausgesprochen, daß die Wohlhabendern es behalten werden, damit die Bürgerschaft nicht zu sehr mindere; 1518 erhielten dann die Berner sogar den bestimmten Auftrag, in den 4 Landgerichten Bürger aufzunehmen, welchen besondere Freiheiten zugebacht und bloß 2 Wagen Annahmsgebühr abgefordert wurden. Tillier III. 522.

werks sich zum Stubengesellen annehmen ließ, wäre es auch nur gewesen, um bei Kriegszügen des Reisgeldes theilhaftig zu werden, welches die Gesellschaftsgenossen zu Handen ihrer Auszügler zusammensteuerten, die eben von der Regierung keinen Sold bezogen. Dieser Vortheil bewog selbst sogenannte Ausbürger, d. h. außerhalb der Stadt wohnhafte Stadtbürger, zur Annahme einer Stube.

Noch bis 1534 stand es jedem in der Stadt angefahrenen Bürger frei eine Gesellschaft anzunehmen oder nicht; doch so, daß nach einer Verordnung von 1523 ein zunftpflichtiger Handwerker gehalten sein sollte, die den Meistern seines Handwerks auferlegten Lasten mittragen zu helfen. Erst durch eine Verordnung vom 29. Brachmonat 1534 wurde festgesetzt, daß Jeder, dem von Rath und Zweihundert auf Bescheinigung ehelicher und freier Herkunft erlaubt worden, in die Stadt zu ziehen, sich angehend's um eine Gesellschaft bewerben, von den Meistern und Gesellen einer solchen aber nicht angenommen werden solle, er habe denn Gewehr, Harnisch und Feuereimer als ihm eigen angehörend und nicht entlehnt, vorgezeigt. Dieser obligatorische Besitz eines Gesellschaftsrechtes, wodurch erst das Stadtbürgerrecht ein gültiges und wirkliches wurde, einerseits und die Uebertragung der obligatorischen Armenhaltung an die Gesellschaften von 1676 machten diese zu förmlichen Gemeinheiten oder doch selbstständigen Abtheilungen der Bürgergemeinde der Hauptstadt. Für den Fall, daß eine Gesellschaft sich weigerte, eine solche Person anzunehmen, wurde sie verpflichtet, den Grund davon dem Rathe anzugeben, welcher dann die Befugniß hatte, darüber zu entscheiden, ob der Betreffende in der Gesellschaft ange-

nommen werden solle oder nicht.⁵¹⁾ — Durch eine Ordnung vom hohen Donstag 1544 wurde das Annahmögeld für einen Stubengesellen, der das Handwerk treiben wollte, auf 10 Gulden, für einen solchen, der es nicht treiben wollte, auf 10 Pfund Pfennige festgesetzt,⁵²⁾ und wenn ein Stubengeselle einen oder mehrere Söhne hinterließ, „die der Stube begehren,“ so sollten sie an ihres Vaters Statt um 5 Schillinge und eine Gelte mit Wein ohne fernere Zumuthung noch weitere Beschwerde, außer auferlegtem Gewehr und Feuereimer, wenn sie sonst der Ehren werth sind, für Stubengesellen angenommen werden.⁵³⁾

Die Aufnahmegebühr in das Bürgerrecht bestimmte man am 8. Jan. 1580 auf 50 Pfund für einen Landesangehörigen und auf 100 Pfund für einen Eidgenossen; den Fremden wurde eine willkürliche Schätzung gemacht. Nach der gleichen Verordnung wurden wie die „Prädikantensöhne“ auch „anderer Neußerer Kinder, die nicht in der Stadt erboren“ angehalten, in derselben „ihre Wohnung anzurichten oder eine Gesellschaft zu kaufen,“ bevor sie vom Rath oder von den Zweihundert angenommen werden.

Unter diesen Bedingungen wurden von 1540 bis 1594 viele Personen, sowohl Neuburger als Söhne früherer Bürger und Gesellschaftsgegnossen zu Stubengesellen bei Kaufleuten angenommen. Da sich aber in Folge der frühern Verordnungen Mißbräuche ergaben, so erging im Sept. 1590 „zur Erfrischung des hochnothwendigen Mandates“ und damit man wisse „mit was Volks die Stadt besetzt seie,“ der Rathschluß, daß

⁵¹⁾ Ordnung vom 14. Januar 1544. Gerichtsfagung Mss. Fol. 267.

⁵²⁾ Mit der Gebühr der 10 Gulden erwarben die Handwerker zugleich auch das Recht der freien Ausübung ihres Handwerks.

⁵³⁾ Gerichtsfagung Mss. Fol. 265.

in Zukunft weder Prädikantensöhne noch Andere, weß Herkommens sie auch wären, deren Vater das Bürgerrecht nicht erkaufte hätte, und sie selber nicht in der Stadt geboren wären, zu Stubengesellen auf- und angenommen werden sollen, wenn sie nicht ihre vorherige Annahme durch den Rath vermittelt eines Rathszeddels beweisen können.

Die Zunahme der einträglichen Stellen, besonders seit der Eroberung des Waadtlandes, die aus der Mitte der Bürgerschaft besetzt wurden, verschafften dem Bürgerrechte immer höhern Werth. An die Stelle der Tellen waren die Genüsse getreten, daher that sich nun mehr und mehr das Streben kund den Kreis der Genießenden nicht zu erweitern, die Aufnahmebedingungen zu erschweren, ebenso den Familien der Aufgenommenen die Theilnahme am Regimente. Es begann die Herrschaft eines neuen, den frühern Anschauungen entgegen gesetzten Systems. —

Unter der letztgenannten Ordnung und derjenigen vom hohen Donstag und 14. Juli 1595, welche das Bürgeraufnahmsgeld oder Einzuggeld für einen Landesangehörigen auf 100 Pfund, für einen Eidgenossen auf 200 Pfund, für einen Ausländer nach Gefallen der Rätthe und Sechszehner festsetzte, und wegen der großen Zahl der sich dazu Anmeldenden diese einer Prüfung unterwarf, fanden wieder ziemlich viele Annahmen auf der Gesellschaft zu Kaufleuten statt.

Durch eine Ordnung von Rath und Bürger vom 6. Aug. 1613, welche auch erst dem Enkel des neuangenenommenen Bürgers den Eintritt in den großen Rath gestattete, wurde das Einzuggeld für ein Landeskind auf 100 Kronen, für einen Eidgenossen auf 200 Kronen, für einen Fremden auf 300 Kronen festgesetzt; hingegen das Bürgerrecht nicht allein denjenigen ertheilt, welche zu „Kirchen- und Schuldiensten in die Hauptadt berufen“ worden, sondern auch ihren hier erzeugten und

ledig hergebrachten Kindern und allen deren Descendenten. Wegen der bedeutenden Verminderung, welche die Burgerschaft durch eine herrschende Seuche erlitt, fand den 1. Aug. 1616 eine Milderung jener Ordnung darin statt, daß das Einzugsgeld nach den Umständen bestimmt werden sollte; nicht weniger als 50 Bürger wurden damals an einem einzigen Tage in das Bürgerrecht aufgenommen. Auch unter dieser Ordnung erfolgte die Annahme einer ziemlichen Zahl neuer Bürger zu Kaufleuten auf Vorweisung des Rathszeddels hin. Außer dem Stubenrecht von 10 Pfund, hatten sie 20 Pfund Reiszgeld nebst einer viermäßigen Gelte mit Wein zu entrichten, einen Feuereimer auf der Gesellschaft, einen solchen für sich selbst in sein Haus anzuschaffen, auch Harnisch und Gewehr.

Im August 1635 beschloßen Rath und Bürger „nach dem Exempel anderer wohlangeordneten Regiment und Städten“ daß, wenn ein Landesangehöriger oder ein Eidgenosse in das Bürgerrecht der Stadt Bern aufgenommen werde, derselbe nicht Wahlfähigkeit für den großen Rath erlange, sondern nur dessen Söhne, welche der Neubürger nach seiner Annahme erzeugen möchte, der Eintritt in den kleinen Rath aber erst dem Enkel offen stehe. Vorbehalten wurde die Ausnahme von dieser Vorschrift zu Gunsten „besonders geeigneter und begabter Personen.“ Rückwirkende Kraft sollte diese neue Ordnung nicht äußern. Zwei Wochen nachher fügte ein neuer Beschluß für alle Angenommenen die Verpflichtung hinzu, das Gelübde abzulegen „bei ihrer Beganenschaft und Handthierung zu verbleiben und dieselbe wenigstens einen ihrer Söhne zu lehren.“ Auch wurde festgesetzt, daß Rath und Bürger einzig befugt sein sollten, das Bürgerrecht der Hauptstadt zu ertheilen.

Am 23. März 1643 erließ die höchste Staatsbehörde das bekannte Dekret, welches neben den eigentlichen Bürgern

eine eigene Klasse von Stadteinsassen unter dem Namen „ewige Einwohner“ schuf, welche zwar alle burgerlichen Freiheiten und Rechte, mit Ausnahme des sehr einträglichen Weingewerbes genossen, aber von der Regimentsfähigkeit, d. h. der Wählbarkeit in einen der Räte ausgeschlossen waren. Zugleich wurde das Einzuggeld für neu angenommene Bürger erhöht, für einen Landesangehörigen auf 400, für einen Schweizer auf 800, und für einen Ausländer auf 1200 Pfund, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß solche, die nicht geborne, sondern nur angenommene Landesfinder wären, in Betreff des Einzuggeldes wie Fremde gehalten werden sollten. Für die ins Bürgerrecht Aufgenommenen behielt der Beschluß von 1635 bezüglich der Wählbarkeit der nach der Annahme gebornen Söhne in den großen Rath seine Geltung. Gleich den regimentfähigen Bürgern mußten nach dem Dekrete auch die ewigen Einwohner Genossen einer Gesellschaft sein; für Eidgenossen war aber das von solchen zu erlegende Einzuggeld auf 150 Pfd. festgesetzt. Der erste ewige Einwohner, welcher 14 Tage nach Erlassung des Gesetzes auf Kaufleuten zu einem Stuhengefellen angenommen wurde, war Joh. Beuder, ein Eisenfrämer, von Stein am Rhein. Zugleich erhöhte, da die Verordnung die Bestimmung des Annahmegeldes neuer Genossen den Gesellschaften überließ, Kaufleuten den neuangenen „Außern“ das Annehmungsgeld von 10 auf 20 Pfund mit dem Bemerken „daß solches dießmal gesteigert worden ist aus andern guten Gründen, auch darum beschehen, daß wir gottlob ein schön Einkommen und Gut aus guter Haushaltung und Sparen unserer Vordern beisammen haben, und denn daß die Beschwerden der Gesellschaft je länger je mehr wachsen.“

Im Jahr 1645 wurde jeder Berner, der außerhalb der

Burgerschaft ein Mädchen heirathete, welches nicht wenigstens 1000 Pfd. besaß, verpflichtet, für eine Ausländerin ein Einzuggeld von 150, für eine Schweizerin 100 und für eine Landesangehörige 50 Kronen zu entrichten. Dieser Beschluß, der leichtsinnige Ehen mit vermögenslosen „Neußern“ in der Fremde, während des Fremdendienstes oder auf der Wanderschaft, oder auch im Lande verhindern sollte, wurde 1651 sogar dahin verschärft, daß in solchen Fällen das Bürgerrecht gänzlich verwirkt wurde. Später oft erneuert, zuletzt gemildert, setzte die sachbezügliche Verordnung von 1684 fest, daß der heirathende Bürger ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse seiner Braut für ein Landeskind 50, für eine Schweizerin 75 und für eine Ausländerin 100 Kronen Einzuggeld zu bezahlen habe. Nach einem Beschlusse von 1665 dagegen traf eine Bürgerstochter, die einen fremden Handwerker heirathete, das Loos sofortiger Ausweisung aus ihrer Vaterstadt ⁵⁴).

Ein Dekret vom 22. März 1651 bestätigte die Verordnung von 1647, wornach auf dem wegen der Rathsbefegung jährlich einzureichenden Verzeichnisse die regimentfähigen Bürger von den ewigen Einwohnern gesondert werden sollten und bezeichnete die Erstern als „Patrizier“ ⁵⁵).

Zu besserer Aufsicht über die burgerlichen Verhältnisse wurde 1680 die Bürgerkammer eingesetzt, welche die Herkunft der sich Anmeldenden zu prüfen und die von den Angenommenen den Gesellschaften vorzuweisenden Bürger-scheine auszufertigen hatte, ohne welche Niemand auf denselben Aufnahme erhalten durfte, selbst ein Solcher nicht, dessen Vater bereits Bürger oder ewiger Einwohner und Genosse der Gesellschaft gewesen war.

54) Lillier IV. 385.

55) Lillier IV. 411.

Am 11. August 1683 faßte nach Empfang zweier obrigkeitlicher Schreiben betreffend die vorhabende Vermehrung des Annahm geldes auf der Gesellschaft das gemeine Vott folgenden Beschluß: 1) daß Einer, dessen Eltern oder Voreltern Zunftgenossen gewesen, neben übrigen Dependenzen für seine Annahme zu entrichten schuldig sein solle „wie von Alters her“ 3 Kronen. 2) Die von andern Gesellschaften herkommenden 9 Kr. 3) Die ganz Neußern 15 Kr.

Einen entschiedenen Schritt vorwärts in der Beschränkung der Regimentsfähigkeit, womit zugleich eine Rechtsverletzung und Rechtsentziehung verschiedener burgerlicher Familien, welchen im Laufe der Zeit die Rechtstitel abhanden gekommen waren, statt hatte, that das Dekret vom 24. Nov. 1684, welches die Verfertigung zweier großer Schlaf- und Stammbücher anordnete; in dem einen sollten alle regimentsfähigen Burger eingeschrieben werden, deren Eltern schon früher solche oder vor 1600 zünftig gewesen oder vor 1635 und nach damaliger Ordnung seither in das alte Burgerrecht aufgenommen worden, wie zugleich diejenigen Geistlichen, welche von 1669 zu Kirchen- und Schuldiensten in der Stadt und den Konvent befördert worden seien; — in dem andern waren die ewigen Einwohner einzutragen, welche 1643 und nachher als solche angenommen wurden, ebenfalls geschlechterweise in alphabetischer Ordnung. Solche Geschlechter, welche nicht beweisen konnten, daß ihre Eltern und Voreltern in der Regierung oder vor 1600 zünftig waren oder das Burgerrecht besaßen, oder aber, wenn die Ihrigen es auch gehabt hätten, doch nicht zu bescheinigen vermochten, daß sie nach solcher Burgerannahme geboren und getauft seien, sollten in das Recht der Ewigen Einwohner gesetzt und besonders eingeschrieben werden. Diese Versetzung wurde mit Rücksicht auf den langen Besiß des Gesellschaftsrechtes begründet,

ohne welchen völliger Ausschluß vom Bürgerrechte erfolgt wäre. Zugleich wurde verordnet, daß in dem Stammbuche zu jedem Geschlechte das Wappen, jedoch „der schwierigen Untersuchung wegen ohne Helm“ beigefügt werde, auch in Zukunft Keiner ohne obrigkeitliche Erlaubniß daran verändern dürfe. Denjenigen Geschlechtern, die kein Wappen hatten, war zugelassen, von der Bürgerkammer sich ein solches „ihrem Stand und Herkommen gemäß verzeigen zu lassen auf beständige Zeiten.“

Durch das nämliche Dekret wurde die Vorschrift von 1647 bestätigt, daß jeder Bürger oder ewige Einwohner innerhalb Jahr und Tag nach vollzogener erster Ehe eine Gesellschaft anzunehmen habe, vorher aber einen Schein von der Bürgerkammer beibringen solle. Im Unterlassungsfalle war vom ersten Jahre Buße zu zahlen 10, vom zweiten 20, vom dritten 30 Pfd.; im vierten verlor man das Bürger- oder Einwohnerrecht, wenn nicht „die Gnade“ der Herren Räth und Bürger mildernd dazwischentrat. Verlust des Bürgerrechts war auch die Strafe desjenigen, welcher das Einzuggeld für die Verheirathung mit einem „äußern Weib“ nicht innerhalb 4 Jahren nach der Verfallszeit bezahlt hätte.

Die Abneigung gegen die Fremden zeigte sich besonders stark im Schooße des burgerlichen Handwerkerstandes, der hauptsächlich sich von der Vermischung mit jenem Elemente frei zu erhalten suchte. Den Einwirkungen von dieser Seite war denn auch ein nicht geringer Antheil an den von der Mitte des 17. Jahrhunderts an erfolgenden wiederholten Entscheiden über Schließung des Stadtbürgerrechts beizumessen ⁵⁶⁾. Auf daherige beschränkende Beschlüsse von

⁵⁶⁾ Liltier IV. 386.

1651 folgte dann derjenige von 1660, der dahin ging, während 10 Jahren keine neuen Bürger anzunehmen, sodaß Niemand in dieser Zeit die Erlaubniß haben sollte, sich um diese Vergünstigung bei dem kleinen Rathe zu melden mit Vorbehalt solcher Personen, welcher man für das gemeine Beste bedürftig wäre; am 5. Dez. 1694 wurde noch beschränkender festgesetzt, daß wegen der großen Zahl Bürger und ewiger Einwohner vor 20 Jahren keine neue Annahme zur Sprache kommen solle ⁵⁷⁾. Hinsichtlich der Zutheilung der einzelnen Bürger an die Gesellschaften enthielten, wie oben im ersten Abschnitte bereits angeführt wurde, die Verordnungen von 1692 und 1702 die maßgebenden Bestimmungen. Ebendasselbst wurden die Konsequenzen nachgewiesen, welche dieselben bei einzelnen Annahmsbegehren herbeiführten, bis das Dekret von 1738 dem unerfreulichen Hin- und Herschieben von Gesellschaftsangehörigen zulezt ein Ende machte.

Inzwischen erfolgten verschiedene Anordnungen der Staatsbehörden in Betreff genauer Fortsetzung der burgerlichen Registratur; namentlich die Ordnung von 1718, welche die jährliche Eingabe von Verzeichnissen der neu angenommenen Stubengenossen zu Händen der Burgerkammer von den Gesellschaften verlangte, um das „Gesellschaftsbuch“ und aus diesem die Stammbücher zu vervollständigen.

Die erwähnten obrigkeitlichen Beschlüsse brachten einen Stillstand in der Annahme neuer Bürger hervor; eine Ausnahme wurde für einige Personen gemacht, welche sich im Toggenburgerkriege 1712 ausgezeichnet hatten. Im Jahre 1716 erhielt auch noch Samuel Scheurer, der ausgezeichnete Professor der Theologie und fleißige Schriftsteller,

⁵⁷⁾ Die „große Zahl“ existirte nur für den Standpunkt des Besitzes der Staatsgewalt und der daherigen Vortheile.

das Recht eines „Ewigen Einwohners,“ in welcher Eigenschaft derselbe 1718 von Kaufleuten zu einem Stubengenossen angenommen wurde⁵⁸⁾. Ein Jahr später beschloß die Zunftbehörde, daß in Zukunft die Geistlichen, weil sie „aller Beschwerden“ befreit seien, 30 Kronen in das Armengut erlegen sollen. Sonst waren es jetzt Rehabilitationsbegehren von solchen Angehörigen, die wegen versäumter Gebührenentrichtung oder sonstiger Pflichtverletzung das Stubenrecht verloren hatten, womit die Gesellschaft sich bisweilen zu befassen hatte⁵⁹⁾.

⁵⁸⁾ Ueber Scheurer, Mitglied der königlichen Akademien von London und Berlin, der 39 größere oder kleinere Werke herausgab, vergl. Berner Taschenbuch 1853, S. 279—280.

⁵⁹⁾ In solchem Falle befand sich z. B. Peter Hagelstein, der bei 26 Jahre landesabwesend war, sich 1715 als „Generalmusikant“ vor dem großen Botte stellte, und um nachträgliche Abnahme der Stubenzinse bat. Zur Probe seiner musikalischen Kunstfertigkeit komponirte er eine „vaterländische Dank- und Gedächtnismusik“ für mehrere Instrumente „über den so herrlichen, von Gott erhaltenen Sieg in dem Anno 1712 beschehenen Feldzug,“ welche am 26. Juli wirklich öffentlich aufgeführt wurde. In seiner Vorrede an die gnädigen Herren und Obern äußert er, „wie er auf seiner Wanderschaft in eine harte Dienstbarkeit gerathen, sein Glend auch darin unter den Schlägen und Geißel einer barbarischen Nation so lange gekauen, bis die gnädige Vorsehung auf eine unerwartete aber wunderbare Weise ihn daraus gerissen hätte.“

„Kommt ihr lieblichen Sirenen,
 „Kommt parnassische Camönen,
 „Kommt, laßt hören Eure Kunst
 „Gott zu Ehr, dem Bär zu Gunst.“

Der Bitte um Wiederaufnahme ward willfahrt, aber der „Organist“ Hagelstein scharf censurirt, in Zukunft ein besseres Leben zu führen. Die Ermahnung fruchtete aber wenig, denn unter die Auszügler gewählt, desertirte der Abenteurer. — In ähnlicher Lage, aber dagegen in ehrenhafter Stellung, befand sich der über 40 Jahre in

Der Stillstand in der Aufnahme neuer Bürger dauerte fort bis zum Beginne des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts. Nachdem in Folge besserer Einsicht entsprechend den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit allmählig der Klasse der Ewigen Einwohner das volle regimentsfähige Bürgerrecht eingeräumt worden war ⁶⁰⁾, brach sich endlich der Gedanke der hohen Wünschbarkeit der Vermehrung der Bürgerschaft Bahn und gab der zwangsweisen Anordnung der Obrigkeit, neuangenenommenen Bürgern die Aufnahme auf einer Gesellschaft zuzusichern, ihre Entstehung. Es war die Loosordnung, welche, durch ein Dekret vom 26. März und 16. April 1790 festgesetzt, in den Jahren 1793 und 1794 acht Geschlechtern Landesangehöriger das volle Bürgerrecht der Stadt verschaffte. Kaufleuten fiel bei diesem Anlasse durch das Loos Gerichtsschreiber Hunziker, Rathsherr zu Aarau zu, der gegen Erlegung von 90 Mark feinen Silbers (1296 Kronen oder 3240 Liv.) in das Armengut am 6. März 1794 zum Stubengenossen aufgenommen wurde.

Aus der helvetischen Periode ist bezüglich der Annahmeverhältnisse nur der Beschluß erwähnenswerth, welcher das Einzugsgeld für die helvetischen Bürgerinnen abschaffte und

der Fremde weilende Rudolf Gaudard, Hofgoldschmied beim Landgrafen von Hessen-Philippsthal; er unterließ die Unterhaltungspflicht seines Stubenrechts und die Einbürgerung seiner „fremden“ Frau und seiner zwei Söhne. Erst ein Enkel von ihm konnte 1786 die Wiedereinsetzung in das alte Bürgerrecht erhalten.

⁶⁰⁾ Von 1746 — 1793 wurden 22 Familien aus dem Stande von Ewigen Einwohnern zu Vollbürgern erhoben. Nur die unehelichen Zweige bürgerlicher Geschlechter, welche nach dem Paternitätsgesetze den Namen der Väter trugen, und auf deren Gesellschaften hatten angenommen werden müssen, blieben im Stand der Ewigen Einwohner, bis die Staatsumwälzung von 1798 auch für diesen Rest den ausnahmsweisen Zustand aufhob.

dasselbe bloß für die „landesfremden Weiber“ bestehen ließ; von den bezogenenen Gebühren sollten ein Drittheil der Gesellschaft und zwei Drittheile der Gemeindsammer zukommen.

Eine umfassende Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften über die Bürgerannahme fand durch das am 5. und 10. Januar 1804 durch die neuen Behörden erlassene Bürgerannahmsreglement statt. Als Erfordernisse für alle sich Anmeldenden wurden aufgestellt: reformirte Konfession, Stand eigenen Rechts oder bei Wittwen und Waisen Zustimmung des Vogtes oder der Vormundschaftsbehörde; für Kantonsangehörige der Besitz eines Kantonsbürgerrechts seit mehr als 20 Jahren; für Nichtkantonsbürger eine Regierungsbewilligung zur Bürgerrechtserwerbung. Die finanzielle Bedingung war eine Einkaufssumme von 60 Mark feinen Silbers für die Stadt, von 80 Mark für die Gesellschaft nebst einer Zulage von 5 Mark für jedes Glied der mit dem Neuburger aufzunehmenden Familie. Auch die Bürgerrechtschenkung an ausgezeichnete oder besonders verdiente Personen, immerhin reformirten Bekenntnisses, wurde reglementarisch geregelt, so daß der Stadtrath das betreffende Einkaufsgeld der Gesellschaft zu vergüten hatte. Die Anweisung der Gesellschaft sollte ferner durch das Loos nach einer Reihenordnung erfolgen. Mit der Mittheilung des neuen Reglements verband der Stadtrath die Anzeige, daß bei den jüngsten Bürgerannahmen durch die Loosordnung der gewesene Generaladjutant und nachherige Oberstlieutenant und Chef des Landjägerkorps, Georg Benedikt Hässig von Marau, welchem wegen der Stadt Bern geleisteten Dienste das Bürgerrecht geschenkt worden, auf Kaufleuten angewiesen ward.

Wir haben bereits im ersten Abschnitt die Anfrage des Stadtrathes von 1804, „ob und auf welche Weise Kauf-

Leuten eine geschlossene Gesellschaft sei“ und die bejahende Antwort derselben, ohne daß übrigens ein bestimmtes Dekret darüber erlassen worden sei, erwähnt; seit mehr als einem Jahrhunderte auch wären weder Angehörige anderer Gesellschaften angenommen, noch eigene Angehörige auf andere verschickt worden, so daß Kaufleuten auch die Söhne der eigenen Zunftgenossen behielt, auch wenn sie zünftige Handwerke erlernt hätten. Den definitiven Abschluß der Regelung der Annahmen, soweit dabei die zünftigen Handwerke in Frage kommen mochten, brachte das Dekret des großen Stadtrathes vom 24. Januar 1805, welches den Zunftzwang für die 13 Gesellschaften förmlich aufhob, so daß nunmehr kein Bürger, welcher ein vormalz zünftiges Handwerk erlernte, deswegen die Annahme auf derjenigen Gesellschaft begehren konnte, auf der solches früher zünftig war; ebenso keine derselben ihre Angehörigen wegen zünftigen Handwerkes von der väterlichen Gesellschaft entfernen durfte. Die Aufhebung des Zunftzwanges sollte aber allfällige Meisterschaften und Handwerkszünfte nicht betreffen.

Nachdem 1809 eine Anregung von Kaufleuten für Abschaffung des Looses bei den Bürgerannahmen und Wiedereinführung freier Verständigung mit den aufzunehmenden Neuburgern keinen Erfolg gehabt hatte, so trug dann doch der Stadtrath in dem neuen Reglemente von 1812 dem ausgesprochenen Wunsche Rechnung, indem darin die Verloosung beseitigt und dem Neuburger überlassen war, sich in Jahresfrist um die freiwillige Aufnahme auf einer der Gesellschaften zu bewerben ⁶¹⁾.

⁶¹⁾ Nach dieser neuen Verordnung wurde hierauf 1813 Dr. Med. Samuel Lehmann in Muri „gleichwie der Sohn eines Gesellschaftsgenossen ohne weitere Deliberation“ als Zunftgenosse

Allein schon 1814 nach theilweiser Wiederherstellung der alten Regierungsform trat eine neue Verordnung an die Stelle derjenigen von 1812. In derselben stand nun die Bestimmung, daß für die Aspiranten, welche in der vorgeschriebenen Frist die Aufnahme in einer Gesellschaft nicht erlangen könnten, eine vierzehnte gestiftet werden sollte; die Bestimmung des Annahmsegeldes wurde den 13 alten Gesellschaften freigestellt. Hierauf setzte das große Vott dasselbe auf 130 Mark feinen Silbers für den Neuburger, und auf 5 Mark für jedes Glied seiner Familie. Von jener Summe waren aber nach Gesetz 40 Mark an die Waisenhäuser und an den Stadtalmosenfond abzugeben ⁶²).

Ein Versuch der Stadtverwaltung, die Loosordnung wieder einzuführen und das Annahmsegeld herabsetzen zu lassen, um die Aufnahme neuer Bürger zu begünstigen, scheiterte 1820 an dem Widerstande der Gesellschaften, welche sich ihrer freien Entscheidung nicht mehr entäußern wollten und die Ursache des Mangels an Aspiranten darin erblickten,

angenommen (vergl. über Lehmann Berner Taschenbuch 1855, S. 222 — 226), wogegen im gleichen Jahre ein in Bern angelegener Tuchfabrikant, welcher bereits vom Stadtrathe das Bürgerrecht erhalten hatte, „wegen seiner zahlreichen Descendenz von 14 Gliedern“ abgewiesen wurde.

⁶²) Unter diesen Bedingungen nahm man 1814 den Rechtsprofurator Samuel Gerber von Eggimyl, 1816 Jakob Georg Tschiffeli von Neuenstadt zu Genossen an; zum Unterschiede von der ältern Linie Tschiffeli wurde im Wappen eine brisure an der Lanze beigefügt. Ebenfalls 1816 ertheilte man dem Bildhauer Heinrich Wäber (Weber) in London, gegen Entrichtung der seit dem Tode seines Vaters (1782) fällig gewordenen Stubenzinse das nachgesuchte Gesellschaftsrecht. Fernere Aufnahmen erfolgten 1820: Pfarrer Daniel Hunziker zu Ursenbach, von Aarau; 1823: Handelsmann L. Fr. Bolz, von Nidau.

daß die bloßen Einsaßen im Vergleiche mit den Burgern ziemlich gleichmäßige Vortheile genöffen.

Die Rathsbeschlüsse von 1826 und 1827 über die Wahlart der 200 Mitglieder der Burgerschaft in den großen Rath setzten auf die Versäumniß der Gesellschaftsannahme mehrjähriger Bürger zwar keine Buße, aber schlossen solche von der Wählbarkeit in den großen Rath aus und verpflichteten sie immerhin zur Annahme von Vogtschaften.

In Vollziehung des obrigkeitlichen Dekretes über die Einzuggelder von 1816 wurde von der Stadtverwaltung dasjenige für die Bürger von Bern neu bestimmt und zwar für die Heirath mit einer Kantonsbürgerin 20 Kronen, wovon 16 Kr. 16 Bz. 2¹/₂ Kr. in das Armengut; für eine Schweizerin 60 Kronen, wovon 25 Kr. in das Armengut; für eine Ausländerin 80 Kronen, wovon 33 Kr. 8 Bz. 1¹/₂ Kr. in das Armengut, welches Verhältniß dem Dritteile des ehemaligen Einzuggeldes von 50, 75 und 100 Kronen entsprach. Allein 1820 wurden, nachdem die Regierung die Erhöhung der Einsaßengebühren für die Stadt Bern bewilligt hatte, die Einzuggelder ebenfalls auf 100, 300 und 400 Liv. erhöht, welche Scala 1832 aus Anlaß der Herabsetzung jener Gebühren diejenige Umwandlung erlitt, welche noch gegenwärtig besteht. Der Bürger hat nämlich bei seiner Verheirathung mit einer

Kantonsbürgerin Liv. 50 oder in n. Währg. 72 Fr. 46 Rp.

Schweizerin " 150 " 144 " 92 "

Ausländerin " 200 " 289 " 85 "

zu entrichten. Seither verband sich eine Anzahl Kantone zu einem Konfödate, welches bei Heirathen mit ihren Angehörigen kein größeres Einzuggeld als für Kantonsbürgerinnen zuläßt.

Ueber die Aufnahme neuer Familien in das Gesell-

schaftsrecht enthielt das Gesellschaftsreglement von 1837 die Bestimmung, daß die Mehrheit der Anwesenden (früher $\frac{2}{3}$) in geheimer Abstimmung erforderlich sei; das neue Reglement von 1853 behält die geheime Abstimmung und die bloße Mehrheit der Anwesenden bei; als Vorbehalt ist festgesetzt, daß der Bewerber das allgemeine Stadtbürgerrecht erhalten werde. Den Söhnen der Gesellschaftsmitglieder wird dagegen nach Vorlegung der im Reglement vorgeschriebenen erforderlichen Requisite durch offenes Stimmenmehr das Gesellschaftsrecht ertheilt.

Das Aussterben einzelner Geschlechter und die schwache Zahl der in der Stadt wohnhaften, zur Verwaltung der gesellschaftlichen Interessen verfügbaren befähigten Zunftgenossen erweckten 1839 den wohlbegründeten Wunsch, durch Verminderung des bisherigen Maximums der Annahmsgebühr, wie bereits einige Gesellschaften vorgegangen, die Lust zur Anmeldung zu vermehren. Das große Wort brachte wirklich den Antrag zur Ausführung und setzte am 11. Dez. 1839 das bisherige Maximum von 3240 L. auf 2500 L. herab; ferner wurde dem verehelichten Neubürger für seine Gattin nichts, für jedes Kind oder Enkel, welches mit ihm zugleich das Gesellschaftsrecht erlangt, eine Gebühr von 100 L. auferlegt, dagegen vorbehalten je nach Umständen eine geringere Summe als die 2500 L. zu bestimmen. Diese nicht geringe Erleichterung der Aufnahme hatte denn auch wirklich den gewünschten Erfolg, indem in kurzer Zeit verschiedene Annahmsbegehren einlangten, denen auch entsprochen wurde ⁶³). Bei der Einführung des neuen

⁶³) 1840 Handelsmann J. F. August Wallis, von Neuenstadt; Uhrmacher N. J. König, von Deißwyl (Münchenbuchsee); Pfarrer Karl Fischer, von Blumenstein zu Hilterfingen (später in Bern); Handelsmann R. Phil. Hörning, aus Rheinpreußen.

Münzfußes fand dann die Umwandlung der Gebühren in folgender Weise statt: das Bürgerannahmsgeld oder die Einkaufssumme für den Neuburger wurde auf 3700 Fr. (Maximum), für jedes Kind auf 150 Fr. festgesetzt ⁶⁴). Die Annahms-

In den folgenden Jahren erhielten dann noch das Gesellschaftsrecht: 1841 J. Gabriel Hunziker, Tuchnegotiant, von Aarau; 1843 J. Jak. Kopp, Bergolder, von Romanshorn, K. Thurgau; 1844 J. Heinr. Baumgartner, von Nidau und St. Gallen, Pfarrer zu Nidau; 1848 General Wilhelm Heinr. Düfour, von Genf, welchem auf Anregung von Stubengenossen, die an dem Sonderbundsfeldzuge Theil nahmen, in Anerkennung seiner auch vom Gegner dankbar gewürdigten, ausgezeichneten Leitung, die es ermöglichte, den Bürgerkrieg rasch und ohne großes Blutvergießen zu beendigen, das Gesellschaftsrecht geschenkt wurde, worauf dann auch die Bürgergemeinde den General mit der Schenkung des allgemeinen Stadtbürgerrechtes beehrte; ferner im gleichen Jahre Wittve und Kinder des verstorbenen Amtsgerichtsschreibers Christeller, von Saanen; 1849 Wittve und Kinder des verstorbenen Rechtsagenten Weber, von Beltheim, Kanton Aargau; 1853 Weinnegotiant Jakob Käser, von Klein-Dietwyl; 1854 Friedrich Bucher, von Schüpfen, Landwirth zu Drtschwaben; Wittve und Kinder des verstorbenen Zuckerbäckers Wenger, von Blumenstein; 1856 Schweinmehger und Speisewirth Christoph Benz, von Höchstetten; 1861 Joh. Konrad Schwarz, von Tägerweilen, Kanton Thurgau, Handelsmann.

⁶⁴) Auf den verschiedenen Zünften richteten sich mehr oder weniger die Einkaufssummen nach dem Vermögensbestand und den größern oder geringern Vortheilen derselben. Das Prinzip der Erleichterung des Einkaufs ist aber auf den mehrsten herrschend geworden. So ungleich die Bestimmungen über die Annahmsgebühr auf den einzelnen Gesellschaften sind, so besteht dagegen für alle Bürgerrechtsbewerber die gleiche, im Bürgerannahmsreglement von 1823 festgesetzte Einkaufssumme in das allgemeine Stadtbürgerrecht, nämlich 25 Mark, abgerundet in neuer Währung auf 1300 Fr., wovon 520 Fr. dem allgemeinen burgerlichen Armen- und Erziehungsfond und 780 Fr. den

gebühren der durch Erreichung des majorennen Alters zur Stimmfähigkeit am großen Botte gelangenden Gesellschafts-
genossen wurden dagegen bestimmt: das Annahmögeld, früher
auch Traktamentögeld genannt, zu Handen des Armenguts 8 Fr.
70 Rp., das Eimergeld in das Stubengut 5 Fr. 80 Rp.,
das Emolument für den Sekretär 1 Fr. 10 Rp.

Die Gesellschaft von Kaufleuten gehört, wie die Aufzäh-
lung ihrer in den letzten 20 Jahren aufgenommenen Neu-
bürger beweist, zu denjenigen, welche am willigsten den Ein-
tritt in ihren Verband gestatten und in der Erweiterung ihres
Kreisess eine erfreuliche Stärkung und eine wünschenswerthe
Förderung ihres Strebens und Gedeihens erblicken. Die von
der obersten Staatsbehörde beschlossene unentgeltliche, zwangs-
weise Einbürgerung der Landsassen und Heimath-
losen, welche dieses Jahr den Personalbestand der Gesell-
schaft mit ungefähr 30 Köpfen vermehren wird, kann und
soll für dieselbe ungeachtet der voraussichtlichen Belastung des
Gesellschaftsgutes kein Beweggrund sein, die bisherige Bereit-
willigkeit in der Aufnahme aufzugeben, sondern auch ferner noch
wird sie von richtiger Anschauung geleitet, achtungswerthe Be-
werber mit Freuden in den gesellschaftlichen Verband aufnehmen.

Waisenhäusern zufallen. Der in dem Gesetze über die ökonomi-
schen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 7. Juni 1859
festgesetzte Beitrag von 10 oder 20 Prozent der Bürgerrechtsein-
kaufsumme an die Einwohnergemeinde-Schulgüter ist
sowohl von der Einkaufsumme in das allgemeine Stadtbürgerrecht
als von derjenigen in das Gesellschaftsrecht zu leisten. Vergeblich
hatte nebst andern Bürgergemeinden vom Lande auch diejenige von
Bern gegen diese dem Zeitgeiste, welcher auf Erweiterung und
Erleichterung der Bürgerrechtsöffnung dringt, widerstrebende und
bedeutende Erschwerung des Einkaufs, namentlich in die reichern
Bürgergemeinden, protestirt; die Reklamationen bewirkten jedoch
eine namhafte Ermäßigung der projektirten Abgabsumme.

2. Behörden und Beamte.

Die Gesellschaften, ursprünglich freie Vereine, die sich wie aus den vorigen Abschnitten erhellt, mit obrigkeitlicher Bewilligung theils zu ordentlicher Betreibung ihrer Gewerbe, theils zum geselligen Leben und andern geselligen Zwecken gebildet hatten, erwuchsen allmählig zu kleinen, vom Staate förmlich anerkannten und mit ihm in vielfacher gesetzlich geordneter Wechselbeziehung stehenden Gemeinwesen, welche ihre eigenen organischen Vorschriften und Güter hatten, und welche zur Berathung ihrer Angelegenheiten bald in Gesammtheit, bald durch Stellvertretung ihrer Behörden zusammentraten.

Die höchste Gewalt in Gesellschaftsachen übte von jeher die Versammlung sämmtlicher stimmfähiger Stubengenossen aus, d. h. aller Solcher, welche zu Stubengesellen angenommen worden waren, und nachher weder in Geldstagsien noch unter Vormundschaft gestellt wurden, zu welchen Ausnahmen seit Erlaß der Armenordnung auch diejenigen gehörten, die aus dem Armengute der Gesellschaft Steuern bezogen. Diese Versammlung aller Stimmfähigen nannte man von alten Zeiten her das *gemeine* oder *große Bott*. Zur Vorberathung der ihm vorzutragenden Gegenstände, zur Vollziehung gefaßter Beschlüsse oder zur Behandlung gewisser einzelner Fragen traten die *Herren* zusammen, unter welchen man die der Gesellschaft angehörenden Regierungsglieder des kleinen und großen Rathes verstand, die erst 1634 in den Protokollen unter dem Namen der *Fürgesetzten* (Vorgesetzten) vorkommen. Am 29. Januar 1655 fand aber das versammelte *gemeine Bott* für gut „zu gemeinen Sachen „so hie bevor gemeinlich durch die Herren Fürgesetzten tractirt, Meinen Herren von Burgern (d. h. vom großen Rathe) „aus übrigen ältesten Stubengesellen 8 Glieder zuzugeben.“

In der Folge wurde die Zahl der Vorgesetzten bis auf 25 vermehrt und diese Bestimmung nach dem Umsturze der alten Verfassung in einer außerordentlichen Versammlung des großen Bottes am 29. März 1798 bestätigt ⁶⁵). Das Reglement von 1837 ließ das Vorgesetzten-Bott unter der Leitung des Gesellschaftsobmanns im Ganzen aus 14 Personen bestehen; im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und wegen der für eine kleine Gesellschaft nothwendigen Verminderung der Behörden wurde bei Erlassung des Reglements von 1853 diese vorberathende Mittelbehörde zwischen großem Bott und Waisenkommission abgeschafft.

Im Anfange war es einer der beiden Stubenmeister, welcher den Versammlungen der Botte vorstand. Jährlich ging einer derselben ab und es wurde ein neuer erwählt,

⁶⁵) Es war die erste Versammlung des großen Bottes seit der Revolution. Charakteristisch ist der Schluß des Vortrages des Vorgesetzten-Bottes in Betreff der Wiederbesetzung der durch Resignation erledigten Gesellschaftsbeamten. „Lassen Sie uns, wertheste Mitbürger und Stubengenossen, in allem unserm Verhalten eingedenk sein, was unsere jetzige allgemeine helvetische Constitution jedem ans Herz dringt, und solches auf unsere gesellschaftliche Verfassung, so wie bis dahin, auch für jetzt und die Zukunft anwenden. Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt Freundschaft, opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten. — So laßt uns Brüder sein unter einander zur Pflichterfüllung als Staatsbürger und in unserm engern Kreise als Gesellschafter, — Brüder sein unter einander zur Verbreitung und Beförderung jeder Bürgertugend, und besonders nach dem Zwecke unserer Stiftung zur Hülfe und vaterländischen Erziehung der verwaisten Jugend, zur Erleichterung und Unterstützung der Bedrängten und Leidenden unter uns. Dann, o dann, Freunde und Brüder! werden wir auch hier in diesem Zirkel dem Vaterlande und unserer neuen Constitution Genüge thun.“

worauf dann der ältere zum regierenden bezeichnet wurde, um jene Funktion zu verrichten. Die zwei Stubenmeister sind in den ältesten Rädeln von Kaufleuten 1551 genannt; allein es ist unzweifelhaft, daß sie mit obigen Attributen vom Anfange der Gesellschaft an bestanden gleichwie auf den übrigen Gesellschaften und selbst in andern Städten, wo es Zünfte gab ⁶⁶).

Von einem Obmanne der Gesellschaft, seit dem Reglement von 1853 Gesellschaftspräsident genannt, geschieht vor 1663 gar keine Erwähnung. Damals bekleidete diese Stelle Stephan Perret, welchem 1667 auf geäußerten Wunsch hin Entlassung ertheilt und sofort in Samuel Tschiffeli, gewesenem Schultheiß zu Büren, ein Nachfolger gegeben wurde, „weilen eine Gesellschaft ohne Haupt nit wohl regiert werden könne, von nothwendigen umb allerhand fürsfallenden Sachen will Ein Obmann sein muß.“ Von ältern Zeiten her bis in die neuere Zeit war die Obmannsstelle in der Regel von einem zunftgenössigen Mitgliede des kleinen Rathes, einem gewesenem Landvogt oder sonstigen höhern Staatsbeamten, oder aber vom jeweiligen Sechszehner-Mitgliede der Gesellschaft bekleidet. Besoldung kam dem Obmanne keine zu. Durch seine Einsetzung fielen die höhern Attribute der Stubenmeister weg, welche von nun an in den Versammlungen der Behörden eine untergeordnete Stelle einnahmen, nämlich diejenige von Stimmenzählern, wobei dem funktionirenden Stubenmeister jedoch durch Beschluß des großen Bottes vom 2. Febr. 1688 die Befugniß zuertheilt wurde, „bei Gleichheit der Stimmen mit seiner Stimme das Mehr zu ent-

⁶⁶) So hießen auch in deutschen Städten die Vorsteher „Stubenmeister,“ die Mitglieder „Gesellen“ Vgl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 1817. S. 216.

scheiden." Sonst verblieb den Stubenmeistern die von Alters her geübte Obliegenheit der Handhabung von Ordnung und Polizei auf der Stube nebst dem Bezuge der Stubenzinse, der Miethzinse des Ladens und Kellers des Gesellschaftshauses, der Annahmsgebühr der Stubengenossen, Bußen 2c., aus deren Ertrage sie kleinere Gratifikationen, die Anfertigung der Wappenschilder, den gewöhnlichen Unterhalt des Gesellschaftshauses, die Einquartierung, den Illuminations- und Brandversicherungsbeitrag, die Beheizung und Beleuchtung des Versammlungsraumes, den Unterhalt der Mobilien u. s. w. zu bestreiten, Rechnung darüber zu führen und die Restanz dem Seckelmeister abzuliefern hatten. Seit 1767 waren die beiden Stubenmeister als solche auch Mitglieder der Waisenkommission. Die Besoldung dieser Beamten betrug im vorigen Jahrhunderte und bis zuletzt 12 Kronen nebst einem Geschenke von 7 R. 5 Bz. beim jeweiligen Antritte seines Amtes am Neujahrstage. Durch das Reglement von 1837 wurden die Stubenmeisterstellen aufgehoben und ihre finanziellen Verrichtungen dem Seckelmeister übertragen. Die Stelle eines solchen muß schon frühe bestanden haben, wie die ältesten Rödel von 1551 vermuthen lassen, in welchen Hans Leemann als der Gesellschaft Seckelmeister genannt wird. Vor 1703 war seine Amtsdauer unbestimmt, in diesem Jahre wurde sie „nach dem Exempel anderer Gesellschaften“ auf 6 Jahre festgesetzt, doch mit Wiederwählbarkeit. Dem Seckelmeister ward zugleich vorgeschrieben „vor Empfangung der Mitteln“ diese mit zwei ansehnlichen Bürgen zu verbürgen. Von der Einsetzung eines besondern „Almosners“ zur Verpflegung der Armen und zur Verwaltung des Almosengutes, wie angetragen worden, stand 1729 das große Bort ab und beschloß, daß der Seckelmeister zugleich Almosner sein solle. Vor 1726 hatte der Seckel-

meister keine fixe Besoldung, sondern bei Entlassung vom Amte nach guter Verwaltung ertheilte man ihm eine ansehnliche „Discretion;“ im genannten Jahre aber wurde seine Besoldung außer 3 Mütt Bodenzins auf jährlich 100 Kr. festgesetzt, über welche hinaus durchaus keine Discretion gegeben werden sollte. Statt der dennoch fortdauernden Gratifikationen erkannte das große Bott 1759 der Besoldung nebst den 12 Mütt Bodenzinsen, welche die Gesellschaft jährlich zu beziehen hatte, noch 4 Prozente der bezogenen Zinse und 1 Prozent von den Anwendungen beizufügen. Nach der Rechnung von 1798 bestund die Besoldung aus 42 Kronen 21 Bg., welche den Werth der 1798 aufgehobenen Bodenzinse darstellten, und aus 82 Kr. 7 Bg. 2 Kr. von eingegangenen Zinsen (1 Bagen von jeder Krone). Die jetzige Stellung dieser wichtigen Beamtung, welche noch immer die Pflichten eines Almosners in sich vereinigt, ist aus dem Reglemente von 1853 und der Instruktion für die Waisenkommision von 1855 zu ersehen.

Der erste Stubenschreiber, oder wie er im neuesten Reglemente genannt wird, der Sekretär der Gesellschaft, dessen Name sich aufgezeichnet findet, ist Wilhelm vom Waldt 1585. Zuweilen wurde die Stelle mit derjenigen des Stubenwirths vereinigt. Nebst der schriftlichen Ausfertigung der ergangenen Beschlüsse, ihrer Einschreibung in das Manual und der Führung einiger andern Rödel lag dem Stubenschreiber auch diejenige des Zinsurbars vor.

Wegen vermehrter Mühwalt, da „durch den Segen Gottes dem gemeinen Einkommen umb viel aufgangen,“ wurde 1640 seine Belohnung so vermehrt, daß sie von da an 15 Pfund jährlich betrug. Aus gleichem Grunde fand 1655 eine nochmalige Erhöhung des Gehaltes auf 25 Pfd. statt. Seither vermehrten sich die Obliegenheiten dieser Beamtung

in Folge der Einführung der burgerlichen Stammbücher 1680 und 1717 durch die entsprechenden Gesellschaftsrödel, ferner 1749 durch die Sammlung aller in Kraft bestehenden in den Manualen zerstreuten Ordnungen und Beschlüsse und ihre Fortführung, worauf die Besoldung ebenfalls stieg, die dann 1756 auf 50 Kronen festgesetzt wurde und bis in dieses Jahrhundert hinein so verblieb. Die Erhöhung von 25 Pfd. auf 50 Pfd. begeisterte den damaligen beglückten Stubenschreiber zu folgendem hochpoetischen Ergüsse im Protokolle mit dem Motto *accidit in puncto, quod non speratur in anno*:

Welch unverhofftes Glück! Es waltet das Geblüt,
 Ein unverdiente Gnad verbindet mein Gemüth
 Zu allem Dank und Fleiß, den soll ich stets bewähren
 Und Güte, Gunst und Gnad in höchstem Grad verehren —
 Und das, so lang ich leb', denn länger kann ich nicht,
 Doch aber, was mir selbst an Möglichkeit gebricht,
 Das überbinde ich, soll' ich am Danken sterben,
 Als eine ächte Schuld den hinterlassenen Erben.

Nach der Instruktion von 1770, welche die vielfachen im Verlaufe der Zeit gesteigerten Geschäfte des Stubenschreibers aufzählt, sollte derselbe vor Allem aus ein *notarius publicus* oder „passierter Schreiber“ sein, welche Vorschrift aber namentlich auch im Hinblick auf die Möglichkeit mangelnder Notare unter den Zunftgenossen 1813 aufgehoben wurde; immerhin gehörte die Mehrzahl der seitherigen Stubenschreiber diesem Stande an. Zum ersten Mal ward 1820, ein „Nicht-Stubengenosse“ Dr. Juris Durheim mit dieser Stelle betraut. — Die jetzigen Pflichten und Rechte dieser Beamtung sind ebenfalls aus dem Reglemente von 1853 ersichtlich.

Mit der Zunahme der Geschäfte der Gesellschaft durch die ihr auferlegten neuen Pflichten und mit der Vermehrung des

Gesellschaftsgutes wurde die Verwaltung schwieriger und verwickelter, und es zeigte sich daher die Nothwendigkeit Veränderungen in der Organisation vorzunehmen, und zwar für gewisse Zweige besondere Verwaltungsbehörden einzusetzen. So wurde auf inständiges Ansuchen des damaligen Secfelmeisters J. R. Tschiffeli 1727 eine eigene Kommission zur Anwendung der Gelder eingesetzt. Dieselbe sollte aus 6 Mitgliedern, worunter 3 Borgesezte, bestehen und nach der ihr ertheilten Instruktion begwältigt sein „Anwendungen im Lande ohne weitere Anfrage zu erkennen, außer Lands aber ihr Gutachten gesammtem Botte vorzubringen.“ Waisensachen aber wurden wie bisher den Borgesezten zu besorgen überlassen, ohne dafür, wie ein Antrag geschehen, eine eigene Kommission niederzusetzen. Die neue Kommission wurde nun die Geld-Kommission genannt.

Doch schon 1729 sah auf Anregung des Obmanns das große Bort ein, wie wünschbar die Uebertragung der Waisensachen an eine besondere Behörde wäre, und beschloß daher zur Besorgung jener Geschäfte eine Waisenkommision aufzustellen, bestehend aus 5 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten oder Waisenobmanns, wovon 3 Borgesezte und 2 Stubengesellen, untern erstern sowohl der regierende als der abgetretene Secfelmeister, weil ihnen die Gesellschaftsarmen bekannt wären. Zum ersten Waisenobmann ward alt-Gerichtschreiber J. R. Tschiffeli, der Secfelmeister, erwählt.

Die erste Verstärkung dieser Kommission erfolgte 1748 durch 2 Mitglieder; zugleich wurde ihr „die Erziehung der Kinder, derer Eltern unvermögligh oder verstorben, besonders übertragen, solche je nach Beschaffenheit der Umstände, eines jeden Capacität und Leibsdisposition zu einer gutfindenden Begangenschaft zu widmen.“

Nachdem 1764 die Geld- und Waisenkommision mit

einander vereinigt worden waren, wurden 1767 der nun beide Geschäftszweige in sich vereinigenden, unter dem Namen *Waisenkommision* fortbestehenden Behörde drei weitere Mitglieder beigeordnet, worunter die beiden Stubenmeister. Die Instruktion von 1770 setzte ihren Personalbestand außer dem Präsidenten auf 8 Beisitzer fest; es sollten darin sich befinden zwei Standesglieder, 3 andere Vorgesetzte, der frühere und gegenwärtige Seckelmeister und 2 Stubengenossen in den Personen der beiden Stubenmeister. Nebst der Verwaltung der Gesellschaftsgüter, Verpflegung der Armen, Auferziehung der dieser Klasse angehörenden Kinder, ward der Kommission auch die Aufsicht über Tutelen und Kuratelen übertragen. — Eine neue Vermehrung der Waisenkommision von 8 auf 10 Mitglieder fand 1782 statt: das Reglement von 1837 setzte 8 ordentliche Mitglieder und 2 Suppleanten unter dem Präsidium des Waisenobmanns fest, unter erstern die neu geschaffene Stelle eines Vizepräsidenten, den Seckelmeister und den Waisenvogt. Das gegenwärtige Reglement veränderte an der Organisation und Stellung dieser Behörde nichts Wesentliches, nur daß sie mit erweiterten Kompetenzen als nunmehr einzige vorberathende Behörde zum Theil die Attribute des aufgehobenen Collegiums der Vorgesetzten zu ihren Funktionen hinzu erhielt. Sie bildet jetzt „die vorberathende und in Betreff der Zwecke und Obliegenheiten der Gesellschaft auch vollziehende Behörde. Als solche besorgt sie die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, das Vormundschaftswesen, die Armenpflege.“ Sie besteht unter dem Präsidium des Waisenobmanns, der aber zugleich Gesellschaftspräsident sein kann, aus dessen Stellvertreter, dem Seckelmeister, dem Waisenvogt und 9 Beisitzern nebst 2 Suppleanten. Eine weitläufige Instruktion von 1855 regelt ihre Stellung und Thätigkeit. Zur Prüfung aller Vorschläge von Geldanwendungen für das Vermögen sowohl der

Gesellschaft, als der Pupillen, erwählt die Waisenkommision aus ihrer Mitte eine aus dem Seckelmeister und 2 Mitgliedern bestehende Geldanwendungskommision.

Der 1825 geschaffenen Stelle eines Waisenvogts, der auf den Vorschlag der Gesellschaft ebenfalls von der Oberwaisenkammer, wie die andern Vögte, gewählt wird, stehen „die Pflichten und Rechte des Vogts in Betreff derjenigen bevormundeten Personen zu, deren Vermögen ihm zur Verwaltung zu übergeben die Waisenkommision für zweckmäßig erachtet.“ Der Waisenvogt ist „zugleich Delegirter bei der Depositokasse für die Deposita der Pupillengelder.“

Da die Nothwendigkeit einer vollständigen Revision der 1770 erlassenen statutarischen Vorschriften seit längerer Zeit gefühlt worden, so beauftragte das große Bott am 13. Sept. 1827 die Waisenkommision mit dieser Aufgabe. Nach Beendigung der Vorarbeiten ernannte sie 1830 in den drei Committirten, dem Waisenobmann von Rodt, Seckelmeister Eschiffeli, der später durch Oberstlieutenant Gruner ersetzt wurde, und Prokurator Lauterburg, eine besondere Statuten-Revisionskommision. Ihre sorgfältige und gründliche Arbeit wurde zuerst den gesellschaftlichen Behörden vorgelegt und nachher, als das große Bott nach wiederholten Berathungen den Entwurf genehmigt hatte, auch der Prüfung und Sanktion der Staatsbehörden unterworfen. Endlich im Herbst 1837 konnte die neue Organisation, entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart, ins Leben treten. In derselben waren die Kollegien der Vorgesetzten und der Waisenkommision beibehalten, die Beamtungen durch diejenige eines Vizepräsidenten der Waisenkommision vermehrt; hingegen fielen die Stubenmeisterstellen weg und der Name des Stubenwirths ging in den eines Hausaufsehers über. Der Waisenobmann hatte die Stellvertretung des Gesellschaftsobmanns zu versehen,

wenn nicht beide Aemter in der gleichen Person vereinigt waren, welche doppelte Vertrauung statutarisch vorgesehen ward. Leichter als die wegen vielfach veralteter Grundlagen und Einrichtungen und gänzlich veränderter Verhältnisse schwierige Reorganisation von 1837 mußte die neueste Statutenrevision, welche vor Jahren begonnen in Erwartung des neuen Gemeindgesetzes erst nach seinem Erlasse dann 1853 ihren Abschluß fand, vor sich gehen, da sie eine bereits moderne Organisation bloß umzubilden hatte. Der Hauptfortschritt des nun in Kraft bestehenden Gesellschaftsreglementes war die Aufhebung der einen vorberathenden Behörde, des Vorgesetzten=Bottes, wegen des dadurch erzielten einfachern Geschäftsganges.

Zu den Beamten der Gesellschaft gehörte ferner von Anfang an der Stuben- oder Hauswirth, ebenfalls aus der Mitte ihrer Genossen gewählt. Ihm war unter Oberaufsicht des „regierenden Stubenmeisters“ die Hut des Gesellschaftshauses und der ihm unter bürgerschaftlicher Versicherung zum Gebrauche übergebenen Geräthschaften übertragen; auch hatte er die Gefälle von Käsen, Hühnern u. s. w. dem Stubenmeister zu übergeben. So lange die Sitte fortbauerte, hatte der Stubenwirth auch die täglichen Gäste auf der Trinkstube zu bedienen,⁶⁷⁾ sowie er bei den Mählern um den festgesetzten Preis die Tafel zu besorgen hatte. Für diese Obliegenheiten als Wirth und Abwärter genoß er freie, unentgeltliche Wohnung im Hause und außerdem bis 1643 einen kleinen Lohn von 14 Pfunden, der ihm dann in Betracht jenes Vortheils und des unzinbaren Genusses vielen Hausrathes und Silber-

67) „Der Stubenwirth war verpflichtet, wenn man seinen Wein nicht gut fand, jedem Stubengesellen auf dessen Verlangen Wein von anderwärts holen zu lassen.“ Wyß 1854, S. 146.

geschirres damals „abgestreckt“ wurde; ⁶⁸⁾ zugleich verpflichtete man ihn, von nun an „Fenster, Defen, Bräter und Feuerplatten in seinen Kösten zu unterhalten, ebenso auch die Kamine rußen zu lassen.“ Je nach Zufriedenheit wurde derselbe bestätigt, mitunter ihm besondere Weisung ertheilt, wie z. B. 1635 dem erst neu erwählten Stubenwirth Michel Ris unter Drohung der Entsetzung eingeschärft ward, „inskünftig mit den Stubengenossen freundlicher zu sein, sie mit den Uertenen leidlicher zu halten und nit von fremder Kaufleute, auch Edelleute wegen, mit unwilligen Worten sie zu empfangen;“ — oder wie 1661 dem Hauswirth nochmalen ernstlich aufgetragen und befohlen wurde, „keineswegs in dem obern Gemach das „Fümiren und Tabakräuken“ zu gestatten.“

Nach den erneuerten Instruktionen von 1770 und 1802 war dem Hauswirth ohne Erlaubniß des Obmanns in außerordentlichen Fällen alles Wirthen völlig untersagt; in solchen Fällen hatte er beherbergete Fremde nach obrigkeitlichen Verordnungen alle Abende mit Namen und Zunamen der Hauptwache schriftlich einzugeben.

Seit dem Anfange der Revolutionsjahre fiel dem Stubenwirth eine lange nicht mehr erfahrene Last auf, durch die Truppeneinquartierung nämlich, die sich jedoch von 1791 bis März 1798 auf die Einheimischen beschränkte, dann aber bedeutend erschwert wurde, als französisches Kriegsvolk einzuquartieren war. Als Lokal für die Einquartierung dienten die zwei vordern Zimmer des 3ten Stockwerks. Im Laufe des Jahres 1792 beherbergte der Stubenwirth 697 Mann, für welche „Unmuße“ die Frau Stubenwirthin eine Gratifi-

⁶⁸⁾ Bis zur Aufhebung der Stellen der Stubenmeister (1837) verrechneten sie jährlich als Neujahrsgabe für den Stubenwirth 1 Pfund und seiner Magd $\frac{1}{2}$ Pfund!

ration von 60 Kronen erhielt; ähnlich verfuhr man bei spätem Anlasse, bis dann für die fränkischen Truppen eine bestimmte Entschädigung dem „Bürger Stubenwirth“ zugesprochen wurde, nämlich: 1.) für die Unteroffiziere und Gemeinen, welche ihre Rationen mitbringen, täglich 3 Bagen, wofür sie Frühstück, Mittag- und Nachtessen, aber keinen Wein erhielten; 2.) für die Durchziehenden ohne Rationen 10 Bagen für Kost und Lager mit einer halben Maaß Wein. In der neuen Instruktion von 1802 erscheint als Vergütung für hierbleibende Offiziere 2 Bagen und 2 Kreuzer, da man ihnen nur Quartier und Abwart schuldig sei. Wegen der starken Einquartierung von 1813—15 vergütete die Waisenkommission aus „Billigkeit“ dem Stubenwirth die Hälfte seiner Kosten mit 218 Liv. 6 Bz. 1 Kr.

Aus Anlaß einer „nächtlichen Tanzparthie“ im Gesellschaftshause, worüber Beschwerde einlief, wurde 1801 dem Stubenwirth untersagt, künftig den Platz zu Solchem zu geben, es wäre denn bei Gelegenheit einer gesellschaftlichen Versammlung. Hinsichtlich des Stubenwirthschaftsrechtes, welches die Gesellschaft seit Jahrhunderten besessen, aber nicht mehr ausgeübt hatte, wurde 1833 auf eine fachbezügliche Publikation eine Rechtsverwahrung eingegeben, um das Recht nach Belieben wieder benutzen zu können; allein die Regierung fand dieselbe unzulässig, weil die Wirthschaft seit längerer Zeit nicht wirklich ausgeübt worden sei.

Das Reglement von 1837 behielt zwar diese Beamtung unter dem Namen Hausaufseher bei. Als aber 1845 der letzte Stubenwirth, Negotiant Furer, der 43 Jahre lang die Stelle bekleidet hatte, starb, beschloß das große Bort dieselbe aufzuheben, die bisher von diesem Beamten benutzte freie Wohnung im 1. und 3ten Stockwerke in Rücksicht der gesteigerten Miethzinse zu vermiethen und dann die Abwart für

das Gesellschaftslokal im 2ten Stockwerke durch Miethsleute vermittelt eines Affordes besorgen zu lassen.

Von der Stelle des Umbieters endlich, der ebenfalls aus der Zahl der Stubengenossen gewählt wurde, findet sich in den ältern Rödeln keine Erwähnung. Zu seinen gewöhnlichen Berrichtungen, zu den Versammlungen der verschiedenen Behörden zu bieten, kamen noch einige besondere Funktionen, namentlich diejenige, „für solche Gesellschaftsangehörige, so bei meinen gnädigen Herren um Assistenz sich bewerben, bei dem regierenden Hg. Hrn. Schultheißen um den Acceß anzuhalten, einen Fürsprecher aus der Zahl Mr. Gn. Hrn. der Rätthe zu erbeten und sich dann des morndrigen Tages vor Rath zu stellen, das Geld seines Orts abzuholen und wem es gebührt, zu entrichten.“ In Folge dieser Geschäftsvermehrung wurde ihm 1764 mit Ausschluß aller Gratifikationen sein jährliches Gehalt von 18 auf 24 Kronen erhöht, 1803 dann auf 50 Kronen „ohne die gutfindende Gratifikation;“ das neueste Reglement hat dann auch seine Besoldung den jetzigen Verhältnissen entsprechend ebenfalls erhöht.

Außer zu den Versammlungen der Behörden hatte der Umbieter auch zu den Leichten (Leichenbegängnissen) zu bieten, die Leichentuchgelder zu beziehen und überhaupt die ihm von der Gesellschaft aus anbefohlenen Leichten und Begräbnisse zu veranstalten, wie denn 1628 jedem Stubengesellen bei 10 Pfund Buße befohlen war, „die abgestorbenen Leichen helfen zu der Erde zu bestatten,“ welche Pflicht übrigens schon früher bestand, wie eine im Jahre 1540 gesprochene Buße beweist, weil Einer sich geweigert hatte, eine verstorbene Frau „zur Kilchen“ tragen zu helfen. In Betreff armer Gesellschaftsangehörigen beschloß das große Bott 1712, daß die vier jüngsten Stubengesellen verbunden sein sollten, dieselben ohne Lohn selber zu Grabe zu tragen, oder aber in ihren Kosten die Träger zu bestellen; 1731 aber erkannten

die Vorgesetzten, daß für die Zukunft das Leichentragen wie auf andern Gesellschaften von den 6 jüngst angenommenen Stubengefellen „ohne der Gesellschaft Entgelt“ verrichtet werden solle. Später aber übernahm die Gesellschaft die Beerdigungskosten ihrer armen Genossen, wofür 1793 ein Maximum von 7 Kronen 20 Bagen festgesetzt wurde, welches man aber 1799 auf 8 Kronen 5 Bagen erhöhte. Außer den genannten Beamtungen sind noch die jeweilen auf 2 Jahre frei aus den Stubengenossen gewählten zwei Rechnungsexaminatoren beiden Gesellschaftsrechnungen zu erwähnen.

Außer den genannten Beamtungen sind noch die jeweilen auf 2 Jahre frei aus den Stubengenossen gewählten 2 Rechnungsexaminatoren zu erwähnen.

Außer den eigentlichen Beamten werden weder der Präsident noch die Mitglieder der Waisenkommision besoldet; sie beziehen auch keine Sitzungsgelder, nicht einmal haben sie den Genuß eines Vorgesetztenmahles, wie solches auf andern Zünften noch besteht. Das Einzige, was sinnbildlich die Anerkennung der Gesellschaftsgeossen für die uneigennütigen Bemühungen ihrer regelmäßig alle 14 Tage sich versammelnden Behörde darstellt, ist die jetzt zur Zeit des Winterbottes übliche Verabfolgung von zwei Flaschen Claret nebst einem Semmelbrödchen, wahrlich eine höchst bescheidene Erinnerung an die frühern Vorgesetztenmähler und ein Zeichen wirklich republikanischer Einfachheit. —

Die vorberathenden Behörden, wie sämtliche Beamte, unterlagen von jeher einer bestimmten Amtsdauer.

Was die mit der Ausübung der Handels- und Marktpolizei beauftragten Beamten betrifft, so sind außer den untern Angestellten, den Einwägern, den Spezerei- und Spezereipulverschäkern, die jährlich abwechselten, dem Pulverstampfer an der Matte, hauptsächlich die zur Fekung Angestellten zu erwähnen.

Sowohl diese Beamtungen, über deren Obliegenheiten im

Abschnitte „Handelspolizei“ Bericht gegeben wurde, als die 1785 zur speziellen Aufsicht über die Handelspolizei und die Pulverstampfe niedergesetzte ständige H ä n s e l e r k o m m i s s i o n, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern der Waisenkommission und den 2 H ä n s e l e r n, gingen mit dem Aufhören dieses Zweiges der gesellschaftlichen Thätigkeit und Rechte selbstverständlich ebenfalls ein.

3. Ceremoniell, Tracht, Titulaturen; Polizei bei den Versammlungen; Wappenfesen.

So reichhaltigen Stoff sonst das Ceremoniewesen der Vergangenheit darbietet, so wenig findet sich darüber in den Manualen der Gesellschaft. Bis 1781 mußten am großen Botte sämtliche Stubengenossen im Mantel und im R a b a t erscheinen, was aber am 1. März desselben Jahres nach dem Beispiele vieler Gesellschaften vom großen Botte aberkannt wurde.⁶⁹⁾ Den Stubenmeistern speziell war vorgeschrieben, bei den Versammlungen des großen Bottes, wie auch am Ostermontag den Gesellschaftsobmann von seinem Hause auf die Gesellschaft und von da wieder nach Hause, am Ostermontag dann überdieß den Obmann und die übrigen Standesglieder vom Zunsthause nach der Kirche zu begleiten.

Hinsichtlich der Titulaturen wurde in Folge eines Anzuges am 6. März 1794 vom großen Botte festgesetzt: es

⁶⁹⁾ Heutzutage ist das Tragen solcher schwarzen Mäntel, früher das Kostüm der Rathsglieder und die kleine Tenüe der Geistlichen, fast nur auf die Trauerkleidung der nächsten Angehörigen bei den Begräbnissen und zum Theil auf die festliche Kleidung der männlichen Taufzeugen und der Kelchhalter beim Abendmahl auf dem Lande beschränkt; doch auch in den Landgemeinden hat die neue Zeit schon an vielen Orten die Mäntel als überflüssige Ausgabe beseitigt; in der Stadt erscheinen beim Abendmahl die meist „Geistlichen-Kelchhalter“ noch im schwarzen Mantel.

solle wie bisher einem jeweiligen Obmann, ohne Rücksicht darauf ob er ein Mitglied des großen oder des kleinen Rathes sei, der Titel „hochgeachteter Herr“ zukommen, einem Zunftgenossen, der im großen Rathe sitze, derjenige eines „hochgeehrten Herrn,“ die übrigen Zunftgenossen sollten mit „wohlgeehrter Herr“ angedredet werden. Nach der Staatsumwälzung von 1798 wurden diese Titulaturen an die allgemeine „Bürger“ vertauscht, welcher Titel auf der Gesellschaft zum ersten Male am Borgesehtenbotte vom 27. März 1798 seine Anwendung fand; zugleich wurden im Manual die Verhandlungen unter der Uebersicht „Freiheit, Gleichheit“ eingetragen. Doch nach dem Winde, der aus Westen blies, tauchte schon 1800 wenigstens der Titel Herr wieder auf, dessen Gebrauch mit dem 2. Okt. dieses Jahres wieder beginnt.

Was den Besuch der Versammlungen betrifft, so finden wir unterm 18. Herbstmonat 1577 folgenden Beschluß des großen Bottes gegen deren nachlässigen Besuch aufgezeichnet: daß, welcher nun hinfüro unghorsam wäre, wenn man bei der Stubentreu (Gelübd) bütet (bietet), nit erschiene, der soll das erste Mal zur Buß geben 5 Schilling; ist er zweimal nach einander unghorsam, soll er legen 25 Schilling, ist er drümal unghorsam, soll ihm der Schilt umgekehrt und für kein Stubengesell gehalten werden. Und sollen die Stubenmeister alle Fronfasten solche Bußen beziehen, und welcher die nit gütlich abzahlte, vor einem Botte anzeigen. Wenn man aber bei der Buß (nicht bei der Stubentreu) bütet, so läßt man es von jedem Fehler bei 5 Schill. bleiben. Im Jahre 1630 wurde die Buße für unbegründetes Ausbleiben beim großen Botte auf 10 Schill. gesetzt. In spätern Zeiten (z. B. schon 1757) ließ man es bei mündlichen Ermahnungen zu fleißigerem Besuche der Botte und Kommissionen bewenden. Die neuern Reglemente haben diese Mahnung in das bei der Aufnahme auf die

Gesellschaft abzulegende Gelübde des neuen Zunftgenossen aufgenommen.

Vom Stimmrechte waren von jeher die Bergelbstagten ausgeschlossen. Die Beschränkungen der Ausübung des aktiven Gesellschaftsrechtes sind dieselben, wie sie in den Landesgesetzen aufgestellt sind. In Bezug auf den Austritt bei gewissen Verhandlungen entschied 1785 das große Bott, daß wegen der geringen Anzahl stimmfähiger Gesellschaftsglieder derselbe nur auf Geschwisterkinder nach der Blutsverwandtschaft und Allianzen eingeschränkt sein solle, nach dem Beispiele anderer Gesellschaften. Auch über das Austrittsverhältniß setzt das Gemeindegesetz die allgemein gültigen Vorschriften auf.

Die Vorschrift, daß jeder Stubengenosse nach seiner Annahme seinen Wappenschild im Gesellschaftszimmer aufstellen solle, muß in frühe Zeiten hinaufreichen, da schon im 16ten Jahrhundert das Umkehren des Schildes als „übliche Strafe“ für gewisse Vergehen und Pflichtversäumnisse vorkommt, oder auch nach des Betreffenden erfolgtem Tode stattfand. So finden wir, daß 1550 vom großen Botte der Beschluß gefaßt wurde, den Schild des verstorbenen Heini Sattlers umzukehren und zu beseitigen „von wegen seiner verlassenen Hausfrauen,“ doch sollten seine Knaben „ihr Mutter“ nit zu entgelten haben, sondern „ihres frommen Vaters sel. genießen.“ Ferner wurde erkannt „daß man auf die ander Seite soll machen etlich Schilt, und die den Stubenzins geben, als Kind und Wittfrauen, die nit wachen (Wachdienst thun), noch reisen, (ins Feld ziehen), allein ihr gut Jahr geben, dieselben soll man dann ihrer Väter Schilt auf dieselbe Seite thun.“

Nach einem andern Rathschlage von 1551 sollte allen den Stubengesellen, die nach erhaltener Warnung in der

bestimmten Frist ihre Schuld der Stube nicht abgetragen hätten, der Schild umgekehrt werden.

Als 1634 der Anzug geschah, ob man die „Schilten wegthun wolle oder nicht,“ erkannte die Mehrheit, daß „selbige wie von Alters her verbleiben, auch diejenigen Stubengesellen, so ihre noch nicht dargeben, sie rüsten lassen und darthun, die Stubenmeister selbige der Ordnung nach stellen sollen.“ Indessen scheint diese Vorschrift im Verlaufe der Zeit in Vergessenheit gerathen zu sein, als 1721 aus Anlaß des neu aufgebauten Gesellschaftshauses, die Vorgesetzten einmüthig beschloffen, im Saale des mittlern Stockwerkes eine Tafel mit den Namen und Wappen, sowohl der Herren Vorgesetzten, als der Stubengesellen aufstellen zu lassen. Die Tafel mit vergoldeten Rahmen und Einfassungen der Schilde ward im Vorzimmer des Versammlungssaales an die Wand befestigt, wo sie noch gegenwärtig sich befindet, gab aber, „weil die Titulatur oder Prädikat eines Herrn ungleich und nicht in Allem nach Gebühr eingerichtet und bemahlet seie,“ Anlaß zu Beschwerden, so daß das Vorgesetztenbott 1726 Befehl gab, „sobald möglich“ den Titel „Herrn“ überall durchzustreichen; überdieß wurde die Anfertigung einer zweiten Tafel für die seither neu Aufgenommenen und die Nachfolgenden angeordnet. Als auch diese ausgefüllt war, erhielten 1793 die Stubenmeister, denen überhaupt die Polizeiaufsicht über gehörige Ausführung der Wappenschilde nach Vorschrift des bürgerlich-obrigkeitlichen Stammwappenbuchs oblag, den Auftrag, eine dritte Tafel verfertigen zu lassen⁷¹⁾. Für Aus-

⁷⁰⁾ 1817 machte Kaufleuten bei den Stadtbehörden einen heraldischen Rechtsstreit mit der auf Affen zünftigen Familie Hermann anhängig, welche ursprünglich einen Blumentopf in ihrem Wappen führte und dann in neuerer Zeit denselben mit dem Widder ver-

besserung der Tafeln und stete Fortführung erfolgten von Zeit zu Zeit sachbezügliche Beschlüsse.

Im Jahre 1818 wurde der GesellschaftsSaal selbst mit einer Wappentafel aller auf der Gesellschaft zu Kaufleuten zünftigen Geschlechter verziert, welche der in der heraldischen Malerei so vorzügliche Kunstmaler Emanuel Wypß ausführte, und die bei jeder Annahme der Zunft durch eine Familie jeweilen vervollständigt wird.

Das Gesellschaftswappen hat im weißen Felde das Brustbild eines orientalischen Kaufmanns in einem rothen Mantel mit Pelztragen. Er trägt einen gelb und blauen Turban mit einem rothen ziemlich großen Zipfel mit goldener Quaste. Schildhalter ist ebenfalls ein reichgeschmückter orientalischer Kaufmann (Armenier).

V. finanzielle Verhältnisse.

1. Finanzquellen; Bildung und Vermehrung des Gesellschaftsgutes.

Die älteste Steuer, welche die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Verpflichtungen zusammenzulegen hatte, war das ihren Auszögern ins Feld mitzugebende Keisgeld, wovon schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die ersten Spuren sich vorfinden; thatsächlich fiel sie erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts

tauscht hatte, welcher das Wappen der auf Kaufleuten zünftigen, jetzt im Mannsstamme ausgestorbenen, in älterer Zeit eingeburgerten Familie Herrmann ist. Obschon deren letzter in Holland lebender Sprößling der Sache keine rechtliche Folge geben wollte, so leistete Kaufleuten wegen der möglichen nachtheiligen Folgen willkürlicher Wappenveränderung die von der Bürgerkammer geforderten historischen Nachweise, bis zuletzt der Blumentopf und der Widder jeder in seine Rechte sich wieder eingesetzt sahen.

aus Anlaß der Aufhebung des alten Auszügersystems durch die neue Militärorganisation, welche die Bürgergemeinde Berns von ihrem Kontingente zum Auszuge enthob, dahin, nachdem bereits die Regierung seit dem Ausbruche des Toggenburgerkrieges 1712 die jeweilige Besoldung der unter den Waffen stehenden Mannschaft auf Staatskosten übernommen hatte, ohne daß jedoch von derselben aber die Verpflichtung der Gemeinden zur Besoldung ihrer Auszüger förmlich aufgehoben worden wäre.

In früherer Zeit war jeweilen erst bei einem bevorstehenden Kriegszuge oder dem Anscheine eines solchen auf obrigkeitliche Mahnung hin das Reisgeld zusammengelegt worden. Da aber der erwartete Auszug bisweilen unterblieb, und das zusammengesteuerte Geld nicht gebraucht wurde, so bildete sich schon frühe ein kleiner Fundus, der besonders verwahrt wurde und für einen künftigen Fall unangetastet bleiben sollte. Im Jahr 1567 belief sich derselbe auf Kaufleuten auf 595 Pfd. und 6 Schillinge, und 1585 fanden sich im „Reisgeldtröglein“ 790 Pfd. vor; eine wegen damaliger Kriegsgefahr erlassene obrigkeitliche Verordnung von 1586 setzte, während bisher den Gesellschaften und Gemeinden überlassen blieb, den Betrag des Reisgeldes ihrer Auszüger selbst zu bestimmen, so daß keine Gleichförmigkeit herrschte, dagegen fest, daß das Reisgeld auf den Mann für 3 Monate 12 Kronen zu betragen habe, und daß die betreffende Summe im Vorrathe aufbewahrt werde. Durch die Kosten des Savoyerkrieges 1589 mochte der Vorrath erschöpft worden sein, als dann am 10. Jan. 1595 eine Verordnung „zur Vorsorge auf Kriegsfälle“ die Errichtung eines „gemeinen Reiskastens“ auf den Gesellschaften anordnete, welcher durch ordentliche Einschüsse gemehrt werden sollte; jeder Stubengeselle ward verpflichtet, jährlich bei Entrichtung des Stubenzinses auch

einen halben Gulden zu Handen des Reiszgeldkastens abzuliefern; im Weigerungsfalle konnte ihm sein „Wappenschild umgekehrt“ und er von der Gesellschaft verwiesen werden.

Einigen Zuwachs erhielt der Reiszgeldkasten seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts durch die außerordentlichen Einschüsse neu aufgenommenener Bürger, welche 10 bis 20 Pfd. Reiszgeld bezahlen mußten; aber auch die Auslagen aus diesem Fond mehrten sich, besonders wegen des Rapperswylerkrieges (1656), nach welchem auch eine Verordnung von 1662 das Reiszgeld für die Auszügler von 12 auf 18 Kronen für 3 Monate erhöhte.

Da häufig der Fall eingetreten war, daß von den Gesellschaften die vorräthige Baarschaft des Reiskastens wie auch anderer Gelder auf Obligation mit Bürgschaft ausgeliehen wurde, so erging am 7. Sept. 1664 eine ernste obrigkeitliche Mahnung, daß die vorhandene Baarschaft „es syn Reiß- oder andere uff Borrath zusammengelegte und jährlich vermehrte Gelder“ weder zu andern Zwecken verwendet noch an Zins gelegt, sondern wie ein „gleichsam faktierter Pfening“ in baarem Gelde auf den Nothfall „dem gemeinen Wesen zu Gutem“ aufbewahrt werden sollte. — Von dem hierin ausgesprochenen Grundsatz mochte die Regierung ausgegangen sein, als sie dann 1674 auf Kosten der Gesellschaften Kanonen gießen ließ, von welchen derjenigen von Kaufleuten zwei Stücke zu bezahlen auffielen, wofür denn auch nach einigen Reklamationen, weil die mit der Gesellschaft Wappen versehenen zwei Geschütze „derselben unwissend,“ auch an Gewicht schwerer als die von andern Gesellschaften gegossen worden, 765 Pfd. 17 Schilling ausgerichtet wurden. Eine neue Einladung erfolgte 1698 an die Gesellschaften, um an die Gußkosten von 24 Kanonen, 12 Mörsern und 4 Hau-
bizzen wieder einen Beitrag zu leisten. Bei solchen gezwungenen

Leistungen an die Militärausgaben war dann andererseits 1712 die Uebernahme des Truppensoldes durch die Staatskasse eine entsprechende Erleichterung.

Indessen wurde auf Kaufleuten das Reisgeld unangetastet beisammen gelassen, von Zeit zu Zeit jedoch revidirt, um nachzusehen, wie viel davon vorhanden wäre, ob wenigstens die erforderlichen 252 Kronen für die 14 Auszügler bereit lägen; solche Revisionen hatten 1732, 1753, 1767, 1784 statt ⁷¹⁾, wobei stets eine beträchtlich höhere Summe als die pflichtige sich vorfand. Auf den Vortrag der Vorgesetzten wurde aber am 20. März 1786 vom großen Botte beschlossen, wegen „völlig veränderter Einrichtung des Militärs, wo es unnöthig geworden, Reisgeld zusammenzulegen,“ das im Gesellschaftsgewölbe vorhandene zur Kapitalisirung und Anwendung zu Handen des Armengutes herauszunehmen, den jeweiligen Seckelmeister jedoch anzuweisen, „seine Kasse nie unter den Betrag des Reisgeldes zu entblößen, damit solches jeden Augenblick bei der Hand sein könne.“ Nicht allein aber trat der vorgesehene Fall nicht ein, sondern am 22. März 1793 faßte die Obrigkeit selbst den Beschluß, sämtlichen Gesellschaften der Hauptstadt wie den Gemeinden deutscher und welscher Lande die deponirten Reisgelder zu anderweitiger Verwendung herauszugeben ⁷²⁾, unter dem doppelten Vorbehalte jedoch, „auf erstes Begehren Seitens der Regierung die nämliche „Summe alsobald wieder einzuschießen und zu Beschirmung „des werthen Vaterlandes darzugeben, andererseits von dem

⁷¹⁾ 1784 betrug der Inhalt des Reisgeldkastens 384 Kronen 12 Bagen.

⁷²⁾ Die von sämtlichen Gemeinden und Gesellschaften zu Stadt und Land hinterlegten Reisgelder betrugen 740,452 Livres. Tillier V. 392.

„Abtrag der an Zins gelegten Summe des herausempfangenen oder überlassenen Reiszeldes jährlich ein Prozent zu Wiederherstellung eines Fonds an den Kriegsrath abzuliefern, damit daraus ein neues Reiszgeld zusammengelegt werde.“ Dafür mußten sogenannte Versicherungsschriften ausgestellt werden, worin zu dem vorschriftsmäßigen Betrage des dreimonatlichen Reiszeldes für die auferlegte Mannschaft noch ein Fünftheil für den Mehrwerth auf den alten Münzen geschlagen war; demnach hatte die Gesellschaft zu Kaufleuten sich zu allfälliger Erstattung und jährlicher Verzinsung zu 1 Prozent von einem Kapital von 302 Kronen 10 Bazen zu verpflichten, worunter 50 Kr. 10 Bz. Mehrwerth über die 252 Kronen, welche sie für 14 Auszügler schuldig war. Der Einschuß des 1 Prozent vom Kapital lief vom 1. Wintermonat 1796 an; allein nach eingetretener Revolution, welche diesen Rest der alten Reiszgeldverpflichtung beseitigte, ward auch der ausgestellte Schuldtitel von den Franzosen behändigt, dann wieder zurückgegeben, worauf die Verwaltungskammer des Kantons Bern unterm 12. Dez. 1799 denselben der Gesellschaft „canzeliert“ zurückstellte. In Folge der frühern Ermächtigung schon blieb das 1786 vorrätzig gefundene Reiszgeld mit dem Armenfond des Gesellschaftsgutes verschmolzen.

Das Vermögen der Gesellschaft war ursprünglich nur Stubengut; in dem Abschnitte „Armenwesen“ wurde nachgewiesen, wie ein besonderes Armengut entstanden ist. Unter den verschiedenen Einnahmsquellen des Almosengutes erscheinen in früherer Zeit als die bedeutendsten die Vermächtnisse und die Schenkungen. Nach der Donationentafel betrug die Gesamtsumme aller Schenkungen von 1590 bis 1838 40,313 Pfund, wozu noch das Haus an der Matte zu rechnen ist, welches 1749 Emanuel Gaudard,

Buchbinder, derzeit Forsthüter, Schallenhäuserinspektor und Gesellschaftswirth, aus Dankbarkeit „für die seit langen Jahren den Seinigen und ihm selbst erzeugten Liebe und Gewogenheit“ zu Handen des Armengutes geschenkt hatte. Neben den eigentlichen Vermächtnissen, welche vorzüglich die stetige Vermehrung des Armengutes bewirkten, erscheinen auch andere Gaben auf der Gedenktafel, z. B. solche, welche die Dankbarkeit für die Aufnahme von Neubürgern in das Gesellschaftsrecht spendete, oder geschenkter Sold von „Artillerieoffizieren,“ den die Gesellschaft auszurichten hatte. Die Scala sämmtlicher Beträge erzeugt ein Minimum von 28 Pfund, die „Kanonierstagslöhne“ eines Artilleriehauptmanns und ein Maximum von 2280 Pfd., die Gabe des Kunstmalers Johann Wäber (1793). Seit 1838 kamen nur noch zwei Vergabungen und eine Schenkung aus Dankbarkeit für gestattete Gesellschaftsaufnahme hinzu. Daß diese Finanzquelle nicht mehr so reichlich fließt wie früher, rührt wohl daher, theils daß der wohlthätige Sinn im öffentlichen Leben ein gar großes Gebiet zu seiner Bethätigung erhielt, theils daß die gute Verwaltung und vermehrte beträchtliche Zuflüsse anderer Art das Armengut der Gesellschaft in ausreichender Weise gehoben haben.

Eine andere Finanzquelle des Armengutes, welche mit der Revolution versiegte, hatten die Gesellschaften in den sogenannten Promotionsgeldern oder Aemteranlagen, eine von der Obrigkeit den Gesellschaften bewilligte Abgabe, welche die zu amtlichen Stellen erwählten Stubengenossen denselben zu leisten hatten. Zuerst wurde die wegen der vermehrten Ausgaben in Folge der obligatorischen Armenunterstützung von 1676 eingeführte Abgabe nur einigen Beamtungen auferlegt, in der Folge aber beinahe auf alle Aemter ausgedehnt. Nach früheren Verordnungen von 1685 und

1736 erfolgte 1789 eine neue, welche die höchste Anlage für das Schultheißenamt auf 180 Kronen festsetzte; ihr folgten die übrigen hohen Staatsämter, nämlich die der beiden Seckelmeister, der Bauherren vom Rath, des Heimlichers, Staatschreibers und einige Bogteien erster Klasse mit 120 Kr., dann die übrigen je nach ihren Klassen mit 100, 72, 60 bis 36 Kr., endlich die Verwalter, Schaffner, Landschreiber mit 18, 24 bis 72 Kr., jeder neu in den großen Rath Erwählte hatte 12 Kr. zu erlegen ⁷³⁾. Die Wiederherstellung dieser mit der Staatsumwälzung von 1798 aufgehenden Anlagen kam später auf der Gesellschaft nochmals zur Sprache, nämlich 1816 und 1822, ohne daß man der Anregung weiter Folge zu geben für gut fand, besonders weil ihre partielle Wiedereinführung auf einer einzelnen Gesellschaft unangemessen erschien. Im Jahre 1827 beschloß man dann die Tafel, welche die Anlagen enthielt, als „historische Merkwürdigkeit“ in das Archiv zu legen, Rahmen und Glas aber zu der neuen Donationentafel zu verwenden.

Eine alte, aber erst in neuerer Zeit ergiebigere Quelle, in der Gegenwart die Hauptquelle zur Neuffnung des Armen-gutes, besitzt die Gesellschaft in den Annehmungsgeldern neuer Stubengenossen und ihrer Familien. Anfangs waren diese Beiträge, wie bereits mitgetheilt wurde, sehr gering, indem selbst ein neu in das Bürgerrecht der Stadt Aufgenommener nach der Verordnung von 1544 nicht mehr als

⁷³⁾ Eine von dieser Aemteranlage verschiedene Gebühr war die übrigens winzige, im „rothen Buche“ vorgeschriebene Abgabe, welche die neu in den großen Rath Gewählten an sämtliche Gesellschaften zu entrichten hatten, nämlich 10 Schilling an Distelzwang, 6 an Schuhmachern, 3 an alle übrigen und an die „Gesellschaft zu Schützen,“ überdieß noch extra 5 Schilling an alle Bennergesellschaften „des Benners wegen.“

10 Pfd. für ein Stubenrecht zu erlegen hatte; das Gleiche hatte derjenige zu leisten, welcher zwar bereits Bürger war, aber die Stube nicht von seinem Vater ererbt hatte; hingegen eines Stubengenossen hinterlassene Söhne, die „der Stube begehrten,“ sollten ohne weitere Beschwerde außer auferlegtem Gewehr und Feuereimer um 15 Schillinge nebst einer Gelte mit Wein aufgenommen werden. Die Veränderungen, welche die Bestimmungen und Bedingungen der Bürgerrechtserwerbung und der Gesellschaftsannahme im Laufe der Zeit erfuhren, haben im betreffenden Abschnitte ihre einläßliche Würdigung erhalten, daher hier auf denselben hingewiesen wird. Auch der Einnahme der Einzuggelder bei Heirathen mit Nichtbürgerinnen wurde daselbst in ihrer geschichtlichen Entwicklung gedacht.

Einen geringern Ertrag boten die übrigen Gefälle, welche in den ältern Rechnungen erwähnt werden, und, allmählig in Abgang kommend, nur noch dem Namen nach bekannt sind. Dahin gehören laut einer Seckelmeisterrechnung von 1607, die auch den Laden- und Kellerzins des Gesellschaftshauses erwähnt, der Pachtzins von der Pulverstampfe, das gute Jahr vom Schultheißen, Großweibel, Einläßermeister ⁷⁴⁾, den Bögten der 13 welschen Bogteien, den Freiweibeln und sämtlichen Stubengenossen (außer den Stubenzinsen), die Abgabe von der Jahrrechnung des deutschen und welschen Seckelmeisters, das Tischligeld — eine obrigkeitliche Gabe am Ostermontag —, die Hochzeitgebühren ⁷⁵⁾, das Lycht- (Leiche)

⁷⁴⁾ Der alte, zeitraubende und kostbare Gebrauch, daß der regierende Schultheiß am Neujahrstage mit dem Großweibel und Einläßermeister (einem Angestellten der Ohngeldkammer) alle Gesellschaften besuchen und daselbst Neujahrswünsche empfangen und Geschenke an Geld und Viktualien geben mußte, wurde um diese Zeit abgestellt.

⁷⁵⁾ 1512 zahlte „ein Her von Büren 1 Pfund von sin Tochter

oder Grabgeld ⁷⁶⁾, die Bußen theils von Stubengenossen oder andern Gästen für Frevel auf der Trinkstube, theils für Uebertretungen der Ordnungen über die Handelspolizei nebst dazugehörigen Hänfelgeldern. Auch bei Haus- und Güterkäufen wurde an die Gesellschaft gesteuert. Später werden in den Einnahmen auch folgende jetzt auch dahingefallene Posten aufgeführt: oberchorgerichtliche Bußen, Taxen bei Ablehnung des Stubenmeister- und Hänfeleramtes, Rehabilitationsgebühren u. s. w. Diese Gefälle kamen die einen dem Armengute, die andern dem Stubengute zu.

Eine alte Telle, welche sich die Gesellschaften auferlegt hatten, und deren Zweck war das Gesellschaftsrecht durch Entrichtung derselben zu unterhalten, war der jährlich zu erlegende Stubenzins. Er wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt; 1607 setzte man ihn auf 1 Pfund 4 Schilling für jeden Stubengesellen und auf 1 Pfd. für jede Wittve oder die Kinder eines Verstorbenen, 1610 auf 5 Bagen für die Wittwen, welche angenommen werden zur „Erhaltung der Gesellschaft“ und auf 9 Bagen für den Stubengesellen. Bei Aufhebung des Stubenzinses zu gleicher Zeit mit den Stubenmeisterstellen aus Anlaß der Statutenrevision von 1837 betrug derselbe für diejenigen Genossen, welche das aktive Gesellschaftsrecht bereits erworben hatten, 1 Pfd., während die mehrjährigen, aber noch nicht

wegen,“ 2 Pfund von sin Tochtermann wegen, und 10 Schilling oder eine Gelte mit Win.“

⁷⁶⁾ 1527 zahlte Jakob Sekler 1 Pfund für seine gestorbene Frau und 15 Schillinge für 3 gestorbene Kinder. 1530 Jakob Graffenriet „5 Schilling von sins Kind wegen, mehr 2 Pfund, so er hett ein Hus kaufft und so er hett sin Sun ein Wib gen.“ Die Gebühr für Hochzeiten war 1 Pfund, ebenso für verstorbene Eheleute.

aufgenommenen Genossen sowie die minderjährigen männlichen Waisen 10 Schilling oder $\frac{1}{2}$ Pfd. entrichten mußten; die Wittwen waren von der Abgabe befreit.

Die Leichentuchgelder, die früher von dem Stubenmeister verrechneten Trinkgelder für den Gebrauch des Gesellschafts-Leichentuches zur Bedeckung des Sarges, bestehend in 1 Pfd. für den Stubenwirth und $\frac{1}{2}$ Pfd. für dessen Magd, wurden für Gesellschaftsgenossen ebenfalls 1838 abgeschafft. Nichtburger haben für dessen Benutzung jetzt eine Gebühr von 3 Fr. zu entrichten.

Mit der Zunahme des Gesellschaftsvermögens durch alle diese Zuflüsse steigerte sich natürlich von selbst sein Ertrag im Verhältnisse der möglichen Kapitalanwendungen; eine umsichtige und getreue Verwaltung erzielte auch ihrerseits eine entsprechende Aeußnung des gesellschaftlichen Gutes.

Gegenwärtig hat das Armengut folgende Einnahmequellen: die Zinse seiner Kapitalien und Liegenschaften, die Einzugsgelder von Ehen mit Nichtburgerinnen, gerichtliche gesprochenen Bußen und Entschädigungen, zurückbezahlte Steuern, Legate und Schenkungen für dieses Gut, die Hälfte der Bürgerannahmögelder und Rehabilitationsgebühren, eventuell auch Beiträge aus dem allgemeinen burgerlichen Armenfond. Mit Ausnahme der Zinse und dieses letzten seit Langem nie mehr benötigten Zuschusses müssen reglementarisch alle Einnahmen kapitalisirt werden. Die Einkünfte des Stubengutes dagegen bestehen aus seinen Kapital-, Pacht- und Miethzinsen, den Annahmögeldern von Stubengenossen, Vergabungen für dieses Gut, ferner aus der Hälfte der zu kapitalisirenden Bürgerannahmögelder und den allfälligen Leichentuchgebühren.

2. Finanzverwaltung; Anwendung der Gelder; Verwendung des Gesellschaftsgutes.

Wie erwähnt wurde, waren es Anfangs die Stubenmeister, welche die Pachtzinse nebst andern nicht kapitalisirten Gefällen zu beziehen, daraus die häuslichen Auslagen zu bestreiten und die Aktivrestanzen mit der Rechnung dem Seckelmeister einzuhändigen hatten, während diesem dagegen der Bezug der von Schenkungen, Vergabungen oder sonstigen Quellen herrührenden Gelder, sowie ihre Anlegung und die Bestreitung der auf dieselben angewiesenen Auslagen oblag. Die Geldanwendung scheint Anfangs dem Gutdünken des Seckelmeisters überlassen gewesen zu sein, später aber bedurfte es einer Berathung mit den Vorgesetzten, bis die Kapitalisirung der Gelder als ein hauptsächlichster Theil ihrer Aufgabe der Geld-, später der Waisenkommision (1727 und 1764) übertragen wurde.

In früherer Zeit wurden die Gelder zunächst an Gesellschaftsangehörige, dann auch an andere Privaten zu Stadt und Land auf unterpfändliche Sicherheit oder Bürgschaft hin zinsbar dargeliehen, bis dann im vorigen Jahrhundert auch die Anlegung auf Aktien und Obligationen in Handelsunternehmungen oder fremden Staatsfonds und auf Leibrenten begann. Die erste Geldanwendung solcher Art erfolgte zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit 12,000 Pfd. in der Malacridischen Bank, deren Chef Molacrida ein Gesellschaftsgenosse war und gute Geschäfte machte, bis die Katastrophe des Law'schen Systems in Frankreich den Sturz des Hauses und die Fallite der Bank herbeiführte, wodurch die Gesellschaft mit einem bedeutenden Verluste sich bedroht sah, welchem sie theilweise der günstige Umstand entzog, daß der Handelsmann David Gruner, ebenfalls ein Gesellschaftsgenosse,

durch Auskauf die Liquidation der Masse unter leidlichen Bedingungen übernahm und der Gesellschaft 55 Prozente ihres Kapitals vergüten konnte. — Seit 1759 beginnen die Leibrenten-Kontrakte mit Gesellschaftsangehörigen, nachdem schon früher solche mit fremden Personen, die darum nachsuchten, wegen unsichern Vortheils von der Hand gewiesen worden waren.

Das erste Darlehen außer Landes kommt 1754 vor, da ein Kapital in der Turinischen Bank angelegt wurde; nun folgten solche Anwendungen, doch nicht ohne daß die Mahnung zu größter Vorsicht sich wiederholt geltend machte, von Zeit zu Zeit, so z. B. 1759 in der Wiener Bank, weil deren Obligationen „selbst während dieses Krieges (des 7jährigen) richtig verzinset würden,“ 1760 durch Ankauf von drei Aktien der englisch-ostindischen Kompagnie, welche nach einigen Jahren mit bedeutendem Gewinne verkauft werden konnten. Nicht so glücklich fiel die 1776 beschlossene Anlegung von 1000 Neuthalern beim Anleihen der Stadt Lyon aus, da in Folge der französischen Revolution bei der Rückzahlung eine empfindliche Einbuße sich ergab.

Nach der Revolution von 1798 fehlte es dem Gesellschaftsgute nicht an Anfechtungen von Seiten der Behörden der stets geldbedürftigen helvetischen Republik, die, wie die Protokolle einläßlich erwähnen, bald mit gezwungenen Anleihen, bald mit Kriegssteuern u. s. w. die Gesellschaftsgüter in bedeutende Mitleidenschaft zu ziehen sich bemühten. Diese Unsicherheit mochte wesentlichen Antheil an der in der Mitte des großen Vottes geschehenen Anregung für eine theilweise Vertheilung des Stubengutes, welche aber ohne Folge blieb, gehabt haben. Bedrohlichern Zumuthungen und Anfechtungen durch die helvetischen Behörden kamen die Erschütterungen und Umwälzungen zuvor, die in ihrem eigenen Schooße statt

hatten, besonders aber ihr gänzlicher Sturz nach den Ereignissen vom Herbst 1802. Die Gefahr, welche mit der Einführung des einseitigen, ultra-centralistischen französischen Verwaltungssystems für den Fortbestand der gesellschaftlichen Einrichtungen der Städte verbunden war, konnte mit dem Inkrafttreten der Mediationsakte als beseitigt betrachtet werden.

Bei aller Sparsamkeit und sorgfältigen Verwaltung hätte jedoch, da vom Armengute bloß die Zinse gebraucht und die Einnahmen an den verschiedenen Gefällen und an Legaten stets kapitalisirt wurden, das sämmtliche Gesellschaftsgut lange Zeit kaum hingereicht, die stets sich mehrenden Auslagen der Armenbesteuerung mit seinem Zinsertrage zu decken, wenn nicht von der Obrigkeit durch Beischüsse aus dem Stadttarmengut und durch sogenannte Rathsassistenzen aus der Staatskasse auch der Gesellschaft von Kaufleuten nachgeholfen worden wäre. Seit 1711 indessen hatte dieselbe von erstem Hülfsmittel keinen Gebrauch machen müssen, als dann 1740 bei der „Allmosen-Musterung“ „in Betracht des großen Ueberflusses und Anwachsens der Armen, deren Erhaltung der Gesellschaft gleichsam unerschwinglich fallen wolle“ die Vorgesetzten zu erkennen sich veranlaßt fanden, bei der seit 1711 mit der Besorgung des Stadt-Armengutes betrauten obrigkeitlichen Behörde, dem Allmosendirektorium, in welchem jede Gesellschaft durch ein Mitglied vertreten war, um „einige mildreiche Assistenzen“ sich anzumelden. Dem Direktorium sollte vorgetragen werden „daß die allernöthigsten „und allerunentbehrlichsten Armenausgaben das Einkommen „des Almosen gutes dergestalt übersteigen, daß zu Bestreitung derselben bei 1000 Kronen aus dem Stubengute „und also das völlige Einkommen habe beigeshossen und „verwendet werden müssen.“ Als dann die Gesellschaft mit ihren Begehren einer Armensteuer an den kleinen Rath gewiesen

worden war, kam man bei diesem mit einem „kräftigen Memorial“ ein, worin angebracht ward, daß die immer zunehmenden Ausgaben für Armenunterstützung u. s. w. nicht nur das ungefähr auf 25,000 Pfd. sich belaufende Armen-gut, sondern auch das ganze übrige Gut aufzuzehren drohten, wenn nicht mit einer obrigkeitlichen Beisteuer Unterstützung gewährt würde, wie solche bis 1711 genossen worden sei — Vom Rathe aber an die Bennerkammer, von dieser gar an den großen Rath gewiesen erhielt die Gesellschaft, nachdem sie auf sein Befragen, 1) ob die Gesellschaft dieser Gutthat sich nicht begeben, 2) dessen sich gegen andere Gesellschaften in Prozessen nicht zu ihrem Vortheile bedient haben und 3) die Armenbesorgung wirklich nicht selber übernehmen könne, — noch umständliche Auskunft ertheilt hatte, von demselben am 1. März 1745 einen vollständigen Abschlag. Vorher schon, während die erwähnten Verhandlungen noch fort dauerten, hatte aber die Waisenkommission vom großen Botte den Auftrag bekommen, ein Gutachten über die Einrichtung „einer guten und dauerhaften Oekonomie“ abzufassen. Im Zusammenhange mit diesem Bestreben stand dann der Beschluß des großen Bottes vom 25. Februar 1744, daß der Seckelmeister jährlich bei der Almosenmusterung einen „Etat vom reellen Einnehmen“ im Almosen- und Stubengut vorzulegen habe nebst dem, was im Jahr zuvor „ausgetheilt“ worden u. s. w., um bei Austheilung der Benefizien sich darnach zu verhalten. Die Vorlegung eines solchen Stats, schon einer Art von Budget, scheint aber in Vergessenheit gerathen zu sein, denn 1757 wurde der Waisenkommission der Auftrag ertheilt, jeweilen 14 Tage vor der Almosenmusterung einen „Etat“ von den gewissen Einkünften der zinstragenden Kapitalien und von dem Gesamtbetrage der Ausgaben des verflossenen Jahres zur Richtschnur der Vorgesetzten vorzulegen.

Bei stets zunehmenden Bedürfnissen kamen jetzt der Gesellschaft, da für sie das Stadtarmengut eine verschlossene Hülfzquelle war, die Assistenzen, welche vom kleinen Rathe in außerordentlichen Fällen bei erfolgter Anmeldung unter den 1755 vorgeschriebenen Formen zugesprochen wurden, wohl zu statten. In den folgenden Jahren machten auch diese Rathsassistenzen, sowohl ordentliche als außerordentliche, einen bedeutenden Bestandtheil des Assistenzenetats aus, dessen Auslagen an Steuern gar sehr gestiegen waren, wie denn z. B. 1786 an 43 Personen 2127 Kronen vertheilt wurden, von welcher Summe die Rathsassistenzen zwischen einem Viertel und Fünftel betrug. Zu den ordentlich Unterstützten zählten 27, zu den außerordentlich Besteuereten 16 derselben.

Durch die Revolution von 1798 gingen die Rathsassistenzen ab; sie sollten nun, provisorisch wenigstens, aus dem Gesellschaftsgute ersetzt werden, was auch in den folgenden Jahren geschah, in welchen die Zahl der Besteuereten nicht zunahm. Den Gesellschaften war übrigens jetzt die Hülfzquelle des Stadtarmengutes wieder eröffnet, von welcher aber Kaufleuten sehr selten Gebrauch machte ⁷⁷⁾, sondern jeweilen unter Verwahrung daheriger Rechte auf das zukommende Betreffniß der Vertheilungssumme verzichtete ⁷⁸⁾, eine Folge der günstigen Finanzlage der Gesellschaft, deren Armengut

77) Seit 1836 nie mehr, vorher nur einzelne wenige Male.

78) 1848 zeigte dann die bürgerliche Armenkommission an, daß durch das Wegfallen der Hinterzinsgelder die Einnahmen des bürgerlichen Armen- und Erziehungsfonds so sehr geschwächt worden, daß, um den übrigen Verpflichtungen zu genügen, die „ordentlichen Beischüsse an die Gesellschaften,“ die bisher jährlich in Betreff ihrer Wünsche für einen Beitrag angefragt worden, von jetzt an aufhören mußten; in Fällen „dringender Noth“ möchten die Gesellschaften beim Burgerrathe einkommen.

hauptsächlich durch bedeutende Restitutionen erhaltener Steuern und durch die Annahmsegelder einer ziemlichen Zahl Neuburger in den letzten Jahrzehnten in erfreulicher Weise sich äuffnen konnte. Von 1840 bis 31. Dez. 1856 stieg so das Armengut um 92,105 Liv. a. Währung.

Dieser günstige finanzielle Zustand gestattete denn auch der Gesellschaft ohne Eintrag für die eigenen Armen ⁷⁹⁾ in öfteren Fällen auswärtigen Nothleidenden durch Beisteuern werthtätige Nächstenliebe zu beweisen. Hatte man ausnahmsweise schon in frühern Zeiten, so namentlich 1683 gegenüber den verfolgten und vertriebenen Glaubensgenossen aus Frankreich durch Theilnahme an der damaligen Steuer-sammlung das Gesellschaftsgut in Anspruch genommen, so ist es nun in diesem Jahrhunderte mehr und mehr Brauch geworden, in schweren Unglücksfällen im engern wie im weitem Vaterlande von Gesellschaft aus durch Liebesgaben aus dem Stubengute brüderlichen Sinn zu bewähren. So steuerte man z. B. 1801 für die unglücklichen Einwohner des abgebrannten Fleckens Altdorf, 1805 den Bewohnern des durch einen Bergsturz zu Grunde gerichteten Dorfes Buprein in Bündten, 1806 den durch den Goldauer-Bergsturz betroffenen Unglücklichen u. s. w. Seit 1845 verging kein Jahr, in welchem nicht jeweilen wiederholt bald für Brand- und Wasserbeschädigte im eigenen oder in einem der andern Kantone, bald für Anstalten christlicher Wohlthätigkeit oder Hilfswerke vorübergehender Natur, bald für gemeinnützige und künstlerische Bestrebungen und Jahresfeste schweizerischer Vereine, oder auch für Gründung öffentlicher Baudenkmale mehr oder weniger erhebliche Gaben gespendet worden; die letzte Gabe

⁷⁹⁾ Die Zahl der jährlich Unterstügten, Erwachsene und Kinder, beträgt in der letzten Zeit circa 25 bis 30 Köpfe.

zu Gunsten fremder Noth war ein Beitrag von 1000 Fr. für die Abgebrannten in Glarus⁸⁰⁾.

Aber nicht bloß durch einzelne größere oder geringere Gaben bethätigte sich die Gesellschaft bei fremdem Unglücke, sondern wie die begüterteren ihrer Schwesterzünfte ließ sie sich ebenfalls durch Kapitalanwendungen für solche Unternehmungen in Anspruch nehmen, welche zwar kein „gutes Geschäft“ verhießen, aber dem weitem Kreise ihrer Mitbürger zum Nutzen und Frommen zu gereichen schienen; dahin gehörten schon früher die Aktienübernahme bei der Linthkorrektion und bei der Gründung der burgerlichen Ersparnißkasse, in neuerer Zeit die Betheiligung bei dem Nydeckbrückenbau, dem Hülfvereine für Herbeischaffung fremder Mehlfrüchte in der letzten theuern Zeit, bei der Centralbahn u. s. w.

Alle solche Unterstützungen und Betheiligungen werden jeweilen aus dem Stubengute bestritten, welches 1842, da seine erforderlichen, zwar schon früher nicht regelmäßigen Zuschüsse an das Armengut gänzlich aufhörten, auch für näher liegende Gesellschaftszwecke freiere Verwendbarkeit erhalten hat. So konnten zwei Einrichtungen, die auch auf einzelnen andern Gesellschaften bestehen, ins Leben geführt werden, welche den Werth und die Freude des gesellschaftlichen Verbandes zu

⁸⁰⁾ Als einzelnes Beispiel, wie wenigstens vielfach un begründet der oft gehörte Vorwurf von Engherzigkeit und Egoismus ist, der den Gesellschaften von Solchen gemacht wird, die zwar selber nicht mit eigenem Beispiele voranleuchten, diene der Umstand, daß die Besteuer für Glarus mit vollster, theilnehmender Freudigkeit erfolgte, obwohl der zur Verfügung freie Betrag durch besondere Verhältnisse dieses Jahr nur die Hälfte der letzten Jahre ausmachte, und unter den bei der Vertheilung Berechtigten Viele, Hausväter und Wittwen, sich befinden, die eine so beträchtliche Einbuße zu empfinden im Falle sind.

erhöhen geeignet sind. Die eine ist die Anordnung eines Kinderfestes, welches seit seiner Einführung im Jahre 1845 jährlich im Sommer unter der Leitung eines besondern Ausschusses abgehalten wird und die Kinder der in und außerhalb Bern wohnenden Gesellschaftsgenossen vom angetretenen 6ten Jahre bis zur Confirmation in dem Gesellschaftssaale vereinigt. Nach einer Ansprache durch den Festredner, der vorher die Zeugnisse der schulpflichtigen Knaben und Mädchen geprüft hat, werden dieselben nach dem Alter in drei Klassen geordnet, wobei entschieden schlechte Zeugnisse von der Theilnahme ausschließen, mit Hülfsmitteln der Bildung oder andern nützlichen Gegenständen aller Art, die Kleinern auch mit Spielsachen beschenkt und hierauf zu einem Abendessen in die Enge geführt, wo die durchschnittlich etwa in der Zahl von 50 versammelten Kinder bei muntern Spielen, wobei kleine Preise verabfolgt werden, in Anwesenheit mancher Eltern einen vergnügten Abend verleben. Daß dieses Fest bei der Jugend in guter Erinnerung steht, versteht sich von selbst, daß es aber wenigstens in einzelnen Fällen pädagogische wohlthätige Wirkung äußert, ist eine erfreuliche Thatsache.

Die andere Einrichtung ist die Uebernahme der Hälfte der Schulgelder, welche die Knaben und Mädchen für den Besuch der höhern Schulen in Bern zu entrichten haben. Als durch die Vermögensauscheidung der Bürger- und Einwohnergemeinde der Stadt Bern, die sogenannte burgerliche Realschule und Mädchenschule mit einem Theile der Fonds, die ihren Unterhalt bestritten, an die letztere übergingen, so hatte der Wechsel die Folge, daß nunmehr die Bürgerkinder, da die beiden Schulen offiziell ihren burgerlichen Charakter verloren, den doppelten Betrag des bisherigen Schulgeldes, wie ihn von jeher nicht-burgerliche Kinder bezahlten, zu leisten hatten. Um nun die Eltern unter den Gesellschaftsgenossen

zu erleichtern, wurde 1852 beschlossen, aus dem Stubengute die neue auffallende Hälfte der Schulgelder zu übernehmen und zugleich dieser bedeutende Vortheil auch den Besuchern der übrigen höhern Schulanstalten in Bern zugewendet. Zur Zeit der Fassung dieses Entscheides, nach welchem alle Eltern ohne Rücksicht auf den Vermögensbesitz gleich gehalten werden, betraf die Maßnahme über 30 Kinder.

Eine wichtige Neuerung im Rechnungswesen, welche ihrerseits auch wesentlich die Neuffnung des Armengutes in den drei letzten Dezennien fördern half, war nach sorgfältiger, vorausgegangener Prüfung durch die Waisenkommission der Beschluß des Vorgesetzten-Vottes vom 18. März 1829, welcher die bisherige Uebung, allfällige Aktivrestanzen des Armengutes in den Rechnungen in das Einnehmen des übrigens stets als Reserve dienenden Stubengutes zu setzen, aufhob und eine Rubrik der Aktivrestanzen auch im Einnehmen des Armengutes eröffnete. Durch diesen Entscheid, welcher die Verwaltung beider Güter gänzlich trennte, und die Ersparnisse, welche das Armengut auf seinen Einkünften nach Bestreitung aller seiner Ausgaben noch erzielen konnte, demselben beließ, gewann die Rechnungslegung an Deutlichkeit und wurde für die Verfügungen über das Stubengut, dessen Beischüsse für „böse Zeiten“ vorbehalten blieben, freiere Bewegung erlangt. Es war die Wahrnehmung, daß 1826 zum ersten Male der Fall eintrat, da die Zinse des Armengutes zu den gereichten Steuern genügten, derselbe sich 1827 wiederholte und Hoffnung auf Fortdauer dieses Finanzzustandes schien, — welche die Neuerung veranlaßt hatte. Zwar mußte in der Folge der Zeit bis und mit 1841 das Stubengut mit Ausnahme weniger Jahre aufs Neue Zuschüsse zur Armenbesorgung abgeben, allein wie bereits erwähnt, setzte dann die wiederholte Aufnahme von Neuburgern durch die

dem Armengute zufallenden beträchtlichen Einkaufssummen dieses für die Zukunft in eine solche Lage, daß es nun vollständig zur Erfüllung seiner Obliegenheiten hinreicht.

Die im Jahre 1829 beschlossene absolute Verwaltungstrennung beider Gesellschaftsgüter erleichterte 1837 den Beschluß, der die nach Bestreitung sämmllicher Gesellschaftsausgaben noch übrig bleibenden Zinse des Stubengutes eventuell zu gleichmäßiger Vertheilung an alle mehrjährigen Stubengenossen, Männer und Frauen, bestimmte, welcher Beschluß durch die Art und Weise, wie er bisher praktische Anwendung fand, als eine den Verhältnissen entsprechende Maßnahme sich erweist.

Wir schließen diesen Abschnitt des Finanzwesens mit der Mittheilung der am 4. April 1855 vom großen Botte erlassenen Erklärung, welche nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1852 und des Gemeindegütergesetzes von 1853 von dem Betrage und der Bestimmung des gesellschaftlichen Korporationsvermögens dem Regierungsrathe zur obrigkeitlichen Sanktion übermittelt wurde. Nach einigen einleitenden Worten heißt es: „das „große Bott der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern erklärt „somit, daß es zwei von einander ausgeschiedene Vermögen „besitzt, nämlich:

1.) Ein Armengut. „Dieses ist von Alters her zur „Armenunterstützung der bedürftigen Gesellschaftsmitglieder „fundirt und bestimmt. Die Unterstützung richtet sich nach den „bestehenden Landesgesetzen, den besondern Verfügungen und „Instruktionen der Gesellschaft und ihrer Waisenkommision „und nach den Bestimmungen des alljährlich festzusetzenden „Armenunterstützungsetats.“

„Der gegenwärtige Bestand dieses Armengutes beträgt laut „der letzten am 17. Mai 1854 vom großen Botte genehmigten

„und am 29. Mai gleichen Jahres obrigkeitlich passirten
 „Rechnung auf 1. Jan. 1854 an Kapital Fr. 310,507
 „Rp. 83., welches Vermögen sich in möglichst gesicherten
 „Zinsschriften befindet.“⁸¹⁾

2.) Ein Stubengut. „Dasselbe bildet einen von dem
 „Armengute abgesonderten Fond und ist das eigentliche, aus
 „dem selbstständigen, korporativen Haushalte der Stuben-
 „genossenschaft zu Kaufleuten in Bern hervorgegangene und
 „zur Erhaltung ihres Wirkungskreises bestimmte Gesellschafts-
 „vermögen. Der Zweck desselben besteht zunächst in Bestreitung
 „der allgemeinen Verwaltungskosten der Gesellschaft, worunter
 „die Besoldung der Beamten begriffen ist, die Kosten für die
 „Vormundschaftspflege, soweit sie der Gesellschaft auffallen, die
 „Auslagen für Prozeßführung in gesellschaftlichen Rechtsstreitig-
 „keiten, die Bezahlung von Staats- und Gemeindesteuern,
 „Abgaben und allfällige Beiträge in das Armengut, zur
 „Bestreitung der Armenunterstützung jedoch nur in Folge von
 „besondern Beschlüssen des großen Rottes, da keine rechtsgültige
 „Verpflichtung hiezu auf dem Stubengute haftet. Ferner in
 „der Unterhaltung der Liegenschaften, für Ankauf und Unter-
 „halt der Mobilien und Effekten, die üblichen Jugendfeste
 „und Aufmunterungsprämien an die Jugend, allfällige
 „Gratifikationen und Geschenke, überhaupt alle diejenigen
 „Ausgaben zum Besten der Gesellschaft, welche das große
 „Rott nach seinem freien Verfügungsrechte für nothwendig
 „erachtet⁸²⁾, wie z. B. die Vergütung der Hälfte der Schul-
 „gelder nach dem Beschlusse vom 12. Mai 1852, endlich für die

⁸¹⁾ Am Ende des Revolutionsjahres 1798, welches die alte Zeit abschließt, betrug das Armengut nur 26,970 Kronen.

⁸²⁾ Unter den hieher gehörenden Ausgaben verdient diejenige eine Erwähnung, welche in Erinnerung an die ehemalige Reis-

„Förderung gemeinnütziger Unternehmungen und für Unterstützungen wohlthätiger Anstalten, auch außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Gesellschaft.“

„Die nach Abzug aller Auslagen allfällig noch übrig bleibenden Zinse des Stubengutes werden nach Mitgabe des Beschlusses vom 12. Juli und 13. August 1837 nach der jeweiligen am Frühlingsbotte erfolgten Rechnungspassation gleichmäßig unter die mehrjährigen Stubengenossen, Männer und Frauen, vertheilt.“

„Das Vermögen des Stubengutes beläuft sich laut der letzten u. s. w. Rechnung auf 1. Jan. 1854 an Kapitalien und Liegenschaften ohne das Gesellschaftshaus auf die Summe von Fr. 343,318 Rp. 50.⁸³⁾“

Hinsichtlich des Vermögensbestandes im Verhältnisse zur Kopfzahl, mag Kaufleuten unter den Zunftgesellschaften etwas über der Mitte stehen.

Es geschieht seit 1838, daß die Gesellschaftsrechnungen jeweilen dem Regierungsstatthalter zur Passation eingereicht werden müssen.

Unter den Ehrenaussgaben der Gesellschaft sind zwei herauszuheben, welche die Gesellschaft im Vereine mit den

geldereinrichtung zweimal in neuerer Zeit erfolgte, indem für die Unteroffiziere und Gemeine, die am Sonderbundfeldzuge Theil nahmen, 1848 eine Soldzulage von 25 Bagen wöchentlich bewilligt wurde; ebenso ward 1857 aus Anlaß des sogenannten Preußenfeldzuges einem Stubengenossen als Soldzulage und als Beisteuer zu seiner Offiziersausrüstung ein Beitrag gesprochen.

⁸³⁾ Nachdem 1855 zwei Häuser an der Matte und 1859 die Oberbergalp (1826 angekauft) und das Lusheimwesen (1836) bei Ablentschen verkauft worden, beschränkt sich der Besitz von Liegenschaften auf das Gesellschaftshaus und auf ein kleineres Haus an der Replergasse. — Auf 1. Januar 1799 betrug das Stubengut 68,382 Kronen 18 Bagen 2 Kreuzer.

Schwesterengesellschaften erkannte; die eine ist die 1849 erfolgte Betheiligung bei der Beschenkung Pfisters mit den gemalten Gesellschaftswappen, zur Ausschmückung seiner Fenster nach vollendetem Neubaue seines Kunsthauses. Kaufleuten, welches unter seinen Genossen den als Kunstkenner, wie als ausübenden Künstler ausgezeichneten Dr. med. Stanz zählt, hatte diese Ehrengabe bei den übrigen Gesellschaften angeregt und sofort die freudigste Zustimmung gefunden, so daß die Wappenscheiben jetzt eine wesentliche Zierde des schönen Gebäudes bilden; — die andere betrifft die Theilnahme an der Säkularfeier von 1853, welche die Regierung zur Erinnerung an den Eintritt Berns in den Schweizerbund veranstaltete, in welcher Anordnung sie von den 13 Gesellschaften der Stadt, theils durch direkte bedeutende Beisteuern, theils durch Mithülfe derselben bei der Verwirklichung des großartigen historischen Festzuges aufs kräftigste unterstützt wurde.

3. Gesellschafts- oder Kunsthaus. Silbergeschirr, Ehrenbecher, Hausrath.

Den Haupttheil des gesellschaftlichen Vermögens bildete Anfangs das Haus, wo die Glieder des Vereins zur Berathung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, wie auch zur geselligen Unterhaltung zusammenkamen. Ein eigenes Haus besaß die Gesellschaft von Kaufleuten wahrscheinlich schon in den ersten Zeiten ihres Daseins; urkundlich wird ein solches zuerst erwähnt in jenem Schiedspruch vom 6. März 1460, der in dem Streithandel mit den von Kaufleuten sich trennenden und zu Mühren übertretenden Stubengenossen gefällt wurde. Das Haus verblieb bei der Theilung des gemeinsam besessenen Gutes der Kaufleuten-Stubengesellschaft. Von seiner Lage geschieht keine Meldung, aber wahrscheinlich mag es die nämliche Stätte inne gehabt haben, wo das gegen-

wärtige steht, mitten an der Kramgasse Schattseite beim Durchgange nach dem Münsterplatze, wie denn derselbe nicht nur Kirchgäßlein, sondern auch Kaufleutengäßlein genannt wird. Aus unsern ältesten Protokollen, die nicht über die Mitte des 16ten Jahrhunderts hinaufreichen, ergibt sich, daß 1564 an dem Hause ein bedeutender Bau vorgenommen wurde, wie es scheint, hauptsächlich um einen „Schneckenbau“, d. h. eine Wendeltreppe anzulegen, für welche Bauarbeit den Steinhauern, Tischmachern, Gießern und Schlossern im Ganzen 343 Pfund 11 Schilling und 4 Den. ausgerichtet wurden, wozu ein Gesellschaftsgenosse, H. Schwyzer, „guten Willens“ 26 Pfd. schenkte. — Im Jahr 1622 mußte die Mauer gegen den Ehgraben neu aufgeführt werden, welche Arbeit dreien Steinhauermeistern um 50 Kronen verdinget wurde, wofür sie jedoch die Steine auf den Platz führen mußten. Auch 1642 muß an den Unterhalt des Gebäudes ziemlich viel verwendet worden sein, denn im folgenden Jahre wurde dem Stubenwirth der bisherige kleine Lohn gezuckt, in Betracht, „daß die Häuser je länger je mehr kosten zu unterhalten“ und namentlich „das neue Unterstübli und Küche“ ziemlich gekostet habe.

Indessen muß das Haus in bedeutend zerfallenem Zustande sich befunden haben, als 1720 der neue Aufbau des Gesellschaftshauses beschlossen wurde. Eine eigene Baukommission, Obmann Emanuel Rodt, alt Seckelmeister Bulpi und Seckelmeister Tschiffeli, überwachte die Ausführung des vom Werkmeister Schildknecht gemachten und von dem baukundigen Stiftschaffner Dünz gutgeheißenen Planes. ⁸⁴⁾

⁸⁴⁾ Der Baukommission wurde unter Anderm eingeschärft zu sorgen, daß der Hauseingang der Laube eben „und mit Ausmeidung der unanständigen Tritte“ hergestellt, und „das Mauerwerk an

Mit den verschiedenen Meistern wurden Afförde abgeschlossen; die Steinhauer- und Maurerarbeit übernahm Herr Baumgartner, die Zimmerarbeit Meister Vierlig, diejenige des Tischmachers Meister Meyer, welchem für die Vertäfelung des Saales im mittlern Stockwerke mit nußbaumenem Holze nebst übriger Fertigung des Zimmers 1000 Pfd. Bernerwährung zugesagt wurde; die Kapitäle des Täfelwerks sollte Bildhauer Michel Langhans auschnitzen. Die Schlosserarbeit erhielt Meister Weyermann, die Beglasung Meister Stauffer u. s. w. Im Februar 1722 war der Bau soweit gefördert, daß das Lokal wieder zu Versammlungen benützt werden konnte, worauf dann erkannt wurde, nicht nur den Neubau mit angemessener Festlichkeit am nächsten Ostermontage einzuweihen, sondern auch zu immerwährendem Andenken an denselben einen Denk- oder sogenannten Schaupfenning im Werthe von 10 Bazen prägen zu lassen, wovon jedem Stubengenossen wie auch ihren männlichen Kindern ein solcher mit dazu gedrucktem Zettel zugestellt werden solle. Von Zeit zu Zeit wurden nun Prägungen des Pfennings, der zu Prämien an fleißige Pflegekinder der Gesellschaft diente, veranstaltet, bis die Schadhastigkeit der Stempel ihren weitem Gebrauch hinderte. Auf dem Avers steht der Kopf eines Armeniers, als das Wappen der Gesellschaft, umgeben von zwei unten zusammenschließenden Füllhörnern mit der Umschrift *concordia fundamentum felicitatis civicæ*; der Revers trägt das Bild des neuaufgebauten Gesellschaftshauses mit der Umschrift *ex ruina clara resurgo* und unten im Abschnitt *rædificata 1722*. Der Zettel lautete:

den Pfeilern und am Gäßlein vor besorgender, bekannter Ungelegenheit geschirmt werde.“

Lieber Zunft-Genoß, du siehest das Gebäum
 Von unser Ehren-Zunft, auff diesem Pfening prangen.
 Diß kont die Einigkeit, der Vorgesetzten Treuw,
 Der Zunft-Genossen Fleiß, alleine dir erlangen.
 Folg Dero Beispiel nach; nechst Gott und Oberkeit
 Solt du auch deiner Zunft zu dienen sehn bereit.

Anno 1722. — Erneuerung des Zunftthauses.

Mit Inbegriff dieser Denkmünzen, von welchen eine Anzahl zur Remuneration der Baukommittirten in Gold geprägt wurde, beliefen sich die Kosten des Baues in Allem auf 5525 Kronen, 10 Bazen, 2 Kreuzer.

Seit dieser Zeit wurden bisweilen kleinere und größere bauliche Veränderungen vorgenommen; so 1774 einige Verzierungen an dem allzu dunkeln nußbaumenen Getäfer angebracht, „um das Gesellschaftszimmer aufzuheitern“, hierauf dann, damit „der altväterische Ofen gegen die Auszierung nicht so sehr absteche“, die Erstellung eines neuen beschlossen; wie denn auch statt der 1731 angeschafften zwei großen „trumeau Spiegel“ zwei neue, „zu den übrigen so wohl angebrachten Bierarten assortierende trumeaux und zwei dazu sich schickende commodes mit Marmorblättern geschwind möglichst“ anzukaufen dem Stubenmeister der Auftrag ertheilt wurde;⁸⁵⁾ neue Bestuhlung war schon vorher erkannt worden. Eine modernere, geschmackvoll verzierte, nach der Zeichnung des

⁸⁵⁾ Nachdem der Brauch aufgekommen war, diese großen Spiegel zu Bällen zu leihen, wurde derselbe 1780 abgeschafft; nur zu dem von der Obrigkeit zu Ehren des Prinzen von Hessen-Cassel veranstalteten Balle verabfolgte man sie noch gegen Ausstellung eines Versicherungsscheines Seitens der zwei Balldirektoren, alt Landvogt Fischer und v. Graffenried v. Blonay.

Architekten von Sinner angefertigte Wanduhr zur Verschönerung des Zimmers ersetzte 1793 die bisherige.⁸⁶⁾

Außer mit den Donationen- und Wappentafeln sind die Wände des Gesellschaftssaales mit den Portraits der zwei Zunftgenossen, des Malers Wäber und des Generals Dufour, und mit einigen Zeichnungen von Gesellschaftsangehörigen, worunter Wäbers berühmtes Bild von Cooks Tod, geziert; die schönste Ausschmückung erhielt aber der Saal durch das nach der Zeichnung und unter der Leitung von Dr. Stank auf Glas gemalte, von den Geschlechts-Wappen der damaligen Borgesezten umgebene Gesellschaftswappen, welches durch Beschluß des großen Bottes vom 18. Dezember 1850 im obern Flügel des mittleren Fensters angebracht wurde.

Schon vor dem neuen Aufbau war das Erdgeschoß mit einem Kramladen versehen gewesen, welcher jeweilen vermietet wurde; die Miethe betrug 1607 20 Pfd., 1636 und 1642 12 Kronen nebst einem silbernen Becher als „Lehenerkennung“⁸⁷⁾, 1684 26 Kr., 1798 50 Kr. Seit 1796 war der Laden von der Stelle des Stubenwirthes getrennt.

Die bedeutendste bauliche Veränderung seit dem Neubau des Hauses ist die in diesem Frühjahr ausgeführte Erweiterung und Vertiefung des Ladens durch Benutzung des Ganges und Hofraums, wobei auch der Hauseingang in das Gäßlein verlegt wurde. Der früher enge und ziemlich dunkle Laden gehört nun auch zu den schönern dieser Gasse. In Folge dieser umfassenden, auf 6000 Fr. veranschlagten Veränderung und bei den in neuerer Zeit so gesteigerten Miethzinsen beträgt

⁸⁶⁾ Bis zum Neubau der Pfisterzunft im vorigen Jahrzehnt war der Gesellschaftssaal von Kaufleuten der schönste der hiesigen Zünfte.

⁸⁷⁾ Solches Geschenk erfolgte schon 1624 vom damaligen Miethher und wiederholte sich auch noch später.

nun der Ladenzins fast das Sechsfache desjenigen von 1798 und ungefähr 300 Fr. mehr als noch im Jahr 1851 ⁸⁸⁾).

Auch der Keller wurde vermietet; so betrug der Zins 1607 ungefähr 6 $\frac{1}{2}$ Pfd.; noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts stieg er nicht über 12 Kronen.

Als freie Wohnung waren dem Stubenwirth nur die Räumlichkeiten im ersten Stockwerke angewiesen und nach der Instruktion von 1796 und 1802 das Hofzimmer im dritten Stocke, während die beiden vordern Zimmer desselben vorbehalten wurden, um sie je nach Umständen als Lokal für Einquartierung demselben zur Verfügung zu stellen oder sie „zum Gebrauche auf dem Lande wohnender Zunftgenossen möbliren zu lassen, denen dann der Stubenwirth die nöthige Abwart unentgeltlich zu leisten hatte.“ Diese freundliche Vorsorge ist natürlich nebst Andern bald dem Zeitgeiste zum Opfer gefallen, und die beiden Zimmer wurden später ebenfalls, wie das erste Etage, nach Aufhebung der Stubenwirthsstelle vermietet.

Unbegreiflicher Weise wurde das nach dem Münsterplatze zu gelegene, anstoßende Hinterhaus, welches 1804 um 14,000 Pfd. oder 4200 Kronen angekauft worden war, 1820 um 15,000 Pfd. wieder verkauft und dadurch die Möglichkeit abgeschnitten, zu Gesellschaftszwecken angemessene Erweiterung der vorhandenen Lokalien des Gesellschaftshauses vornehmen zu können. Solche Mißgriffe entsprangen früher nicht selten zu ängstlicher Rücksicht auf „gute Geldanwendung,“ welches Prädikat damals alten, baufälligen Häusern nicht zu Theil

⁸⁸⁾ Charakteristisch ist, daß 1851 von Seite der ehemaligen „Krämmergeellschaft,“ zu welcher namentlich die Spezierer gehörten, beschlossen wurde, den Laden zu keiner Spezereihandlung zu vermieten, sondern eine Buchhandlung vorzuziehen.

wurde; erst seither sind auch solche oft zu Goldgruben für die Besitzer geworden!

In den Schiedsprüchen von 1460 geschieht auch des Hausrathes Erwähnung, nämlich der Häfen, Kessen, Kannen, Pfannen und des Silbergeschirres, welches letztere in der Theilung den zu Möhren übertretenden Stubengenossen auf Abschlag ihrer Forderung zugesprochen wurde. Als nothwendiges Erforderniß zu den Mahlzeiten wurde dieser Verlust allmählig wieder ersetzt, meist durch Schenkungen, zum Theil auch auf gesellschaftliche Kosten. Anfangs bestand aber das Silbergeschirr nur aus Trinkbechern verschiedener Form und Größe. Die sogenannten Ehrengeschirre, heraldische oder allegorische Bilder vorstellend, datiren aus späterer Zeit. Nach dem ältesten vorhandenen Verzeichnisse von 1604 bestand das damalige Silbergeschirr aus 62 Stücken, welche zusammen 532 Loth 66 Quintlein wogen, darunter mehrere hohe Becher mit den Zeichen oder Wappen der Geber verziert⁸⁹⁾, meist aus Geschlechtern, welche auf der Gesellschaft längst erloschen oder auf andere Zünfte abgegangen sind, z. B. Glanzmann, Bizius, von Büren, Fels (1582), Wyß (1550); auch eine Narrenkappe mit silbernem Angesichte befindet sich auf dem Verzeichnisse. Seit 1608 kamen dazu ein silber-vergoldeter Becher von Apotheker Melchior Scheuermeister, ein anderer von Seckler Niklaus Jenner, ein großer, hoher Becher von Landvogt Peter Hagelstein, ein anderer wegen Ladenmiethe von Schönauer, ein solcher aus gleichem Grunde von einem Tribolet, auch zwei hohe ganz vergoldete Becher von den Brüdern Ulrich Bizius, Vogt zu Brandis, und Abraham Bizius, Schultheiß zu Burgdorf, von David Maser (zum

⁸⁹⁾ Auch ein silberner „Mehel“ (Mehel) mit der Gesellschaft Schild wird erwähnt.



Ehrengeschirr der Gesellschaft von Kaufleuten.

(Natürliche Höhe 15 eidgen. Zoll.)

„guten Jahr“ 1635) u. s. w. Nach dem Verzeichnisse von 1636 waren nicht weniger als 58 Trinkgeschirre vorhanden, darunter ein Duzend von 7 bis 11 Loth zu gewöhnlichem Gebrauche. Bei diesem Ueberflusse kann es nicht wundern, daß dann später eine Anzahl zu Löffeln umgeschmolzen wurden.

Am 22. März 1640 faßte man den Beschluß, „daß alle diejenigen so etwas an ein silberin vergülbt Trinkgeschirr in Form eines Bildes zu verehren schon am vergangenen Neujahrsmahl sich erläutert, doch noch nit erstattet, solches noch bis Ostern thun sollten.“ Es wurde dafür das Bild eines Kaufmanns gewählt in damaliger deutscher Tracht; von welchem Künstler aber und wann und wo das noch jetzt von Kennern gerühmte vorzügliche Kunstwerk gefertigt wurde, ist nirgends zu ersehen. Erst 1652 bei Anlaß einer Ausbesserung daran geschieht des Kaufmanns Erwähnung. Das neuerdings verdorbene „Pumpwerk“ am Fußgestelle des Bildes übernahm 1718 Goldschmid Otth unentgeltlich herzustellen. Dem gleichen Künstler ward dann am 2. Feb. 1719 die Verfertigung zweier anderer Ehrengeschirre, das eine mit dem Bilde eines Bären, das andere mit dem eines Merkurs, übertragen, wozu ein Theil des alten Silbergeschirrs benutzt wurde. Am gleichen Tage beschenkte der Gesellschaftsobmann und Bauherr Rodt während des großen Bottes die Gesellschaft mit einem schönen, hohen, vergoldeten Pokale, in dessen Deckel sein Wappen und Namen gegraben war.

Statt des zinnernen und eisernen Tischgeräthes, dessen sich bisher die Gäste bei den Mahlzeiten bedient hatten, wurden nach dem Vorgange anderer Gesellschaften 1676 drei Duzend silberne Löffel angeschafft, welcher Luxus um so verzeihlicher erscheinen mochte, als dazu wieder von dem

Ueberflusse an Trinkbechern — 1666 waren 65 solche von allen Formen und Größen vorhanden, — der nöthige Silberbedarf genommen wurde. Da aber diese Umschmelzungen früherer Geschenke, die zum Theil Wappen und Namen der Geber trugen, doch Anstoß erregten, wahrscheinlich besonders als 1718 zur Anfertigung des Merkurbildes und von Bestecken, Kerzenstöcken u. s. w. nicht weniger als 39 alte Stücke hingegeben wurden, so ward später bei Beschaffung fernerer Tafelgeräthe auf die Verwendung des alten Silbergeschirres zu solchem Zwecke verzichtet, bis man 1780 wieder auf jenes Hilfsmittel zurück kam; wenigstens wurden damals die alten, ganz aus dem Gebrauche gekommenen „Tigelbecher“ gegen erforderliche „silberne Cafetieren und neue Kerzenstöcke zu verwechseln“ erkannt,⁹⁰⁾ zu welchem letztern nebst andern Geräthe nach neuerer Mode 1791 noch sogenannte girandoles (Armleuchter) hinzugefügt wurden und zwar wieder aus ver- tauschem Silber.

Eine bedeutende Lücke im Vorrathe des Silbergeschirrs der Gesellschaft führte die Revolution von 1798 mit ihren Folgen herbei, indem am 2. Mai dieses Jahres das große Vott den Beschluß faßte, zur Erleichterung der durch die französische Millionenkontribution schwer betroffenen Mitbürger aus den bisher regierenden Familien sämtliches Silbergeschirr mit Ausnahme des Kaufmanns und der Gßlöffel der Contributions-Kommission gegen einen Empfangs- schein abzuliefern. Nebst dem Kaufmann wurden aber nachher doch noch die beiden Bizius-Becher nebst einigem Andern zurückbehalten, während Merkur und Bär und der stattliche Rodt-

⁹⁰⁾ In gleicher Sitzung wurde zur Ersetzung der bisher üb- lichen zinnernen Teller der Ankauf von „Fayencegeschirr“ beschlossen.

Total der französischen Raubsucht zur Beute fielen.⁹¹⁾ — Im Zusammenhange damit darf nicht unerwähnt bleiben, daß, als 1801 auf wiederholtes dringendes Ansuchen der Municipalität, sogar mit Bedrohung von „Requisition,“ von dem silbernen Tafelservice 1 Duzend Löffel, Gabeln und Messer derselben zu Handen des im Stiftsgebäude einlogirten fränkischen Inspecteur général, geliehen werden mußte, später wegen „Verwechslung der Services“ Reclamationen nöthig wurden, die aber erfolglos blieben. Der General hatte nämlich 12 Messer mit nach Paris genommen, dafür freilich 12 andere ähnliche, die aber „nicht assortirten,“ seinem Nachfolger zurückgelassen.

Ueber den gewöhnlichen Hausrath der Gesellschaft in früherer Zeit ist noch ein Verzeichniß von 1617 vorhanden, welches unter Anderm folgende dem neuen Hauswirth übergebene Effecten aufzählt: 1) an messingnemem Geschirr, eine „gute Chaufferette;“ 2) an kupfernem, ein Schwenkbecken, eine Bratpfanne; 3) an zinnernem, 2 Gießfässer, 7 große Fleischplatten, 6 Mittelplatten, 5 Suppenplatten, 36 „Voressenplättli,“ 5 Senffschüsselchen, 8 Salzbüchlein; 4) an ehernem, mehrere Häfen; 5) an eisernem, ein Bräter mit 3 großen und 2 kleinen Bratspießen, 2 große „Brandrytinen“ und eine kleine, ein Dreifuß, ein „Häli“ (?), Kerzenstöcke,

⁹¹⁾ Die Jahresrechnung von 1798 zählt das abgelieferte Silbergeschirr folgendermaßen auf:

1) An Ehrengefäßen ein zierd vergoldetes Geschirr, einen Bären sammt 3 Jungen vorstellend; ditto den Mercurium vorstellend sammt dem Becherli am Hals; ein hoher verdeckter Becher ganz vergoldt; ein zierd vergoldeter Becher.

527 Kron. 15 Bg.

2) An *vaisselle* 6 neue Kerzenstöcke, dazu gehörend 2 girandoles Aufsätze und 6 pinets oder Aufsätzelein; 1 größere *cafetière*, 1 kleinere ditto.

222 Kron. 10 Bg.; Summa 750 Kronen

Chaufferetten; 6) an hölzernem, ein tannener und 7 eichene Lehnstühle, 3 „ausgezogene gute“ Tische, nebst andern Tischen, worunter der „von Burkhardt Frank sel. verehrte,“ ein „Vertibrett,“ 3 Brettspiele ⁹²⁾, ein Küchengeschirrschaft u. s. w. Ferner wurden dem Hauswirth eingehändigt zwei „Tröglein“ und ein Zelt sammt Zugehör für die Auszügler; ferner ein „atlasin Lychtuch“ (1627 durch ein neues von „englischem Tuch“ ersetzt) und eine Anzahl Weingelten von $\frac{1}{2}$ bis 6 Maaß.

VI. Politische Stellung; Verhältniß zur Bürgergemeinde.

Aus dem bereits in der Einleitung über die Bildung der Gesellschaften Angebrachten ergibt sich, daß die Erörterung ihrer politischen Rechte nur einer kurzen Auseinandersetzung bedarf. Die politischen Rechte der Gesellschaften, die, wie geschildert wurde, zu keiner direkten Representation in den Räthen gelangt waren, beschränkten sich bis zum Umsturze der alten Verfassung Berns im Jahre 1798 darauf, daß die Wahlfähigkeit für den großen Rath durch die Genossenschaft einer Gesellschaft bedingt war, und die erledigten Stellen in jenem aus der Zahl der auf den Verzeichnissen der Gesellschaften genannten Bürger (Bürgervorschlag) besetzt wurden, — ferner, daß zu den vier Bennerstellen nur Mitglieder der Gesellschaften zu Pfistern, Metzgern, Gerbern und Schmieden wahlfähig, und die sogenannten Sechszehner, welche mit dem kleinen Rathe den großen Rath ergänzten, früher direkt von der Gemeinde erwählt, später als diese sich nicht mehr versammelte, den Gesellschaften nach zu wählen

⁹²⁾ 1510 erscheint unter den Ausgaben 1 Bagen „um föglen und um feigel.“

waren, jedoch so, daß auf die vier Bennergesellschaften, die zwei Gerbergesellschaften (Mittellöwen und Obergerwern), für eine gezählt, je zwei Sechszehner, auf alle übrigen dagegen nur ein solcher kam. Dabei aber stand den Gesellschaften kein Wahlrecht zu, sondern dasselbe ward ausschließlich von den aus der Mitte beider Rätthe gewählten Kollegien ausgeübt. Hatte eine Gesellschaft mehr als zwei oder ein sechszehner-fähiges Mitglied im großen Rathe, so entschied bei Einführung des Looses im Anfange des 18ten Jahrhunderts dieses unter den Aspiranten ohne irgend eine Mitwirkung des gesellschaftlichen Vereines; hatte aber eine Gesellschaft zufällig unter ihren Großrätthen kein sechszehner-fähiges Mitglied, so verwahrte sie sich lediglich ihr Recht auf die Zukunft⁹³⁾. Endlich hatten die Gesellschaften noch eine Vertretung im Stadtgerichte, indem nebst dem Großweibel, als Stellvertreter des Schultheißen, dem jüngsten Benner und dem jüngsten Rathsherrn, 13 Gesellschaftsabgeordnete dieses erstinstanzliche Gericht bildeten. Diese wenigen, trotz der Wichtigkeit der Benner- und Sechszehnerstellen doch beschränkten Rechte der Gesellschaften gingen bei der Staatsumwälzung verloren.

In den Protokollen von Kaufleuten finden sich einige wenige Verhandlungen, welche mit den besprochenen, durch

⁹³⁾ Zur Wahlfähigkeit eines Sechszehners gehörte, daß das betreffende Rathsglied ein Stadtkind, d. h. ein in der Stadt Geborner war. Kaufleuten, als eine kleine Gesellschaft, war bisweilen ohne Vertreter unter den Sechszehnern, z. B. 1570: „Da het der von Kauffleuten gemanglet, nemlich Jakob Schwyzer, so krank, und denn, daß Hans Eschan nit ein „Inerborner“ gsin.“ Bucher, Regimentsbuch MSS.; ebenso 1612: „Kauflüthen hoc anno nemo. NB. Die zu Kauflüten habend ein Zedell geschickt, Ihrer Ingedenk zu syn, so man nüwe Burger erwöllen wurde.“ Ebendasselbst.

Gesetze und Beschlüsse geregelten Attributen und Obliegenheiten der Gesellschaften in keinem Zusammenhange stehen, sondern mehr oder weniger politischer Natur sind, hervorgerufen durch momentane Verumständungen, welche jeweilen die Regierung zu einer Schlußnahme gegenüber den Gesellschaften veranlaßten. So wurde 1645 aus Anlaß einer gegen die gesammte Regierung geschriebenen, in einem Hausgange gefundenen Schmähchrift, welche mit Bürgerkrieg, ja mit einem furchtbaren Blutbade drohte, auf Befehl der Obrigkeit auf den Gesellschaften von allen Regierungsgliedern und Bürgern am 22. Dezember ein Reinigungsseid geschworen. Ebenso fand 1681 wegen Spannung mit Frankreich und drohender Kriegsgefahr auf obrigkeitliche Anordnung wieder eine Beeidigung sämtlicher Vorgesetzten und Stubengefellen nebst deren ledigen Söhnen vom 15ten Altersjahre an statt. Zur Zeit der Verfolgung des sogenannten Pietismus, als einer „der wahren Religion zuwiderlaufenden Meinung und Neuerung,“ beschloßen die Räte 1701 auch die Abhaltung der großen Botte zur Leistung des sogenannten Associationseides.⁹⁴⁾

Als die Stände Neuenburgs entgegen dem Wunsche Ludwigs XIV. das Fürstenthum Neuenburg nach Erlöschung

⁹⁴⁾ Die 3 damals landesabwesenden Genossen von Kaufleuten waren Altlandvogt Rodt von Interlaken, der gewesene Obmann der Gesellschaft, der wegen des Pietismus und Verweigerung des Associationseides schon 1699 von Stadt und Land verwiesen worden war, ferner J. J. Fels, Capitän-Lieutenant in der preussischen Schweizergarde, und J. Eschiffeli, Offizier in der Leibwache der Hallebardiere im Haag. Obschon beide 1710 den Eid noch nicht geleistet hatten, wurden sie durch Kaufleuten auf den Bürger-vorschlag gesetzt. Ueber den Associationseid und Rodt vergl. F. Trechsel „Samuel König und der Pietismus in Bern“ im Taschenbuch 1852, S. 116, 126 u. f.

des Hauses Longueville demjenigen von Brandenburg zuerkannten, da erließ die Obrigkeit auf die feindselige Haltung der französischen Regierung hin ein Manifest wegen der neuenburgischen Defensionsallianz an die Gemeinden zu Stadt und Land; nach seiner Ablesung vor großem Botte am 17. Januar 1708 beschloß dasselbe, „daß die Stubengenossen sich allerseits darnach richten und verhalten sollen, so sie zu thun sammtlich zugesagt und versprochen.“

Die letzte politische Mittheilung war eine Zuschrift des Neußern Standes vom 15. März 1796, der die Erneuerung seines Privilegiums, wornach zu Gunsten seiner Mitglieder bei einer Rathsergänzung den übrigen von Rath und Sechszehnern erhaltenen Stimmen je eine mehr hinzugezählt wurde, in Erinnerung brachte.

Die Revolution von 1798 hob die unmittelbare Verbindung der Gesellschaften mit der Obrigkeit auf; bisher hatte diese die Eigenschaft eines Stadtmagistrats von Bern mit derjenigen einer Landesregierung in sich vereinigt.

Unter der Helvetik blieb die staatliche Stellung der Gesellschaften insofern dieselbe, als sie wie zuvor Abtheilungen der Bürgergemeinde von Bern bildeten, jetzt aber gleich den andern Gemeinden des Landes bloß durch Zwischenbehörden mit der höchsten Staatsgewalt in Verbindung standen. Im Namen der letztern übte ein Kantonsstatthalter die Polizei im Kanton Bern aus, der nun nur eine Provinz der allgemeinen helvetischen Republik war; die höhere richterliche Gewalt stand beim Kantonsgerichte, das Finanzielle u. s. w. besorgte eine Verwaltungskammer. Unter diesen verschiedenen Oberbehörden standen in polizeilicher Hinsicht die Municipalitäten, in ökonomischer die Gemeindsammern. Eine solche Kammer war es, die das gemeinsame Bürgergut der Stadt Bern an Waldungen und Feldern

nebst daherigen Nutzungen verwaltete und deren Vertheilung unter die Bürgerschaft zu besorgen hatte, welches durch die Vermittlung der Gesellschaften stattfand; so die Holzgaben, welche zuerst, 1799, bloß den „dürftigsten“ burgerlichen Armen bestimmt waren, nachher aber „allen Besteuereten“ der Gesellschaften zukamen und um Geld, zu bestimmten Preisen, auf die gesammte im Stadtbezirke wohnhafte Bürgerschaft ausgedehnt wurden. Im Jahre 1801 ward auch mit Vertheilung der Gelder vom Ertrage der verpachteten Stadtfelder begonnen, der sogenannten Feldgelder, wozu die Gemeindskammer am 14. August von den Gesellschaften Eingabe eines Verzeichnisses der Berechtigten verlangte. Kaufleuten reklmirte wie andere Gesellschaften gegen die von der Gemeindskammer festgesetzte bedeutende Erweiterung der berechtigten Genossen und forderte nach bisheriger Uebung deren Beschränkung auf die Männer, welche die Gesellschaft angenommen hätten, und auf die Wittwen. Die Gemeindskammer gab nach, worauf Kaufleuten 64 Personen von 22 Familien als Feldgeldberechtigte anmeldete. Nachdem 3 Personen ausgeschlossen worden, weil die Bergeldstagen, die Pfründer und abgeschiedene Frauen, deren Männer noch am Leben, keinen Antheil haben sollten, kamen von der ganzen zu vertheilenden Summe von 20,000 Pfd. den Genossen von Kaufleuten 976 Liv. zu, so daß der Einzelne gerade einen Louisdor oder 16 Liv. erhielt. Der Nachweis der verschiedenen Veränderungen, welche seitdem die reglementarischen Vorschriften über die Nutzungen erlitten, gehört nicht in den Bereich dieser Darstellung; nur das werde erinnert, daß die Theilnahme an dem Genuße des Bürgerholzes wie der Feldgelder der nach den aufgestellten Nutzungsreglementen berechtigten Bürger und Bürgerinnen noch gegenwärtig durch die Gesellschaftsbehörden vermittelt wird, während die allgemein

burgerlichen Behörden die Verwaltung der betreffenden Güter besorgen.

Die sogenannten politischen Zünfte, welche die Mediationsverfassung zum Zwecke der Wahlen in den großen Rath ins Leben rief, hatten mit den Gesellschaften bloß den Namen Zunft gemein.

Zu Berathung und Ausarbeitung einer andern Einrichtung des städtischen Gemeinwesens lud 1803 der kleine Rath der neuen Mediationsregierung die Gesellschaften ein, aus der Zahl ihrer Vorgesetzten ein Mitglied zu erwählen, um der eingesetzten Organisationskommission beigeordnet zu werden. Nach der dann in Kraft getretenen Stadtverfassung kam den Gesellschaften das Recht zu, für das erste Mal durch eine aus der Zahl ihrer Vorgesetzten durch diese zusammengesetzte Wahlbehörde von 60 Personen, aus der gesammten Bürgerschaft einen Stadtrath von 40 Mitgliedern zu ernennen, in der Weise, daß zuerst von jeder Gesellschaft ein solches gewählt, bei den übrigen Wahlen aber auf dieselben weiter keine Rücksicht genommen werden sollte. Dieser Stadtrath, welcher an die Stelle der bisherigen Municipalität und Gemeindskammer trat, wählte aus seiner Mitte einen kleinen Stadtrath von 15 Mitgliedern nebst zwei Präsidenten mit den Titeln eines Stadtschultheißen und Statthalters.

Aus der Periode der Mediationsregierung ist der Regierungsbeschluß von 1807 erwähnenswerth, der wie allen Gemeindsvorgesetzten des Kantons, so auch denjenigen von Kaufleuten zukam, und den Gemeindsbehörden zur Pflicht machte, sich eifrigst und ununterbrochen zu bemühen, daß von ihren Gemeindsbürgern sich welche in die französischen Schweizerregimenter anwerben ließen, wozu für den einzelnen Mann von der Recruekammer eine Prämie von 32 Liv. ausgesetzt wurde, welcher der Stadtrath für jeden Bürger noch 64 Liv.

beifügte. Außerdem lud derselbe die Gesellschaften ein, durch besondere angemessene Unterstützung den Eintritt ihrer Angehörigen zu erleichtern. Solche Mühe brauchte es, um die von Napoleon zur Führung seiner Eroberungskriege geforderten Schweizer-Regimenter zusammen zu bringen! — Die Vorgesetzten von Kaufleuten legten aber die Einladung ad acta, da bereits mehrere Angehörige, von denen jedenfalls zwei aus Rußland nicht zurückkehrten, als Offiziere in den Dienst getreten waren. ⁹⁵⁾

Nach der modificirten Wiederherstellung der alten bernischen Staatsverfassung im Jahre 1814 wurde durch Beschluß von Schultheiß, Klein und Großen Rätthe der Stadt und Republik Bern 30. Dez. 1816 über die künftige Besorgung der innern Angelegenheiten der Bürgergemeinde der Stadt Bern, der bisherige Stadtrath durch eine aus 34 Mitgliedern, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kleinen Rathes bestehende Stadtverwaltung ersetzt, wobei bestimmt wurde, daß von jenen 34 Mitgliedern 17 von den dreizehn Gesellschaften gewählt werden sollten, deren Wahlart ein von den Zweihundert der Stadt Bern, welche nach der neuen Verfassung mit den 99 Abgeordneten der Landschaft die oberste Landesbehörde ausmachten, erlassenes Reglement bestimmte.

In Folge der von derselben eingeführten Wahl soge-

⁹⁵⁾ Ueber die treffliche Haltung eines in österreichischem Dienste befindlichen Gabriel Eschiffeli, Oberlieutenant im Uhlaneregimente Erzherzog Karl, dessen Familie die Fürsorge der Gesellschaft erfuhr, waren die Vorsteher derselben so erfreut, daß sie durch eine besondere Zuschrift demselben unterm 8. Januar 1807 ihre Anerkennung zollten, weil „er in den letzten Feldzügen den Beifall seines Feldherrn und den Ruhm erworben, als ein in aller Hinsicht nachahmungswürdiger Offizier den Regimentern vorgestellt zu werden.“

nannter Candidaten zur Ergänzung des großen Rathes, ward 1821 auf erhaltene Weisung hin von den Gesellschaften ein Vorschlag der Bürgerkommission der Stadt gestellt.

Durch Beschluß der Stadtverwaltung vom 12. Aug. 1824 wurden die Gesellschaften beauftragt, darüber zu wachen, daß alle seit 1804 neu angenommenen Bürger und ihre mündigen Söhne den vorgeschriebenen Bürger eid leisten, ehe sie in den Genuß der burgerlichen Nutzungen und Stiftungen treten.

Als die Regierung durch Proklamation vom 6. Dez. 1830, wie alle Landgemeinden so auch die Gesellschaften einlud, ihre allfälligen Wünsche hinsichtlich konstitutioneller oder anderer Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen des Staats Haushaltes einzureichen, beschloß das große Bort von Kaufleuten nach Anhörung der auseinandergehenden Ansichten seiner vorberathenden Kommissionen, die Eingabe einer Vorstellung an die zur Einsammlung von Wünschen in Hinsicht einer allfälligen Abänderung der Verfassung eingesetzte Standeskommission des Inhalts: 1) daß rücksichtlich der allgemeinen Kantonalangelegenheiten die Gesellschaft zu Kaufleuten sich darauf beschränke, sich an alles dasjenige anzuschließen, was bereits in jenem Anzuge enthalten sei, den die Großräthe Professor Med. Jenschmid und Tuchhändler Küpfer auf das von einem ansehnlichen Theile der hiesigen Bürgerschaft an sie gerichtete Ansuchen unterm 14ten Dez. der Landesregierung vorgetragen haben und der sofort an die Standeskommission gewiesen worden; 2) daß ein ganz besonderer Werth auf denjenigen Theil des Anzuges gelegt werde, welcher die nähern Verhältnisse der zukünftigen Verwaltung unsers Stadtgemeindewesens berühre, nämlich die Nothwendigkeit einer gänzlichen Trennung der stadtbernischen Municipalverwaltung von den einen

integrirenden Theil der Kantonsregierung ausmachenden so-
geheißenen Zweihundert der Stadt, um die Administration
unserz städtischen Gemeinwesens allen den Wechselfällen zu
entziehen, denen eine Kantonsregierung in so bewegten Zeiten,
wie die gegenwärtigen, möglicher Weise noch in spätern Epo-
chen ausgesetzt sein könne. Die Gewährung dieses Wunsches
dürfe um so eher erwartet werden, als die 1816 erfolgte
Verschmelzung der seit 1803 selbstständigen Stadtregerung
mit jenen Zweihundert in der Kantonsregierung nicht mehr
gegründet erscheine und die Burgerschaft von Bern mit Recht
Anspruch darauf machen dürfe, hinsichtlich der eigenen Ver-
waltung der ihr zugesicherten Güter wieder in ihre frühere
Unabhängigkeit versetzt zu werden, welche ihr durch die
„Urkundliche Erklärung“ vom 21. Sept. 1815 gleich den
übrigen Städten und der Landschaft zugesichert worden, so
daß sie nicht länger in Betreff der Rechte und Befugnisse
selbst hinter den kleinsten Ortschaften des Kantons zurück-
stehen werde.

Aus der Verfassungsgeschichte werde nur das speziell hie-
her Bezügliche erwähnt, daß der in obiger Vorstellung so
dringend ausgesprochene Wunsch einer Trennung der Gemeinde-
regierung von der kantonalen nach der ganz neuen Basis
der Staatsorganisation von selbst in Erfüllung ging.

Die Gemeindeorganisation der Stadt Bern erlitt während
der Bearbeitung der neuern Kantonsverfassung und in Folge
des nachherigen Gemeindegesetzes folgende verschiedene Umge-
staltungen, deren Endresultat der Ausschluß jedes Wahlrechtes
der Gesellschaften war.

Durch Beschluß der Zweihundert vom 16. April 1831 wurde
eine Kommission zur Berathung zeitgemäßer Abänderungen
in der Verfassung der Stadtgemeinde Bern
niedergesetzt; die Gesellschaften hatten die 41 Mitglieder

direkt zu wählen; für Kaufleuten betraf es zwei. Nach vollendeter neuer Stadtverfassung wurde dieselbe von den großen Botten der Gesellschaften angenommen. Sie setzte einen großen Stadtrath fest, dessen Mitglieder die Gesellschaften theils direkt aus ihrer Mitte — für Kaufleuten 4 — theils frei aus der übrigen Bürgerschaft zu erwählen hatten. Kaum ins Leben getreten mußte aber diese Organisation wieder weichen. Im Widerspruche nämlich mit dieser am 9. Sept. 1831 beinahe einmüthig angenommenen Stadtverfassung erließ der neue große Rath im Mai 1832 ein Gesetz über Erneuerung der Gemeindebehörden, worin ganz andere Grundlagen Geltung erhielten; so wurde namentlich den Einsaßen das Recht eingeräumt, diejenigen Behörden, denen die Besorgung der Municipalangelegenheiten obliegt, wählen zu helfen und selbst in dieselben zu treten. Sowohl der Stadtrath, als eine Anzahl Gesellschaften erkannten in dieser Neuerung die zukünftige gänzliche Unterdrückung der Bürgergemeinde und beschloßen zu versuchen diese Gefahr abzuwenden. So erließ auch das große Bott von Kaufleuten am 23. Mai 1832 eine Zuschrift an den kleinen Stadtrath, worin besonders über die dem Regierungsrathe übertragene Gewalt, die bestehenden Gemeindebehörden, wenn sie schon den gesetzlichen Bedürfnissen entsprechen, trotz der Garantie der bisherigen Gemeindevorrichtungen durch andere Organisationen zu ersetzen, und über die nach dem Dekrete der Regierung eingeräumte willkürliche Vornahme solcher Veränderungen Klage erhoben wird. Zugleich wurde die Versicherung beigefügt, daß man alle vom Stadtrathe zu ergreifenden „rechtlichen“ Vorkehrungen gegen die Gefährdung der hergebrachten Gemeinderechte aufs Eifrigste unterstützen werde.

Als dann am 3. Sept. 1832 der Regierungsrath die Versammlung einer Einwohnergemeinde des Stadt-

bezirks Bern zur Ernennung ihres Gemeinderathes und am 5. Sept. den vorherigen Zusammentritt der Bürgergemeinde von Bern anordnete, um durch die Wahl einer Organisations- und provisorischen Verwaltungsbehörde, die Abfassung einer neuen Stadtverfassung und die Ernennung eines neuen Stadtrathes einzuleiten, da gab der Stadtrath unterm 7. Sept. bei der Regierung eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügung ein, indem er sich auf seine eidlich beschworne Verpflichtung berief, die von der Landesregierung sanktionirte Verfassung der Bürgergemeinde von Bern zu handhaben und zu vollziehen. Die Rechtsverwahrung wurde vom Stadtrathe den Gesellschaften zur Kenntniß gebracht. Nur gezwungen durch die höhere Gewalt ordnete daher die Stadtverwaltung die befohlene Bürgergemeinde an, welcher die Eingabe der stimmfähigen Gesellschaftsgenossen voranging. Kaufleuten hatte ein Contingent von 49 solchen. Nach Erwählung einer Verfassungskommission der Stadt Bern fand am 5. Dez. in der Münsterkirche die Abstimmung über die Annahme des Organisationsreglementes für die Bürgergemeinde statt.

Das Gemeindegesetz von 1833 führte in Abänderung der damaligen Organisation, diejenige Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse mit sich, wie solche im Wesentlichen noch gegenwärtig besteht. Den Gesellschaften ward jede Betheiligung an den Wahlen der burgerlichen Behörden benommen; auch jeder Einfluß auf die Leitung der allgemein burgerlichen Angelegenheiten fern gehalten, sofern nicht in außerordentlichen Fällen die Behörden der Bürgergemeinden ihnen von sich aus Veranlassung zur Meinungsäußerung bieten.

Durch ein Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 27. Mai 1839 wurden alle Publikationen von Gemeindefomit auch Gesellschaftsversammlungen von der Bewilligung

des Regierungsstatthalters abhängig gemacht; nur für die ordentlichen ward unter Voraussetzung bloß ordentlicher Verhandlungsgegenstände eine Ausnahme gestattet.

Im Abschnitte „Armenwesen“ ward bereits an den zweimaligen Angriffsversuch einer auch den Gesellschaften abholden politischen Parteianschauung erinnert. Noch bleiben aus dem vorletzten Jahrzehnt zwei andere Versuche kurz zu erwähnen, bei welchen die Staatsgewalt in Anspruch genommen wurde, um selbst den Bestand der Gesellschaften in Frage zu stellen.

Zuerst lief eine vom 5. Okt. 1844 datirte Beschwerde besteuarter Bürger bei der Regierung ein, worin neben der Beschwerde wegen des Ausschlusses vom Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, das Begehren für Centralisirung der Armengüter, Vertheilung der Stubengüter unter die ganze Bürgerschaft nach der Kopfszahl und für Aufhebung der Gesellschaften gestellt wurde. Auf sämmtlichen Gesellschaften sprach man sich einmüthig gegen diese Forderungen aus und eine angemessene, von den geschichts- und rechtskundigen Alt-Regierungsrath G. Wyß, Dr. Jur. Sahn, nachherigem Oberrichter, und Dr. Jur. Alt-Lebenskommissär Wyß Namens der Gesellschaften verfaßte Antwort auf die Beschwerdeschrift überzeugte die Regierung von der gänzlichen Unstatthaftigkeit derselben; dem Begehren, einer Frucht der Unzufriedenheit, des Hasses und des Egoismus, wurde keine Folge gegeben.

Am 25. Hornung 1848 regte dann aus Anlaß des bevorstehenden neuen Gemeindegesetzes der damalige Direktor des Innern theils wegen wiederholter Beschwerden, theils wegen eigener Ueberzeugung die Frage an, ob nicht die Bürgergemeinde die Einrichtung der Gesellschaften als veraltet aufheben sollte. Sie ließen

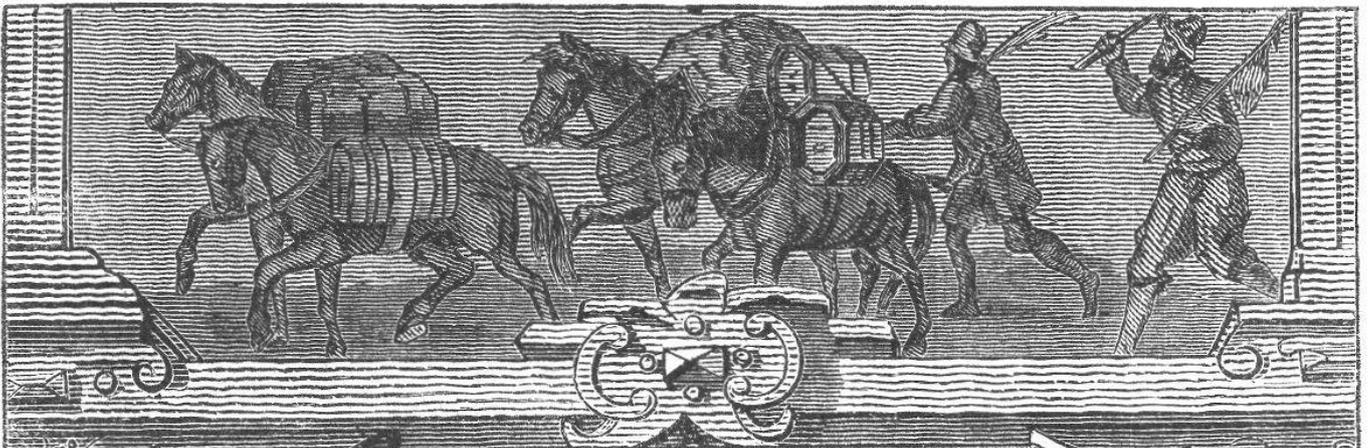
sich unter Hinweisung auf ihre Geschichte und die ihnen noch gebliebene ersprießliche Thätigkeit verneinend vernehmen. Die Rückantwort Kaufleutens aus der Feder von Rodts zeichnet sich durch gediegene historische Auseinandersetzung aus. Die Anregung des Direktors des Innern blieb auf sich beruhen, und das Besorgniß erweckende Gemeindegesetzprojekt kam ebenfalls nicht zur Ausführung.

VII. Geselliges Leben.

Stubenpolizei. Mahlzeiten und Festlichkeiten.

Auf den Trinkstuben ihrer Gesellschaften versammelte sich vormals die Bürgerschaft von Bern, um vorzüglich beim Abendtrunke, beim Spiel oder geselligen Gespräche sich zu unterhalten, wobei es bei der damaligen Derbheit, ja Rohheit der Sitten nicht selten zum Wortstreite kam, welcher mitunter Thätlichkeiten zur Folge hatte, besonders da wegen des mit den Stuben verbundenen Wirthschaftsrechts auch fremde Gäste sich einfinden konnten. Zu besserer Handhabung der Ordnung und zur Verhütung von Streithändeln unter den Zechern war daher frühe schon, namentlich durch eine Rathsverordnung von 1429, den Gesellschaften eine gewisse Strafbefugniß eingeräumt; doch sollte diese auf solche Fälle beschränkt sein, welche im Innern des Gesellschaftshauses sich zutrugen. Die von „allen gemeinen, schlechten (einfachen), bußwürdigen Sachen als Blutruns und Trostungsbrüchen mit Worten⁹⁶⁾,“ welche sich zwischen Stubengesellen

⁹⁶⁾ Trostung bedeutet eine gerichtliche Anselobung zweier oder mehrerer im Hader lebender Personen, einander weder heimlich noch öffentlich, weder mit Worten noch mit Werken anzugreifen, nachzustellen oder zu beleidigen, sondern beidseitig einander Ruhe, Frieden und Sicherheit zu gewähren. Eine Uebertretung des Trostungsgelübdes heißt Trostungsbruch.



Ein fröhlicher Abendschmaus
der Herren Vorgesetzten einer Schrdn. Gesellschaft
zu Kaufleuten in Bern 1630.
Nach Düng.

1875

derselben Stube zutragen, verfallenden Bußen konnte die Stube behalten; wollten aber solche Frevler, die auf derselben Stube nicht Stubengesellen waren, gütlich einwilligen, die Sache auf der Stube richten zu lassen, so hatten die Stubengesellen der betreffenden Stube Gewalt, darüber zu urtheilen und zu strafen. Durch Beschluß von Rath und Sechszehner wurde 1543 den Gesellschaften die Berechtigung ertheilt, die „Unzuchten und Frevel, so mit Zu- und Uebertrinken und Ueberessen, Unwillen, Spielen und Schwören auf den Stuben, von wem auch solche hinfür begangen würden,“ zu strafen und zu büßen und die daherigen Bußen zum Nutzen der Gesellschaft zu beziehen. Im Falle von Einspruch Seitens der Belangten entschied das große Bott über die Sache. Im Jahr 1608 bestätigte eine obrigkeitliche Verordnung das stubenpolizeiliche Recht, jedoch mit der neuen Bestimmung, daß die gethanen Sprüche jeweilen dem Amtschultheißen vorgewiesen werden sollen. Der Bußenrodel der Zunft enthält namentlich auch einzelne Fälle des gegen fremde Gäste ausgeübten Strafrechtes. Die Bußenbeträge waren natürlich sehr ungleich; es kommen solche bis auf acht Pfunde vor.

In der Gerichtssakung von 1615 ward die Ausdehnung des Strafrechtes gegen „Neußere“ Bürger nicht mehr anerkannt, sondern dasselbe, wenn nicht freiwillige Unterwerfung statthatte, bloß auf die Stubengesellen beschränkt. Solche Frevel, deren Bestrafung den Stuben nicht zustehe, sollen die mit der Polizeiaufsicht auf denselben beauftragten Stubenmeister dem Gerichtschreiber anzeigen. — Obschon die genannte Gerichtssakung von 1761 die polizeiliche Befugniß der Gesellschaften nicht mehr erwähnte, so war den Stubenmeistern noch durch ihre Instruktion von 1770 der Bezug der daherigen Bußen vorgeschrieben.

Das vorhandene Tisch- und Rükengeräthe und besonders

die Rechnungen lassen erkennen, daß für die Tafelfreuden der Gesellschaftsgenossen ziemlich gesorgt wurde. Namentlich in frühern Zeiten ward selten ein Geschäft abgethan, ohne daß die versammelten Vorgesetzten und Stubengesellen wenigstens mit einem Abendbrode oder Trunke auf gesellschaftliche Kosten sich erlabten. Es war übrigens damals allgemeine Sitte, für die äußerst einfache, mäßige Lebensweise zu Hause sich bei gegebenen Anlässen durch reichlicheren Genuß von Speise und Trank zu entschädigen und zwischen vollen Pokalen (inter poculos) fröhliche Gespräche zu pflegen, sich auch wohl über öffentliche Angelegenheiten zu unterhalten. Ordentlicher Weise finden außer dem Kuchenfrühstück bei der jährlichen Waffenschau eigentliche Mahlzeiten jährlich am Neujahrstage, bei der Rechnungsablage im Hornung oder März und am Ostermontag statt, außerordentlicher Weise bei Anlaß der Ergänzung des großen Rathes, der Beförderung von Zunftgenossen zu einträglichen Beamten (Promotionsmähler)⁹⁷⁾ und öffentlicher Festlichkeiten, z. B. der Regimentsumzüge des äußern Standes, wenn solche nicht wegen mißlichen Zeitumständen oder aus religiösen Rücksichten von der Obrigkeit untersagt wurden mit Vorbehalt der üblichen Neujahr- und Ostermähler, für welche dann nach Vorschrift des Reformationsmandats immerhin Enthaltung von überflüssigem Essen und Trinken empfohlen wurde. So werden in Betrachtung jekiger betrübter Zeiten 1620 (wegen des Krieges in Deutschland) nach obrigkeitlicher Verordnung auch die Meister und Stubengesellen zu Kaufleuten

97) Am 9. März 1685 wurden die besonders zahlreichen Promotionsmahlzeiten auf den Gesellschaften „als ein Gottes Zorn reizendes, sündhaftes, ärgerliches Wesen,“ gänzlich verboten, und dagegen die Promotionsanlagen zu Gunsten der Armengüter eingeführt.

ernstlich und unter Bußandrohung „zu gutem Exempel und Nachfolg“ ermahnt, „ihre vorstehenden Mähler dergestalt anzustellen und sich mit einander zu ergözen, daß man auf 3 Uhr Abends Fejrabend habe und uff seye.“ Wegen Verfolgung der Protestanten und gemeiner Christenheit traurigen Zustandes, auch Annäherung des türkischen Erbfeindes wurden 1663 am 26. Dezember „alle Mähler und Freudenfeste“ von der Obrigkeit ganz abgestellt, ebenso aus ähnlichen Ursachen die sonst üblichen Rechnungsmähler für das Jahr 1683.

Bei Abhaltung von Gesellschaftsmählern fanden auch gegenseitige Begrüßungen durch Deputationen statt, wobei einander zugetrunken und lustiger Schwank geübt wurde⁹⁸⁾. Auch Umzüge und Vermummungen kamen im Zusammenhange mit diesen Mahlzeiten vor⁹⁹⁾; so besaß Kaufleuten noch 1658 Narrenkleider und andere zu Umzügen gehörende Sachen, welche „im obern Gemache aufbewahrt werden sollten.“ Gegen diesen Mummenschanz schritt die Regierung ebenfalls wegen übertriebenem Zechen und der Ausartung der Mähler wiederholt ein; so war hinsichtlich der Umzüge 1619 das Verbot des „heidnischen Unwesens und Tüfelskleidern“ von 1618 erneuert worden, also daß „allerlei unge reimte heidnische Verbußung (Vermummung) laut Gottes Wort abgeschafft, die Jugend in stiller Ordnung geführt,

⁹⁸⁾ „So war es z. B. bei den Gesellschaften von Schmieden und Pfistern, als zweier Benner- oder Viertelsgesellschaften, Sitte, auf dem Platz „miteinander zu marken,“ wobei Reden gehalten und zugetrunken ward.“ Wyß.

⁹⁹⁾ Bei diesen Umzügen mögen auch die einzelnen Gesellschaften „ihren besondern Spaßgegenstand gehabt haben, wie z. B. die Schmiede eine große, eiserne Schaumfelle auf Rädern, auf der die neu Aufgenommenen herumgeführt und überworfen zu werden pflegten.“ Wyß.

die Trummelschläger und Pöfyer nach verzügeten zweyen Umzügen angehendß fortgemahnt, ohne daß sie weder den Fähnrich noch Andere heimbeleiten sollen.“ Mit Recht bemerkt Wyß, daß die schönste Reliquie aller dieser gesellschaftlichen Vergnügungen das alte einfache sogenannte Rüblimahl von Meggern sei ¹⁰⁰).

Zur gemeinschaftlichen Feier gewisser Feste, wie z. B. des Dreikönigtages, hatten sich aber in Bern wie anderswo besondere Verbrüderungen auf den Gesellschaften gebildet, welche man Reiche (royaumes) nannte. Zu einem solchen „Bern-Rych“ lieferte Kaufleuten jährlich einen Kranz, wofür der Stubenmeister verrechnete 5 Schillinge „für den Kranz inn das Rych“. Diese Zierrath des Berner-Reiches, wie es scheint, von einiger Kostbarkeit, war im Zimmer aufgestellt; 1657 erboten sich beim Regierungsbotte Samuel Tschiffeli und Rathschreiber Rodt, weil sie den Kranz vor Jahren auch „aus dem Jhrigen erneuert“ hätten, denselben mit „einem Ueberzug von Glas“ einfassen zu lassen ¹⁰¹).

Bei der jährlichen Mahlzeit am Rechnungstage war es von Alters her der Brauch, daß die Knaben mit beigezogen, aber an besondern Tischen bewirthet wurden. Nach Ausweis der Stubenmeister-Rechnungen bekamen sie von nahrhafter Speise „Nierbraten und Spalen“, dann Brod

¹⁰⁰) Ueber die muthmaßliche Stiftung und jetzige Einrichtung dieses populärsten, auch wohlthätigen Zwecken dienenden Sunstmahles, welches jeweilen im Frühling und Herbst abgehalten wird, vergl. Durheim, S. 162—165, der zuerst Einläßlicheres darüber veröffentlichte.

¹⁰¹) Chambrier mairie de Neuchâtel, p. 380, Royaumes; Chambrier hist. de Neuchâtel et Valangin, p. 195: „réunions militaires qu'on appelloit les royaumes“ im 15. Jahrhundert nach den burgundischen Kriegen.

und Brezelen und zum Trinken einen Züber voll „luggi Milch“ (geschwungener Rahm); überdieß stand ein mit Birnen, Äpfeln und Haselnüssen behängter Dattelbaum bereit, den sie schütteln konnten¹⁰²⁾. Aber allmählig traten bei Theilnahme der Knaben Mißbräuche ein, so daß, als Sectelmeister Rodt 1674 sich beschwerte, wie bei der Mahlzeit zu Ostern und beim Regimentsumzuge „zu nit geringem Schaden und Nachtheil“ der Gesellschaft nicht nur die Auszügler und andere gebotene Stubengesellen, sondern auch „viel kleine Knaben, ja auch Neußere und Fremde“ sich einfanden, beschloffen wurde, von nun an die Knaben bei diesen Mahlzeiten nicht mehr zuzulassen und außer den Auszüglern und gebotenen Stubengenossen von den Söhnen der Stubengesellen nur den Waffenfähigen ein „ehrlich Morgenbrod“ aufzustellen; drei Jahre später entzog man den Knaben auch die Theilnahme an der Mahlzeit des Rechnungstages und wurde erkannt, sie mit „einem Trunk“ abzufertigen. Erst mehr als hundert Jahre später sahen sich die Knaben wieder in ihre alten Rechte eingesetzt; die „luggi Milch“ scheint dann aber modernem Dessert Platz gemacht zu haben.

An Speisen, welche an Gesellschaftsmählern den erwachsenen Gästen vorgesetzt wurden, erscheinen in den Stubenmeisterrechnungen zu Anfang des 17ten Jahrhunderts folgende: Rind- und Kalbfleisch, Welschhahnen, Kapaunen, Spannferkel, Vögel, Hasen, dann Pasteten, Reis, Roth-Kettig, Kabis, Salat, Fastenspeise, Anken, Eierbrezel, Pomeranzen, Speze-rei, Kalbfüße, Käse, Fische. Getrunken wurde dazu nebst Milch, Landwein, Kyffwein, Claret¹⁰³⁾. Vom Landwein

¹⁰²⁾ Diese Sitte war auch auf andern Gesellschaften im Gebrauche. Siehe Hallers und Müslins Chronik zu 1570, S. 147.

¹⁰³⁾ Die gekauften Gegenstände erscheinen mit folgenden Preisen.

wurden 82 Maß, vom Rysfwein 75 verbraucht. Für 42 Stubengesellen wurden am Ostermontag dem Hauswirth 21 Pfd. bezahlt; für die Morgensuppe 1 Pfd.; am Ostersdienstag zu Nacht für 18 Stubengesellen 9 Pfd. Später wurde je weilen mit dem Hauswirth „akkordirt“; so entrichtete man für das Neujahrsmahl 1614 der Hauswirthin 4 Bagen für jeden Theilnehmer; 10 Jahre später die gleiche Mahlzeit für 5 bis 6 Bagen; 1647 stieg die Neujahrrechnung auf 11 Bagen für die Person am ersten Tag und 10 Bagen am Nachtag, wofür der Wirth dann aber die 5 Welschhahnen und 8 Kapaunen für beide Tage, ferner die Pomeranzen und „alle Extra“ liefern sollte, welches Alles bisher die Stubenmeister ihm angekauft hatten. Im Jahre 1675 wurde für das Rechnungsmahl bezahlt ohne den Wein 38 Kronen 3 Bagen, für den Wein 17 Kronen. Sämmtliche Mahlzeiten des Jahres kosteten zusammen 398 Pfd. 16 Schillinge 8 Den. Für die Mahlzeit am Rechnungstage bestimmte man 1677 den Preis für die Person auf 18 Bagen; 1694 wurde sie für 60 Kronen akkordirt. Damit aber der Stubenwirth besser bestehe, setzten 1739 die Vorgesetzten für die Hauptrechnungsmahlzeit 55 Kronen und für die Vorrechnungsmahlzeit sammt dem Wein 15 Kronen aus.

Die bedeutenden Auslagen, welche die verschiedenen ordentlichen Mähler mehr und mehr veranlaßten, gab hauptsächlich 1739 den Anstoß, daß die Ostermontags- und Almosenmusterungsmahlzeiten, denen ohnehin nur der kleinere Theil der Vorgesetzten und Stubengesellen beiwohnte, abge-

Zwei Kapaunen: 3 Pfunde 6 Schillinge und 8 Den.; 12 Pomeranzen: 16 Schillinge; 4 Pasteten: 1 Pfd. 1 Schill. 4 Den.; Hasen das Stück $\frac{1}{2}$ Pfd. 8 Schill.; Claret die Maas 12 Schill. 3 Den.; Rysfwein die Maas 7 Kreuzer, Landwein 4 Schillinge u. s. w.

schafft und dadurch 50 Thaler jährlich erspart wurden. So blieben bloß die Vor- und Hauptrechnungsmahlzeiten übrig; an den letztern setzten sich nach erledigten Geschäften sämtliche versammelte Stubengenossen zu Tische, nachdem, wie ein humoristischer Stubenschreiber im Manual bemerkt, die Tafel anstatt grün weiß gedeckt und eine gute Suppe aufgetragen worden war, die man dann nebst andern Stomachalien in guter Zufriedenheit genossen habe. Bisweilen sorgte man auch zur Hebung der Geselligkeit für Vocal- und Instrumentalmusik, wie z. B. 1765 10 Neuthaler für solche verausgabt wurden. Zur Mehrung größerer Traulichkeit beschloßen 1786 die Vorgesetzten selber, daß in Zukunft statt der bisherigen Sönderung in einen Herren- und Bürgertisch an einem großen Botte die Vorgesetzten mit den Stubengenossen an dem gleichen Tische speisen und überdieß die ledigen aber erwachsenen Knaben an einer besondern Tafel im Vorzimmer traktirt werden sollen, wie dieß Traktament schon in alten Zeiten Brauch gewesen. — Bei der Ansetzung der beiden Rechnungsmahlzeiten im Jahre 1797 wurde beschloßen, allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, auch keine fremde Weine aufzustellen; von der Vereinigung aller Zunftgenossen an einer Tafel wurde abgesehen.

War im vorigen Jahrhundert das abendliche Besuchen der Stuben überhaupt allmählig in Abgang gekommen, und hatte der regelmäßige Abendtrunk bei der Bildung von geschlossenen Clubbs oder „Leisten“ mehr dem Spiele Platz gemacht, wobei allerdings jener nicht ausgeschlossen war, so nahmen auch auf allen Zunftgesellschaften die verschiedenen Mähler allmählig ab; ihre Abnahme wie die neuen Leiste wirkten zusammen, den geselligen Verkehr der Bürger zu beschränken, die Klassentrennung zum großen Nachtheil des Gemeinwesens zu befördern.

Die Stürme der Revolution und die schlimmen Zeiten der Helvetik ließen erst 1802 wieder eine Hauptmahlzeit abhalten, nachdem der Seckelmeister in Folge der Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse günstigeren Finanzstand in Aussicht gestellt hatte. Gleichwohl unterließ man das Frühstück, stellte dagegen nach alter Uebung den Claret mit Brod den Vorgesetzten zu, lud die Knaben wie vor Zeiten zum Dessert ein und ordnete man auf den Abend eine „Erbsuppe“ an. Im Frühjahr 1805 wurden sowohl das Frühstück am großen Botte als auch die Mahlzeit am Vorrrechnungsbotte der Vorgesetzten wieder eingeführt, „damit diese sich nach überstandenen Geschäften an einem frohen Mahle in engem Zirkel unter sich rekreiren mögen.“ Wegen bedeutender Ausgaben, welche das Jahr 1809 mit sich brachte, wurden dann beide Rekreationen für einstweilen abgestellt und blieben es auch seither, da übrigens die „déjeuners“ auf Förderung der Geschäfte nicht sehr wohlthätig einwirkten. Wegen ungünstiger Rechnung und aus andern Gründen unterließ man 1812 und 1813 auch die Hauptrechnungsmahlzeit, welche zuletzt bis 200 Thaler Kosten verursacht hatte. In neuerer Zeit wurde diese einzige noch übrige Mahlzeit sehr unregelmäßig abgehalten. Die Rückwirkung politischer Ereignisse, besonders aber die wegen Mangel an Raum nöthig gewordene Anordnung derselben in einem Gasthose, wodurch der spezifische Charakter des „Gesellschaftsmahles im eigenen Hause“ wesentlichen Eintrag erlitt, nebst andern zufälligen Umständen bewirkten seine seltene Abhaltung, welche seit 1840 nur 6 Male stattfand; jedesmal wurden die Knaben nach alter Sitte zur Theilnahme eingeladen, wobei sie für ihre kleinern oder franken Brüder und Schwestern zu Hause Pakete mit Backwerk und der herkömmlichen „Orange“ erhielten. Die regelmäßige und vielleicht eine den

Verhältnissen der Gegenwart entsprechendere Anordnung dieses einzigen Gesellschaftsmahles läge in mehr als einer Hinsicht im Interesse der Gesellschaft.

Unter den außerordentlichen Festlichkeiten verdient noch diejenige Erwähnung, welche 1722 bei der Einweihung des neu erbauten Gesellschaftshauses gefeiert wurde. An dem Feste nahmen nicht nur alle Stubengenossen nebst ihren herangewachsenen und jüngeren Söhnen theil, sondern auch äußere Ehrengäste wurden dazu eingeladen, namentlich die Vorgesetzten der Gesellschaft zu M ö h r e n, der alten Schwesterzunft, sowie die Meister, welche mit dem Baue zu thun gehabt hatten. Wegen besserer Ordnung und um des Raumes willen wurden diese Gastmähler auf verschiedene Tage vertheilt; auch wurde eine Garde bestellt, um bei der Thüre des Vorzimmers Wacht zu halten. „Zu Bezeugung daheriger Freud und Vernügllichkeit, auch mehrerer Gemüths- aufmunterung“ waren Musikanten „mit Waldhörnern“ für die drei Festtage bestellt worden. Am Ostermontag hatte nach solennem Aufzuge der Obrigkeit das Traktament der „Vorgesetzten und Stubengesellen sammt den erwachsenen ledigen Stubengenossen“ statt, am darauf folgenden Donnerstage wurden die Ehrengäste bewirthet, wobei von Kaufleuten nur die Vorgesetzten beiwohnten, und am Freitag war unter Aufsicht der Stubenmeister „die Freudenmahlzeit der jungen Knaben und der noch nicht erwachsenen Stubenangehörigen zugleich mit den Meistern, so mit dem Gesellschaftsgebäu zu thun gehabt.“

VIII. Statistische Angaben über den Personalbestand.

Zur Vervollständigung der Geschichte der Gesellschaft von Kaufleuten mögen einige statistische Nachweise über den Personalbestand dienen.

1. Stubengenossen im Jahre 1460.

Ulrich von Laupen, Christen von Niederried, Hans Wider, Hans Kindemann, Peter Schopfer der ältere ¹⁰⁴), Hans Schüz des Raths, Gilian von Rümelingen ¹⁰⁵), Hans von Gasel, Hans Liser, Jakob Hol, Peter Selsach und sein Sohn, Hans Banpet, Hans Gasser der alt, Hans Gasser der jung, Hans Schlecht, Görg Müller, Hans Schwander, Michel Reinz, Hans von Louringen, Claus Sterr, Cunrat Buchser, Jakob Klos, Hans Hol, Dietrich Ferwer, Benedikt Krämer, Caspar Kürsiner, Stoffer Banpet, Ludwig von Büren ¹⁰⁶) (später des Raths), Hans Hönrein, Claus Stöckli, Rudolf Ment, Heinzmann Sträler, Burkard von Delsberg, Hans von Bibrach, Ludwig Tillier (1474 des großen Raths), Hans Hol, Peter von Gießen, Matteon Speich, Hans von Rüniz, Hans von Bargaen.

Von diesen Geschlechtern kommt schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts kein einziges mehr auf der Gesellschaft vor, heute bloß noch von Büren auf Mezgern; die Tillier (auf Mittellöwen) sind mit Anton Tillier, dem Geschichtschreiber Berns (gest. in München am 16. Februar 1854) ausgestorben.

¹⁰⁴) Ursprünglich von Saanen, Schultheiß in Thun 1440, Benner in Bern 1449, ein Handelsmann, der später einen kaiserlichen Wappenbrief erhielt, starb 1471; sein Sohn Peter war Mitglied des Raths 1474. Vergl. Valerius Anshelms Chronik zu 1474; schweiz. Geschichtsforscher, VI. 333.

¹⁰⁵) Sein eigentlicher Geschlechtsname war Summerau, Besitzer der Herrschaft Rümelingen, von der die Summerau den Namen annahmen.

¹⁰⁶) Noch 1517 kommt ein „Herr von Büren“ unter den Stubengenossen von Kaufleuten vor.

2. Verzeichniß der Stubengenossen im Jahre 1636.

Namen der Herren Fürgesetzten, Meistern und Stubengesellen C. C. Gesellschaft zu den Kaufflüthen allhie zu Bern, wie sie einandern nach und in welchem Jahr ein Jeder zu einem Stubengenossen angenommen worden. Ufferzeichnet zu der Zyt, als der Urbar vernüwert worden, als in dem nüm angefangenen 1636 Jahr:

1. Erstlich Herr Jakob Gürtler	1579.
2. Herr Niklaus Jenner	1590.
3. Daniel Duber	"
4. Herr Hans Melchior Schürmeister	1591.
5. Herr Abraham Brunner	1598.
6. Hans Kun (auch Rhun)	1599.
7. Hans Risen	1601.
8. Anthoni Großklaus	1602.
9. Hans Roht	1609.
10. Herr Ulrich Bizius ¹⁰⁸⁾	"
11. Herr Abraham Bizius	1610.
12. Herr Bartlome Löuw	1611.
13. Herr Jakob Schwyzer	1613.
14. Peter Hagelstein	1614.
15. Herr Gabriel Maser	"

¹⁰⁸⁾ Joder Bizig, der Krämer, der Erstangenommene des Geschlechts Bizius auf Kaufleuten (jetzt auf Obergerwern und Metzger zünftig), wurde 1522 angenommen; er ist der erste, welcher urkundlich den Namen Bizius trägt. Taufrodell 1530, Nov. 30. In einem Verhörrodell von 1526 erscheint Joder Bizig als Zeuge, das Wort Bizig ist aber durchgestrichen; sein Vater erscheint als Peter von Losane, der 1526 in Bern lebte. Joder war ein vulgärer Ausdruck für Theodor.

16.	Herr David Maser	1614.
17.	Herr Abraham "	"
18.	Herr Hans Jakob Rymann	1617.
19.	Hans Bidermann	"
20.	Herr Cunraht Alder ¹⁰⁸⁾	1619.
21.	Hypolith Perret	1622.
22.	Steffan Perret	"
23.	Jakob Bentgraff	1623.
24.	Petermann Rüng	1624.
25.	Hans Jakob Ischudy	"
26.	Abraham Alder	1620.
27.	Michel Risen	1615.
28.	Herr Niklaus Rohrt	1622.
29.	Herr Daniel Mutach	1625.
30.	Herr Jakob Schürmeister	1624.
31.	Herr Niklaus Ischiffeli	1625.
32.	Herr Marti Felsß	1626.
33.	Andres Herrmann	"
34.	Hans Sollinger	"
35.	Daniel Wäber	1627.
36.	Abraham Schürmeister	1629.
37.	Hans Rudolf Rienberger	"
38.	Balthasar Brügger ¹⁰⁹⁾	1630.
39.	Johannes Wild ¹¹⁰⁾	1631.
40.	Peter Gobet	"
41.	Herr Hans Jakob Ischiffely	1632.
42.	Samuel Furrer	"

¹⁰⁸⁾ Ist in die Pfalz gezogen.

¹⁰⁹⁾ Hat syu Annemmung niemalen zallt, ist auch von Schulden, von Armuth wegen usß der Stadt gezogen.

¹¹⁰⁾ Ist in Frankrych gezogen.

43. Hans Philipp Grobetti	1632.
44. Emanuel Herrmann	"
45. Bendicht Jakob	1633.
46. Adelbert von Kirchen	"
47. Marti Stammer	"
48. Herr Wilhelm Rüpffer	"
49. Samuel Schnyder	"
50. Daniel Lutenburger	"
51. Hans Jakob Riß	1634.
52. Herr Salomon Isenschmid	1635.
53. Simon Roschat	"
54. Hans Jakob Brocher	1636.
55. Joseph Blöchli	"

3. Geschlechter im Jahre 1684.

Folgende Geschlechter gehörten bei Errichtung der burgerlichen Stamm- und Wappenbücher nach dem Dekret von 1684 zur Gesellschaft von Kaufleuten:

Vizius, Blöchli, Desgouttes, Dupont, Fels, Führer (Furer), Ganting, Gaudard, Glanzmann, Gobet, Grobetti, Gruner, Gürtler, Greber, Hagelstein, Herrmann, Kastenhofer¹¹¹), Rienberger, Lauterburger, Liecht, Malacrida, Maser, Morell, Mutach, Perret, Rägis, Rodt, Rudolf, Rys (Riß), Schmid, Schnyder, Scheurmeister, Stanz, Starck, Tschiffely, Vulpinus, Wäber, Wullschlegel, Zollinger — 39 im Ganzen.

4. Verzeichniß der Geschlechter der Gesellschaft im Jahre 1770.

Kaufleuten zählte 1770 65 Stubengenossen aus folgenden 26 zum Theil jetzt ausgestorbenen Geschlechtern: Desgouttes,

¹¹¹) Wurde 1631 auf die Gesellschaft angenommen; fehlt jedoch in obigem Urbar von 1636. Vergl. Seite 168.

Düpont, Fels, Furer, Ganting, Gaudard, Greber, Gruner, Hagelstein, Kastenhofer, Lauterburger, Leuw, Maser, Morell, Mutach, Perret, Rodt, Rudolf, Scheuermeister, Schnyder, Stanz, Tschiffeli, Vulpi, Wäber, Wilhelmi, Zollinger.

**5. Verzeichniß der 1861 auf Kaufleuten zünftigen
37 Geschlechter ¹¹²⁾.**

	Kopf- zahl.	Annahme d. Familie auf d. Gesellschaft ¹¹³⁾ .	Herkunft.
Ballif	6	1840	Neuenstadt.
Baumgartner	7	1844	Nidau u. St. Gall.

¹¹²⁾ Die Schreibweise der Geschlechtsnamen ist die jetzt übliche. Die Kopffzahl ist nach dem aus amtlichen Quellen bearbeiteten „Verzeichniß sämtlicher Bürger der Stadt Bern auf 1. Januar 1861“ angegeben. Bern 1861. Stämpfli'sche Buchdruckerei. Allfällige Unrichtigkeiten rühren daher, daß die Familienangehörigen manchmal zögern, vorkommende Veränderungen im Personalbestande anzuzeigen.

Die Zahlen in Klammern sind die im Bürgerverzeichnisse angegebenen; einige Differenzen erklären sich dadurch, daß dort die Annahmsjahre des allgemeinen Bürgerrechtes gemeint sind, hier die Aufnahme auf die Gesellschaft; andere Abweichungen hängen mit der genealogischen Unzuverlässigkeit zusammen, die selbst in amtliche Bücher überging. Mehrere Geschlechter waren zuerst auf andern Gesellschaften zünftig, also bereits Bürger, bevor ein Sprößling derselben auf Kaufleuten angenommen wurde. Bei einigen ältern Geschlechtern ist weder in den Manualen noch in dem Bürgerverzeichnisse der ursprüngliche Heimort angegeben. Die genannten Heimorte sind die in den Manualen von Kaufleuten angeführten. Die mit einem Sternchen versehenen Geschlechtsnamen kommen auch auf andern Gesellschaften vor.

Die mit a bezeichneten Geschlechter zählen nur noch 1 männliches Familienglied; die mit b bedeuten, daß nur noch die weibliche Linie vertreten, demnach der Mannsstamm erloschen ist.

¹¹³⁾ Da im Abschnitte „Bürgerrechtserwerbung und Gesellschaftsannahme“ diejenigen speziell genannt wurden, welche seit

	Kopf- zahl	Aufnahme d. Familie auf d. Gesellschaft.	Herkunft.
Benz	4	1856	Höchstetten.
*Bucher (a)	2	1854	Schüpfen.
Christeller (a)	5	1848	Saanen.
Desgouttes	6	1643	Genf.
Düfour (a)	5	1848	Genf.
Furer	32	1618 ¹¹⁴) (1616—51)	Rapperswyl.
*Gaudard	25	1620 ¹¹⁵)	Lausanne.
*Gerber (b)	1	1814	Eggwyl.
*Gruner	18	1600 ¹¹⁶) (1591)	Seengen, K. Aarg.
Hässig (a)	1	1805 (1804)	Marau.
*Herrmann (b)	2	1577 ¹¹⁷) (1423—1544)	(?)
Hörning	15	1840	Bacharach, Rhein- preußen.

1794 in das Gesellschaftsrecht eintraten, so werden in den nachfolgenden Anmerkungen nur die Stammväter der ältern Geschlechter angeführt, so weit solche von Rodt in den Manualen aufgezeichnet fand; mehrmals stand aber nichts als der Taufname dabei. Einige Bervollständigungen fügte ich aus andern Quellen bei.

¹¹⁴) Predikant Christoffel Furer zu Gampelen, 1616 zum Bürger angenommen, ward Stubengenosse am Ostermontag 1618. Ein burgerliches Geschlecht Furer erscheint aber schon im Tellbuch von 1448. Nach erhaltener Mittheilung des Herrn Staatschreibers von Stürler stammt das Geschlecht nicht von Gampelen, wie das gedruckte Bürgerverzeichnis anführt, sondern „zuverlässig“ von Rapperswyl her. Daß der 1618 aufgenommene Christoffel Furer Pfarrer in Gampelen war, mag die irrige Angabe veranlaßt haben.

¹¹⁵) Philipp Gaudard, ein Seidensticker, am 16. Januar aufgenommen.

¹¹⁶) Hans Rudolf Gruner, Stubengefelle 21. Herbstm. — Ein Hans Gruner erscheint bereits im Tellbuch von 1448.

¹¹⁷) Ein Gilgen Herrmann wird ebenfalls im Tellbuch von 1448 genannt.

	Kopf- zahl.	Aufnahme d. Familie auf d. Gesellschaft.	Herkunft.
Sunziter	11	1820	Narau.
Zscher	5	1840	Blumenstein.
Käser	8	1853	Klein-Dietwyl.
Rasthofer	8	1631 ¹¹⁸⁾ (1632—52)	Narau.
*König	5	1840	Münchenbuchsee.
Ropp (a)	1	1843	Romanshorn, R. Thurgau.
*Lauterburg	53	1633 ¹¹⁹⁾	Basel.
*Leuw (a)	1	1610 ¹²⁰⁾ (1546—95)	Kohrbach.
Maser (a)	2	1586 ¹²¹⁾ (1578)	(?)
Morell	18	1643 ¹²²⁾	Kanton Thurgau.
von Mutach	4	1625 ¹²³⁾ (1624—64)	Zofingen.
Rodt u. von Rodt	21	1587 ¹²⁴⁾ (1388—1633)	(?)

¹¹⁸⁾ Joh. Friedrich Rasthofer erhielt 1631 die Bewilligung zur Bürgerrechtserwerbung, am 13. Febr. 1632 das allgemeine Bürgerrecht; 1645 Großrath; 1647 Zeugwart; 1653 Schaffner zu Zofingen; starb 1680.

¹¹⁹⁾ Der Stammvater dieser Familie ist Daniel Lauterburg, der Apotheker, der aus Basel herkam. Der Geschlechtsname wurde irrthümlich bald Lauterburger, bald Luthenburger und auch Lautenburger geschrieben.

¹²⁰⁾ Bartlome Löuw, Stubengeselle 1610.

¹²¹⁾ Am 1. Januar wird Jakob Maser zum Stubengenossen angenommen.

¹²²⁾ Hans Jakob (von Nürnberg heißt es im Stubenrodel) aus dem Thurgau, Buchhalter in der Salzdirektion, wurde 23. April 1643 Stubengenosse, nachdem er von Rätth und Bürger vorher zum Ewigen Einwohner angenommen worden; 1662 erhielt er dann sammt seinem Sohne das volle Bürgerrecht gegen Entrichtung von 400 Pfunden für Jeden.

¹²³⁾ Daniel Mutach, ein Schreiber, geb. 1599 zu Huttwyl, wo sein Vater damals Pfarrer war.

¹²⁴⁾ Von Rodt bemerkt in seinem Manuscripte über Martin

	Kopf- zahl.	Aufnahme d. Familie auf d. Gesellschaft.	Herkunft.
Scheuermeister	6	1591 ¹²⁵) (1598—1632)	Narberg.
*Schnyder (a)	2	1573 ¹²⁶) (1400—1662)	(?)
Schwarz	4	1860	Tägerweilen, Kant. Thurgau.
Stanz	6	1684 (1602)	Basel ¹²⁷).

Rot, den Stammvater des jetzigen Geschlechts dieses Namens, daß er, auf Ostermontag um 10 Pfund Stubengenosse geworden, am 21. August zum Notar oder geschwornen Schreiber angenommen wurde; er ward dann Unterschreiber 1589, des großen Raths 1591, Rathschreiber 1592, und starb 1618. Er war nicht zu Bern geboren, aber aus einem verburgerten Geschlechte. Mehrere Geschlechter des Namens Rot, Rott, von Rot kommen nach dem Udelbuch schon im 14. Jahrhundert vor, wahrscheinlich von verschiedener Abstammung; 1466 besaß Joh. von Rott ein Haus zu Bern, wo auch Peter von Rott, Rudolf von Rott wohnten, nebst dem ein Rudolf Roth; erstere früher zu Biglen, letzterer zu Seedorf bei Narberg angefahren.

¹²⁵) Hans Melchior Scheuermeister, am 12. Dezember als Stubengefelle angenommen.

¹²⁶) Ein Geschlecht Schnyder kommt schon im Tellbuch von 1448 vor. Der 1573 Angenommene hieß Abraham und wurde 1585 Seckelmeister der Gesellschaft.

¹²⁷) Conrad Stanz, nach dem burgerlichen Stammbuch ein Zuckerbeck, wurde am 25. Januar 1684 aufgenommen. Rodt fügt bei, daß in dem burgerlichen Taufrodel der Stadt Bern die Stanz schon 1530 bis 1538 vorkommen. Im burgerlichen Stammbuche ist als der erste eingeschrieben ein Helfer Stanz zu Bern, zünftig zu Möhren, der 1611 starb. Er war der Urgroßvater von Conrad Stanz. Als ursprünglichen Heimatsort der Familie nennt das Burgerverzeichnis Basel. — Herr Staatschreiber von Stürler, nach gemachten Nachschlagungen im Staatsarchive, theilte mir darüber mit: „Die ursprüngliche Heimat dieser Familie ist nicht positiv zu ermitteln; die Wahrscheinlichkeit spricht für Brugg; zwei Stanz, die Geistliche waren, nennen sich

	Kopf- zahl.	Aufnahme d. Familie auf d. Gesellschaft.	Herkunft.
*Tschiffeli, ältere Linie	22	1598 ¹²⁸⁾	Biel.
Tschiffeli, jüng. Linie.	12	1816	Neuenstadt.
Bolz	22	1823	Ebingen in Wür- temberg u. Nidau.
*Wäber	9	1544 ¹²⁹⁾ (1548)	Merischwanden, K. Aargau.
Weber	7	1849	Beltheim, K. Aarg.
*Wenger (a)	3	1855	Blumenstein.
Wilhelmi (a)	2	1660 ¹³⁰⁾	Bacharach, Rhein- preußen.

G. Statistische Vergleichenngen mit den andern Gesellschaften ¹³¹⁾.

Werden die Gesellschaften nach der absoluten Kopfzahl ihrer Angehörigen geordnet, so erscheint Kaufleuten auf 1. Jan. 1861 mit 358 Köpfen, als die 5te (Schmieden mit 871 die 1ste, Schiffleuten mit 109 die 13te).

Wird hingegen das Verhältniß der Zahl der Geschlechter zur Kopfzahl berechnet, so nimmt Kaufleuten die 11te Stelle ein, mit durchschnittlich 10 Köpfen auf ein

Brugensis, 1593 und 1647.“ Vielleicht daß Basel vor Brugg die Heimat der Familie war.

¹²⁸⁾ Hans Jakob Tschiffeli, am Ostermontag angenommen.

¹²⁹⁾ Helfer Johannes Wäber. Der Heimort steht nicht in dem Manual, sondern nur im Bürgerverzeichnisse.

¹³⁰⁾ Joh. David Wilhelmi, Dr. Med., 1650 zum Ewigen Einwohner angenommen, wurde 1657 für seine Person Bürger, dann 1660, Horn. 6, Stubengeselle von Kaufleuten.

¹³¹⁾ Nach dem 1861 gedruckten Bürgerverzeichnisse.

Geschlecht (Obergerwern mit 23 die 1ste, Schiffleuten mit 6 Köpfen die 13te Stelle).

Wird das Verhältniß der Zählung der im Stadtbezirke Wohnenden zu der gesammten Kopfzahl gesellschaftsweise nach Prozenten berechnet, so steht Kaufleuten am tiefsten mit 53 Prozent (Meggern am höchsten mit 79 Prozent).

Wie die Burgerschaft nach der Zählung von 1853 bis 1860 im Ganzen um 34 Geschlechter und 204 Köpfe zugenommen hat, so daß sie 1861 in 345 einzelnen Geschlechtern (die auf verschiedenen Gesellschaften vertheilten Zweige eines Geschlechtes als eines gezählt) 5285 Köpfe beträgt, so nahm an ihrem Theil in dieser Zeit die Gesellschaft von Kaufleuten um 4 Familien und 15 Köpfe zu (die meiste Zunahme zählt Zimmerleuten mit 61 Köpfen, während Schmieden sogar um 13 abnahm).

Kaufleuten zählt nach obiger Uebersicht auf 1. Januar 1861 in 37 Geschlechtern 358 Köpfe*).

¹³²⁾ Während des Druckes dieser Arbeit hat die definitive Zutheilung der Landsaßen an die Gemeinden stattgefunden, wobei Kaufleuten mit 37 Köpfen bedacht wurde (siehe Seite 89); hingegen ist die personelle Vertheilung der 444 Landsaßen, welche der Burgerschaft der Stadt Bern zufallen, auf die einzelnen Gesellschaften noch nicht erfolgt.



Bern & Jeker 80
Ayl. Atel. v. Buri u. Jecker.

Farbendruck von der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Wappen der Gesellschaft von Kaufleuten
nach dem Glasgemälde auf Pfistern.